



Assoziiertes Institut der Universität Zürich & Kooperationspartner der ETH Zürich
RECHT BERATUNG WEITERBILDUNG

Herausgeber:
Christian Schwarzenegger, Reinhard Brunner

Fachtagung Bedrohungsmanagement – Risikofelder und Schutz für Opfer

Tagungsband 2025



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Assoziiertes Institut der Universität Zürich & Kooperationspartner der ETH Zürich
RECHT BERATUNG WEITERBILDUNG

Herausgeber:

Christian Schwarzenegger, Reinhard Brunner

Fachtagung Bedrohungsmanagement – Risikofelder und Schutz für Opfer

Tagungsband 2025

EIZ  Publishing

© 2026 – CC BY-NC-ND (Werk), CC BY-SA (Texte)

Verlag: EIZ Publishing (eizpublishing.ch), Bellerivestrasse 49, 8008 Zürich,
eizpublishing@europa-institut.ch

Herausgeber: Christian Schwarzenegger, Reinhard Brunner

ISBN:

978-3-03994-123-0 (Print – Softcover)

978-3-03994-124-7 (ePub)

DOI: <https://doi.org/10.36862/6RTK-8CSS>

Version: 1.01 – 20260819

Dieses Werk ist als gedrucktes Buch sowie als E-Book (open access) in verschiedenen Formaten verfügbar. Weitere Informationen finden Sie unter der URL: <https://eizpublishing.ch/publikationen/ri-sikofelder-und-schutz-fuer-opfer/>.

Vorwort

Unsere Gesellschaft und die Sicherheitsbehörden sehen sich fortlaufend mit neuen Formen der Kriminalität und Gewalt konfrontiert. Zahlen und Fakten zeigen auf, dass Männer im Vergleich zu Frauen häufiger als Täter von Gewalttaten in Erscheinung treten. Sexualdelikte und Häusliche Gewalt stehen im Fokus. Daneben nimmt die Alterung der Bevölkerung in der Schweiz kontinuierlich zu. Die Zahl der Seniorinnen und Senioren ab 80 Jahren wird sich bis 2055 nahezu verdoppeln. Das Risiko der Opferwerdung steigt für diese vulnerable Personengruppe an; ein beträchtliches Dunkelfeld steht im Raum.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat deshalb «Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt» sowie «Schutz von Seniorinnen und Senioren» als Schwerpunkte in der Strafverfolgung für 2023 bis 2026 festgelegt (RRB 351/2023). Zudem hat der Regierungsrat konkrete Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beschlossen (RRB 338/2021 und RRB 1254/2024).

Im Vorfeld von schweren, zielgerichteten Gewalttaten künden oft Warnsignale eine mögliche Tatausführung an. Alle, die solche ernstzunehmenden Anzeichen wahrnehmen, sind mitverantwortlich dafür, dass diese Informationen weitergetragen und damit schwere Gewalteskalationen verhindert werden können. Das seit 2015 im Kanton Zürich implementierte Bedrohungsmanagement hat zum Ziel, in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Partnerorganisationen aufkommende Risiken frühzeitig zu erkennen, drohende Gefahren abzuwehren und Opfer besser zu schützen. Bedrohungsmanagement ist eine ausgesprochene Verbundaufgabe. Sie verpflichtet uns, gemeinsam für Sicherheit zu sorgen.

Die Fachtagung Bedrohungsmanagement fand zum zehnten Mal im Kanton Zürich statt. Die Veranstaltung diente dazu, das Wissen im vielfältigen Themenspektrum des Bedrohungsmanagements weiter zu fördern, das Verständnis zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu festigen und die Vernetzung unter den Fachpersonen und Partnerorganisationen zu stärken.

Unser herzlicher Dank gilt allen Referierenden für ihr engagiertes Mitwirken an der Veranstaltung und die interessanten Beiträge in vorliegendem Tagungsband. Ebenso gebührt unser grosser Dank dem Europa Institut an der Universität Zürich für die Organisation und das gute Gelingen der Tagung sowie für die Gestaltung und Veröffentlichung des Tagungsbandes.

Zürich, im Juli 2026

Christian Schwarzenegger / Reinhard Brunner

Inhaltsübersicht

Einführungsreferat

9

SUSANNE C. LEU, Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

Gewalt: Zahlen, Erkenntnisse und Prävention

13

Dr. MIRIAM LOEWE, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kantonspolizei Zürich
Dr. CHRISTIAN SCHNEIDER, Dienstchef Kriminalitätslage/-Analyse, Kantonspolizei Zürich

Männliches Geschlecht als Risikofaktor

37

Prof. Dr. ELMAR HABERMEYER, Direktor, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
KAYA HÄFELI, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich

Hilfe nach sexueller oder häuslicher Gewalt; der Aufsuchende Dienst Forensic Nurses im Einsatz

49

Dr. NADJA WEIR, Kantonspsychiaterin, Abteilungsleiterin Versorgungsplanung, Amt für Gesundheit, Kanton Zürich
DOMINICE HÄNI, Leitende Forensic Nurse, Aufsuchender Dienst Forensic Nurses, Institut für Rechtsmedizin UZH, Zürich

Fachstelle Seniorenschutz – Stand der Entwicklungen mit Einblick in die Praxis

53

AGNES LEUKENS, Pflegefachfrau HF, MAS Gerontologie, Fachstelle Seniorenschutz, Kantonspolizei Zürich
JÖRG MÜLLER, Dienstchef Sicherheit/Prävention, Kantonspolizei Zürich

Schutzbedarf und behördlicher Handlungsbedarf im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

67

CHRISTINA MÜLLER, Rechtsanwältin, Präsidentin der Kindes- & Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Horgen

**Bedarfserhebung zur Opferhilfe im Kanton Zürich: Erkenntnisse
und daraus folgende Massnahmen**

91

THYRA ELSASSER, stv. Leiterin Bereich Angebote, Kantonale
Opferhilfestelle, Zürich

Zehn Jahre Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich

105

REINHARD BRUNNER, Chef Präventionsabteilung, Kantonspolizei Zürich

Einführungsreferat

Susanne C. Leu

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter aus Polizei, Justiz, Psychiatrie, Verwaltung und Opferhilfe

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Wir sind heute hier zusammengekommen, um über Bedrohungen zu sprechen, bevor sie zu Gewalttaten werden, über Risiken, bevor sie sich in Schicksale verwandeln. Bedrohungsmanagement ist keine abstrakte Disziplin, keine Theorie auf Papier. Es ist ein menschliches, zutiefst soziales Handeln. Es geht um Wachsamkeit, Zusammenarbeit und Verantwortung, und letztlich um den Schutz von Leben.

Vor wenigen Tagen hat Bundesrat Beat Jans an einer Medienkonferenz in Zürich die Opferhilfe in den Mittelpunkt gerückt. Er hat dabei etwas ausgesprochen, das für unsere heutige Arbeit wegweisend ist:

«Die sofortige und unkomplizierte Hilfe für die Opfer ist ein zentraler Aspekt bei der Bekämpfung häuslicher und sexueller Gewalt.»

Dieser Satz klingt schlicht und doch steckt in ihm ein gesellschaftlicher Paradigmenwechsel. Denn er sagt: Wir reagieren nicht erst, wenn etwas passiert. Wir handeln frühzeitig. Wir nehmen Signale ernst. Und wir schaffen Strukturen, die helfen, bevor es zu spät ist.

Die geplante Teilrevision des Opferhilfegesetzes, der Aufbau von 24-Stunden-Hotlines, die kantonale Vernetzung von Beratungsstellen, Polizei und Justiz, all das sind konkrete Schritte in eine Richtung, die auch unser heutiges Thema prägen: Prävention durch Kooperation.

Was ist das Bedrohungsmanagement – um zum Titel der Tagung zurückzukehren? Das Bedrohungsmanagement bildet eine Brücke zwischen verschiedenen Systemen und Akteuren wie der Polizei, der Justiz, der Opferhilfe, der Psychiatrie, der Sozialdienste und weiteren mehr. Hier, an diesen Schnittstellen, entscheidet sich, ob Wissen geteilt oder verloren geht. Ob ein Hinweis wahrgenommen oder übersehen wird. Ob ein Risiko rechtzeitig erkannt oder erst im Nachhinein erklärt wird. Ein funktionierendes Bedrohungsmanagement ist deshalb mehr als ein Verfahren. Es ist ein Vertrauenssystem. Vertrauen entsteht nicht von selbst, es entsteht durch Verlässlichkeit, durch gegenseitiges Verstehen, durch geteilte Verantwortung.

Unsere Aufgabe ist es, dieses Vertrauen in der täglichen Praxis, in der Kommunikation zwischen den Disziplinen zu pflegen, aber auch in der Haltung gegenüber den Menschen, mit denen wir arbeiten. Wenn wir über Schutz sprechen, müssen wir auch über Rückfallprävention sprechen. Sie ist ebenfalls Teil der Gewaltprävention. In mehreren Kantonen, darunter Zürich, wurden in den letzten Jahren Programme entwickelt, die Gewaltausübende verpflichten, ihr Verhalten zu reflektieren, Verantwortung zu übernehmen und neue persönliche Strategien im Umgang mit Konflikten zu lernen. Solche Lernprogramme, wie sie im Straf- und Bewährungsvollzug oder in forensischen Einrichtungen angewandt werden, sind kein Ausdruck von Nachsicht. Sie sind Ausdruck von Konsequenz. Will man Gewalt stoppen, muss man an der Quelle ansetzen: Am Verhalten derjenigen, die sie ausüben. Ein umfassendes Bedrohungsmanagement integriert deshalb auch die Rückfallprävention. Es fragt nicht nur: «Wie schützen wir das Opfer?» Sondern auch: «Wie verhindern wir die nächste Tat?»

Diese Logik spiegelt sich auch in den Folgemaassnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, die der Regierungsrat des Kantons Zürich Ende 2024 beschlossen hat. Damit wird ein verbindlicher Rahmen geschaffen, um Gewalt nicht nur zu ahnden, sondern sie nachhaltig zu verhindern. Der Kanton investiert in Räume, wo von Gewalt Bedrohte Schutz finden in stärkere Strukturen der Opferhilfe und in die bessere Vernetzung der beteiligten Fachstellen. Entscheidend ist aber auch die erwähnte Stärkung der Täterarbeit und der Rückfallprävention. Nur wenn wir Gewaltausübende systematisch zur Verantwortung ziehen, sie begleiten, kontrollieren und von ihrem Verhalten abbringen, schaffen wir langfristige Sicherheit. Genau hier setzt auch unsere Tagung an: beim Brückenschlag zwischen Schutz und Veränderung, zwischen konsequentem Handeln und nachhaltiger Prävention.

Das diesjährige Tagungsthema «Risikofelder und Schutz für Opfer» führt uns in die Praxis: Wo entstehen Bedrohungen heute? Wie verändern sich Risikolagen in einer digitalen, vernetzten, manchmal überhitzten Gesellschaft?

Die Antworten sind mannigfaltig:

- In sozialen Medien, wo digitale Drohungen reale Angst erzeugen.
- In Familien, wo Kontrolle und Abhängigkeit zu Gewalt führen.
- Am Arbeitsplatz oder in Schulen, wo Einzelne durch Überforderung oder Radikalisierung zur Gefahr werden.
- Und im öffentlichen Raum, wo Aggressionen immer schneller eskalieren.

Diese Felder sind komplex, aber sie sind nicht unvorhersehbar. Wer Bedrohungen ernst nimmt, wer Signale deuten kann, und wer interdisziplinär handelt, kann Risiken steuern, bevor sie sich entfalten.

Wenn wir heute über Bedrohungsmanagement sprechen, dann sprechen wir nicht nur über Verfahren, Instrumente oder Risikoanalysen. Wir sprechen auch über Kultur, genauer: eine Kultur der Verantwortung. Eine Kultur, die hinschaut, bevor etwas passiert, die Menschen ernst nimmt, bevor sie Opfer werden, und den Tätern Grenzen setzt, bevor sie wieder handeln. Jede Fachperson, die Anzeichen ernst nimmt, jede Polizistin, jeder Sozialarbeiter, jede Psychiaterin, die einen Hinweis teilt, trägt dazu bei, Leben zu schützen.

Verantwortung im Bedrohungsmanagement bedeutet, Grenzen zu respektieren, aber sie auch dort zu überschreiten, wo Schweigen gefährlich wird. Sie bedeutet, Opfer zu schützen. Sie bedeutet die Gesellschaft zu befähigen, Gewalt nicht als Schicksal, sondern als vermeidbares Risiko zu begreifen. Das erfordert Mut, Empathie und klare Strukturen. Das erfordert aber vor allem eine klare Haltung: Sicherheit kann nicht von oben verordnet werden. Sicherheit müssen wir gemeinsam gestalten.

Unsere Aufgabe ist es, diese Kultur weiterzuentwickeln, über Fachgrenzen hinaus, über Zuständigkeitsfragen hinweg. Lassen Sie uns daher diese Tagung nutzen, um voneinander zu lernen, Netzwerke zu stärken und neue Wege der Kooperation zu entwickeln. Denn Bedrohungsmanagement ist Teamarbeit. Und gelingender Schutz immer das Ergebnis gemeinsamer Verantwortung.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement, für Ihre Arbeit, und für Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen – dort, wo sie am meisten zählt.

Gewalt: Zahlen, Erkenntnisse und Prävention

Mirjam Loewe, Christian Schneider

Inhalt

I.	Einleitung	13
II.	Geschlechterspezifische Merkmale von Gewaltdelikten in der Polizeilichen Kriminalstatistik	14
	1. Vorbemerkungen	14
	2. Tatörtlichkeit	15
	3. Art der Tatperson–Opfer–Beziehung	17
	4. Alter der Opferwerdung	18
	5. Fazit zu geschlechterspezifischen Unterschieden bei Gewaltdelikten	19
III.	Häusliche Gewalt: Risikofaktoren und Prävention	20
	1. Definition häuslicher Gewalt	20
	2. Risikofaktoren und Prävention	22
	a) Ebene Gesellschaft	23
	b) Ebene soziales Umfeld / Gemeinschaft	24
	c) Ebene Beziehung / Familie	25
	d) Ebene Individuum	27
IV.	Bekämpfung von Gewaltdelikten	28
	1. Häusliche Gewalt: Die Istanbul-Konvention als Instrument zur Bekämpfung	28
	2. Gewalt im öffentlichen Raum: Chancen für Prävention nutzen	31
V.	Schlussfolgerung	33
	Literaturverzeichnis	35

I. Einleitung

Wie, wo und durch wen erfahren Menschen im Kanton Zürich Gewalt und was können Staat und Gesellschaft dagegen tun?

Dieser Beitrag beleuchtet diese Fragen anhand von Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik und mit Blick auf die kriminologische Literatur zu Gewaltentstehung und Gewaltprävention. Er zeigt insbesondere auf, wie sich die Gewalterfahrung von Männern und Frauen – die zumindest zahlenmässig gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik in ähnlichem Ausmass von Gewalt betroffen sind – unterscheidet und welche geschlechterspezifischen Überlegungen zur Prävention von Gewalt sich daraus ergeben.

Er legt dabei einen Fokus auf die häusliche Gewalt, welche in der Schweiz – wie auch international – eine der häufigsten Gewaltformen darstellt und zugleich durch eine hohe Dunkelziffer gekennzeichnet ist. Während Gewalt im öffentlichen Raum oft situativ eskaliert und für Dritte sichtbar wird, ereignet sich häusliche Gewalt im sozialen Nahraum und ist häufig in bestehende Beziehungs-, Abhängigkeits- und Machtstrukturen eingebettet.

Der Beitrag setzt sich mit Risikofaktoren für Gewaltentstehung auseinander und zeigt bestehende und vielversprechende Präventionskonzepte auf, welche es in der Schweiz und im Kanton Zürich noch weiterzuentwickeln gilt.

II. Geschlechterspezifische Merkmale von Gewaltdelikten in der Polizeilichen Kriminalstatistik

I. Vorbemerkungen

Bei den in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Gewaltdelikten¹ handelt es sich nur um einen Bruchteil der im Kanton Zürich tatsächlich ausgeübten Gewalt. Aus Opferbefragungen ist bekannt, dass die Dunkelziffer bei allen Gewaltdelikten hoch ist.² Am höchsten ist sie bei den Sexualdelikten, wo – je nach Studie – nur zwischen jedem sechsten und jedem zwanzigsten Delikt ange-

¹ In der Polizeilichen Kriminalstatistik gelten 19 verschiedene Straftatbestände als Gewaltstraftaten. Sie werden in schwere Gewaltstraftaten und minderschwere Gewalt eingeteilt. Zudem wird unterschieden zwischen tatsächlich angewandter und angedrohter Gewalt. Die Definition von Gewaltdelikten ist nicht deckungsgleich mit den Haupttiteln des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0). Die meisten – aber nicht alle – Tatbestände von Delikten gegen Leib und Leben sind Gewaltdelikte. Folgende Delikte sind Gewaltdelikte gemäss PKS: Tötungsdelikte vollendet (Art. 111-113/116 StGB), Tötungsdelikte versucht (Art. 111-113/116 StGB), Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Vergewaltigung (Art. 190), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Raub (Art. 140 StGB), Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), Beteiligung Raufhandel (Art. 133 StGB), Beteiligung Angriff (Art. 134 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Zwangsheirat (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183 StGB), Freiheitsberaubung/Entführung, schwerer Fall (Art. 184 StGB), Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB), Drohung (Art. 180 StGB).

² Die Anzeigerate bei Gewaltdelikten schwankt gemäss den Resultaten des Swiss Crime Survey von 2022 stark. Am tiefsten ist sie bei Sexualdelikten, wo sie rund 10 Prozent beträgt, am höchsten bei Raubdelikten, bei denen rund die Hälfte angezeigt wurde, siehe dazu Markwalder/Biberstein/Baier, 36, 49.

zeigt werden dürfte.³ Dennoch können aus den Hellfelddaten der Polizeilichen Kriminalstatistik wichtige Erkenntnisse zu Risikofaktoren für und Prävention von Gewalt abgeleitet werden – sofern sie mit der nötigen Umsicht ausgewertet und interpretiert wird.

Für dieses Kapitel wurden Daten zu allen in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Gewaltstraftaten der Jahre 2017 bis 2024 in einen gepoolten Datensatz von 83'407 Straftaten zusammengefasst, der – wo bekannt – Angaben zu Tatörtlichkeiten, Tatpersonen, Opfern und der Beziehung zwischen Tatperson und Opfer umfasst. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird seit 2009 schweizweit nach gleichen Standards erfasst, seit dem Jahr 2017 muss in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Beziehung zwischen Tatperson und Opfer zwingend erfasst werden. Da anhand dieser festgestellt werden kann, ob es sich bei einem Delikt um eines im Bereich der häuslichen Gewalt handelt, können die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik seit 2017 vergleichbar ausgewertet werden, wenn häusliche Gewalt ein Teil der Analyse sein soll.

Der Begriff der Gewaltdelikte umfasst in der Polizeilichen Kriminalstatistik Straftaten von sehr unterschiedlichem Schweregrad hinsichtlich der physischen Einwirkung auf die Opfer. Er reicht von Tötlichkeit oder Nötigung über Körperverletzung und Vergewaltigung bis hin zu vollendeten Tötungsdelikten. Mit zunehmendem Schweregrad werden die Straftaten seltener. Wenn in diesem Kapitel summarisch von Gewaltdelikten die Rede ist, gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass in diesen aggregierten Daten unterschiedlichste Schadenausmasse für die Betroffenen zusammengefasst werden, zu denen die Polizeiliche Kriminalstatistik – deren Untersuchungseinheit die strafbare Handlung ist – keine Aussage erlaubt.

2. Tatörtlichkeit

Gemessen an den in der Statistik erfassten Gewaltdelikten werden Männer häufiger Opfer von Gewaltdelikten: Der Anteil männlicher Opfer von Gewaltdelikten seit 2017 beträgt 59 Prozent, der Anteil Frauen beträgt 41 Prozent (siehe Abb. 1, linke Darstellung).

³ Eine von gfs Bern durchgeführte Studie kam im Jahr 2019 zum Schluss, dass in der Schweiz nur jedes zehnte Sexualdelikt angezeigt wird, siehe dazu Golder et al., 16. Eine französische Studie aus dem Jahr 2001 geht von einer Anzeigequote bei Vergewaltigung von lediglich 5 Prozent aus (Jaspar et al., 3). Der Swiss Crime Survey von 2022 (Markwalder/Biberstein/Baier, 48) hat eine ähnliche Anzeigeraten von 12 Prozent bei Vergewaltigungen ermittelt. Obwohl die drei Studien hinsichtlich der Definition von Sexualdelikten und auch in anderen Hinsichten nicht direkt miteinander vergleichbar sind, kommen sie zu ähnlichen Resultaten.

Sobald geschlechtsspezifische Auswertungen vorgenommen werden, zeigen sich deutliche Unterschiede in der Gewalterfahrung zwischen Frauen und Männern. So ermöglicht es die Polizeiliche Kriminalstatistik zum Beispiel zwischen Straftaten im privaten und solchen im öffentlichen Raum zu unterscheiden.

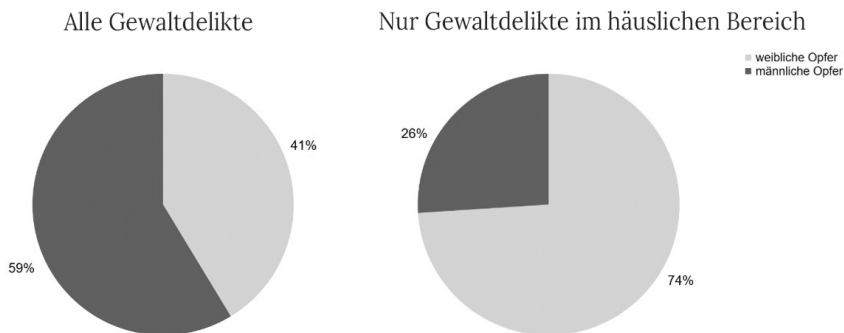


Abbildung 1: Anteil weiblicher und männlicher Opfer von Gewaltdelikten (Alle Gewaltdelikte gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik des Kantons Zürich 2017-2024)

Der private Raum wird dabei im engen Sinne als «die eigenen vier Wände» verstanden. Männliche Opfer sind, unabhängig von der Schwere des Delikts, deutlich häufiger ausserhalb ihres privaten Bereichs von einer Gewaltstraftat betroffen. Frauen hingegen werden im privaten Bereich Opfer von Gewaltstraftaten. Dabei sind die Anteile bei den niederschweligen Gewaltdelikten wie Tötlichkeiten, Drohung oder einfache Körperverletzung fast gegensätzlich: So sind z.B. 76 Prozent der Opfer von einfachen Körperverletzungen im öffentlichen Raum Männer, während 65 Prozent der Opfer des gleichen Tatbestands im privaten Raum Frauen sind. Bei schwerwiegenderen Tatbeständen zeigen sich z.T. andere Muster, so z.B. bei den schweren Körperverletzungen und den versuchten Tötungsdelikten, bei denen der Anteil der männlichen Opfer im öffentlichen Raum über 80 Prozent und auch im privaten Raum über 40 Prozent liegt. Eine Ausnahme ist der Tatbestand der Vergewaltigung, der mit Ausnahme des Zeitraums seit dem 01. Juli 2024 weiblichen Personen vorbehalten war; entsprechend sind 99 Prozent der Opfer weiblich (siehe Tabelle 1).

	Öffentlich			Privat		
	männliche Opfer	weibliche Opfer	o.A.	männliche Opfer	weibliche Opfer	o.A.
Tatlichkeiten	61%	38%	1%	32%	63%	5%
Drohung	61%	39%	1%	34%	66%	1%
Einfache Körperverletzung	76%	23%	1%	34%	65%	1%
Nötigung	54%	45%	1%	26%	73%	1%
Raub	78%	22%	1%	59%	40%	1%
Gewalt/Drohung gegen Behörden	72%	28%	0%	74%	26%	
Beteiligung Angriff/Raufhandel	91%	8%	0%	89%	11%	
Schwere Körperverletzung	85%	13%	2%	43%	54%	4%
Erpressung	76%	22%	1%	80%	20%	
Sexuelle Nötigung/Sexueller Übergriff	17%	83%	1%	15%	84%	1%
Vergewaltigung	0%	99%	0%	0%	99%	1%
Freiheitsberaub./Entführung/Geiselnahme	46%	54%	0%	20%	79%	1%
Tötungsdelikte versucht	84%	14%	2%	47%	50%	4%
Tötungsdelikte vollendet	59%	35%	5%	31%	64%	6%
Zwangsheirat		100%			100%	
Verstümmelung weibl. Genitalien					100%	

Tabelle 1: Anteil Opfer von Gewaltdelikten im öffentlichen und privaten Raum nach Geschlecht (Alle Gewaltdelikte gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik des Kantons Zürich 2017-2024)⁴

3. Art der Tatperson-Opfer-Beziehung

Gewaltdelikte im privaten Raum und häusliche Gewalt sind nicht gleichzusetzen, auch wenn sie sich in der Praxis zu einem grossen Teil überschneiden. Ob ein Gewaltdelikt als häusliche Gewalt gilt, hängt davon ab, in welcher Beziehung Tatperson und Opfer stehen, nicht davon wo die Tat stattgefunden hat. Wenn Tatperson und Opfer in Verwandtschaft stehen oder wenn es sich um eine aktuelle oder ehemalige Partnerschaft handelt, liegt gemäss der Definition der Polizeilichen Kriminalstatistik häusliche Gewalt vor.⁵

Werden Gewaltdelikte nach der Art der Tatperson-Opfer-Beziehung ausgewertet, zeigt sich der geschlechterspezifische Unterschied in der Gewalterfahrung der in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Opfer noch deutlicher, als wenn nur die Tatörtlichkeit in Betracht gezogen wird: 74 Prozent der Opfer von Gewaltstraftaten, bei denen ein Verwandter oder eine Verwandte bzw. ein aktueller bzw. ehemaliger Partner oder eine aktuelle bzw. ehemalige Partnerin die Tatperson war, sind weiblich (siehe Abb. 1, rechte Darstellung).

Eine vertiefte Analyse der Tatperson-Opferbeziehungen zeigt zudem, dass die Tatpersonen von Gewaltdelikten mit männlichen Opfern den Opfern in der

⁴ Die Differenz zu 100% ergibt sich aus Rundungen.

⁵ Die Definition häuslicher Gewalt PKS ist jener der Istanbul-Konvention sehr ähnlich (vgl. dazu Kapitel [III.1](#)).

Regel nicht bekannt waren, d.h. es bestand vor der Straftat keinerlei soziale Beziehung zwischen Tatperson und Opfer (siehe Abb. 2). Im gleichen Zusammenhang ist auch der deutlich höhere Anteil von unaufgeklärten Gewaltdelikten (siehe Abb. 2, Kategorie Gewaltdelikte mit unbekannten Tatpersonen) zu sehen.

Ebenfalls zeigt Abb. 2, dass sowohl männliche als auch weibliche Opfer von Gewaltdelikten zu einem überwiegenden Teil von Gewalt durch männliche Tatpersonen betroffen sind. Männliche Opfer von häuslicher Gewalt sind die einzige Kategorie von Opfern, die häufiger von Delikten durch weibliche Tatpersonen betroffen sind als durch männliche Tatpersonen.

4. Alter der Opferwerdung

Neben der Tatörtlichkeit und der Art der Tatperson-Opfer-Beziehung zeigt sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik auch hinsichtlich des Alters der Opfer von Gewaltdelikten ein deutlicher Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Opfern.

Aus Abb. 2 lässt sich entnehmen, dass die Wahrscheinlichkeit Opfer eines Gewaltdelikts für männliche und weibliche Opfer bis zum Alter von ca. 10 Jahren sehr ähnlich ist und danach für beide Geschlechter zu steigen beginnt.⁶ Dabei steigt die Anzahl der männlichen Opfer von Gewaltdelikten im Jugendalter deutlich stärker an als diejenige der weiblichen. Im Jugendalter und als junge Erwachsene ist die Anzahl der männlichen Opfer besonders hoch. Bereits ab einem Alter von 25 Jahren verkleinert sich die Anzahl männlicher Opfer jedoch merklich und nimmt ab diesem Zeitpunkt kontinuierlich ab. Bis zu diesem Alter war auch die Mehrheit der Tatpersonen den Opfern vorgängig nicht bekannt, was unter anderem den hohen Anteil an unaufgeklärten Fällen (Kategorie «Tatperson unbekannt») an der Gesamtzahl der Gewaltdelikte gegen Männer zeigt. Dieser, sowie der Anteil der bekannten Täterschaften, zu denen die Opfer vor der Gewaltstraftat in keiner Beziehung standen, nimmt mit zunehmendem Alter der männlichen Opfer kontinuierlich ab. Tatperson-Opfer-Beziehungen aus dem Bereich der häuslichen Gewalt kommen bei männlichen Opfern, die älter als 10 Jahre sind, fast ausschliesslich im Zusammenhang mit weiblichen Tatpersonen vor.

Bei weiblichen Opfern zeigt sich ein deutlich anderes Bild. Die Anzahl der Opfer steigt ab dem Jugendalter kontinuierlich an und erreicht beim Alter von 32

⁶ Die Tendenz zu mehr weiblichen Opfern im Bereich der häuslichen Gewalt zeigt sich bereits in diesem Alter.

Jahren ihren Höhepunkt. Danach verbleibt sie einige Jahre auf hohem Niveau, bevor sie in ähnlichem Mass abnimmt, wie sie zugenommen hat. Unbekannte oder den Opfern vorgängig nicht bekannte Täterschaften, ebenso wie weibliche Täterschaften spielen bei Gewaltdelikten mit weiblichen Opfern eine untergeordnete Rolle; es gibt auch deutlich weniger unaufgeklärte Delikte mit weiblichen Opfern. Wie oben in der Diskussion zur häuslichen Gewalt bereits erwähnt, lässt sich der überwiegende Teil der Gewalterfahrung von Frauen auf häusliche Gewalt zurückführen; die Auswertung nach Alter bei der Opferwerdung verdeutlicht, dass dies vom frühen Jugendalter an für alle Lebensphasen der Fall ist.

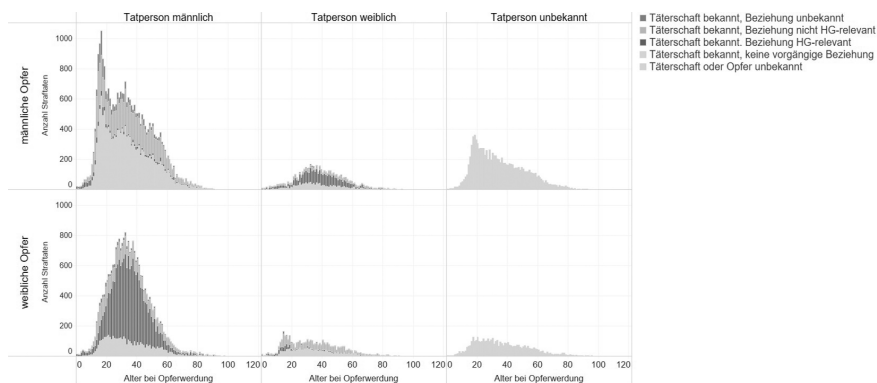


Abbildung 2: Alter der Opferwerdung nach Geschlecht von Opfer/Tatperson und Tatperson-Opfer-Beziehung (Alle Gewaltdelikte gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik des Kantons Zürich 2017-2024)^{7,8}

5. Fazit zu geschlechterspezifischen Unterschieden bei Gewaltdelikten

Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt, dass sich die Gewalterfahrung von Männern und Frauen deutlich unterscheiden. Bereits auf hoch aggregiertem Niveau – wenn beispielsweise nur die Tatörtlichkeiten betrachtet werden – zeigt sich, dass sich Gewaltdelikte mit weiblichen Opfern deutlich häufiger im

⁷ Die Tatbestände Raufhandel und Beteiligung Angriff wurden für diese Darstellung ausgeschlossen. Bei diesen Tatbeständen ergeben sich aufgrund der z.T. grossen Anzahl von Beteiligten sehr viele Tatperson-Opfer-Dyaden, so dass Einzelfälle eine verzerrende Auswirkung auf die Auswertung haben.

⁸ Die Abkürzung HG-relevant bezeichnet Tatperson-Opfer-Beziehungen, die der häuslichen Gewalt zuzurechnen sind, sich also auf verwandtschaftliche oder ehemalige oder aktuelle partnerschaftliche Beziehungen beziehen.

privaten Raum – also in den eigenen vier Wänden – ereignen und von den Opfern bekannten Personen ausgehen. Männer hingegen werden häufiger im öffentlichen Raum Opfer und die Tatpersonen sind nicht mit ihnen verwandt oder sind bzw. waren nicht mit ihnen in einer Partnerschaft.

Die Auswertung nach Tatperson-Opfer-Beziehung und nach Alter der Opferwerdung verdeutlicht die Unterschiede in der Gewalterfahrung noch zusätzlich. Männer werden häufiger in jungen Jahren Opfer von Gewaltdelikten, die von Tatpersonen ausgehen, die ihnen nicht oder nur flüchtig bekannt sind. Der Zeitraum der höchsten Fallzahlen ist auf das Alter von 16 Jahren bis 22 Jahren begrenzt. Danach nehmen die Fallzahlen rasch ab. Frauen hingegen sind häufiger von häuslicher Gewalt betroffen. Das Alter der Opferwerdung ist deutlich weniger konzentriert. Die grössten Fallzahlen erstrecken sich über das Alter von 27 bis 37 Jahren, sind aber auch in den Jahren davor und danach auf hohem Niveau.

Wie eingangs erwähnt liefert die Polizeiliche Kriminalstatistik nur ein teilweises Abbild der sich tatsächlich ereignenden Gewaltdelikte. Es ist davon auszugehen, dass die hier abgebildeten Daten zum Teil systematische Verzerrungen aufweisen. Da Dunkelfeldstudien in der Schweiz jedoch selten durchgeführt werden, lassen sich solche Verzerrungen nicht quantifizieren. Solche möglichen Verzerrungen sollten jedoch bei der Interpretation der Daten zumindest qualitativ berücksichtigt werden. So gibt es, wie weiter unten ausgeführt wird, Hinweise darauf, dass Männer insbesondere niederschwellige Gewaltdelikte im häuslichen Bereich oft nicht anzeigen. Die hier präsentierten Zahlen dürften entsprechend dahingehend zu wenige weibliche Tatpersonen ausweisen, wobei die Dunkelziffer den deutlichen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Tatpersonen mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht aufwiegt.

III. Häusliche Gewalt: Risikofaktoren und Prävention

1. Definition häuslicher Gewalt

Den vorangehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass häusliche Gewalt ein weit verbreitetes Phänomen mit einem grossen Dunkelfeld darstellt. Das Bewusstsein dafür, dass es sich hierbei um ein gesellschaftlich hoch relevantes Problem handelt, ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Über lange Zeit wurde häusliche Gewalt jedoch als Privatsache betrachtet. Den Strafverfolgungsbehörden waren bis zur Einführung kantonal gesetzlich verankerter Gewaltschutzmassnahmen zu Beginn der 2000er-Jahre meist die Hände gebunden – es sei denn, es lag bereits ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor.

Häusliche Gewalt beginnt jedoch häufig ausserhalb des strafrechtlichen Rahmens, oftmals in Form psychischer Gewalt, etwa durch Erniedrigungen oder kontrollierendes Verhalten. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention und deren Inkrafttreten im Jahr 2018 wurde in der Schweiz ein weiterer bedeutender Meilenstein in der Bekämpfung häuslicher Gewalt erreicht.⁹

Gemäss Art. 3 lit. b der Istanbul-Konvention bezeichnet der Begriff «häusliche Gewalt» alle Handlungen

- körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt,
- die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen,
- unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Die Definition ist bewusst niederschwellig ausgestaltet, indem sie nicht an einen strafrechtlichen Tatbestand anknüpft. So sind unter der psychischen Gewalt beispielsweise auch Einschüchterungen, gezielte Abwertungen und Beschimpfungen zu verstehen. Damit stellt sich in der Praxis oftmals die Frage nach der Abgrenzung zwischen einem Streit und häuslicher Gewalt. Als Orientierungshilfe kann die folgende Darstellung dienen.

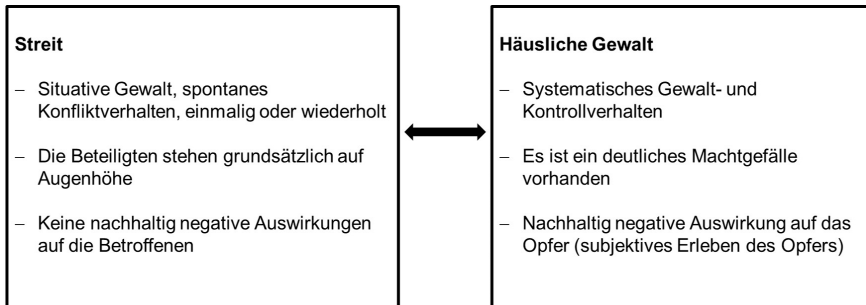


Abbildung 3: Abgrenzungshilfe Streit versus Häusliche Gewalt (eigene Darstellung).

Aus der Darstellung wird deutlich, dass die Übergänge flussend sein können – gerade, weil häusliche Gewalt häufig niederschwellig beginnt. Charakteristisch ist jedoch die Systematik des gewalttätigen Verhaltens: Die Übergriffe folgen

⁹ Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (abgeschlossen am 11. Mai 2011, Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) stellt das erste umfassende internationale Instrument zur Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dar. Sie wird in Kapitel [IV.1](#) ausführlicher thematisiert.

oftmals einem wiederkehrenden Muster. Ein Machtgefälle zwischen Tatperson und Opfer ist dabei typischerweise erkennbar und kann sich auf unterschiedliche Weise manifestieren. So kann in einer Paarbeziehung beispielsweise eine Person die alleinige Kontrolle über die finanziellen Mittel ausüben. In einer Eltern-Kind-Beziehung kann sich das Machtgefälle etwa in einer ausgeprägten verbalen Überlegenheit des Elternteils zeigen, die genutzt wird, um das Kind gezielt herabzusetzen. Zudem kommt dem subjektiven Erleben des Opfers eine zentrale Bedeutung zu. Führt das Verhalten der tatverdächtigen Person zu nachhaltigen negativen Auswirkungen auf das Opfer, spricht dies für das Vorliegen häuslicher Gewalt und nicht lediglich für einen situativen Streit.

Im Zusammenhang mit der psychischen Gewalt ist ein besonderes Augenmerk auf die Kinder zu richten. Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern miterleben, befinden sich in einem belastenden Loyalitäts- und Bindungskonflikt. Ihre primären Bindungspersonen erscheinen ihnen zugleich als Quelle von Schutz und Sicherheit sowie als Ursprung von Bedrohung und Angst. Diese paradoxe Erfahrung kann zu einer chronischen Aktivierung neurobiologischer Stress- und Angstreaktionssysteme führen. In der Folge können sich desorganisierte Bindungsmuster sowie nachhaltige Beeinträchtigungen des grundlegenden Vertrauens in zwischenmenschliche Beziehungen zeigen. Studien, die Kinder, welche Gewalt zwischen den Eltern beobachtet haben, mit Kindern vergleichen, die darüber hinaus selbst direkte körperliche Gewalt erfahren haben, weisen auf vergleichbare Belastungsfolgen in Bezug auf Symptomschwere und psychosoziale Beeinträchtigungen hin.¹⁰ Vor diesem Hintergrund ist das Miterleben elterlicher Gewalt als Form psychischer Gewalt gegenüber dem Kind zu klassifizieren.¹¹

Wie eingangs erläutert, beschränkt sich häusliche Gewalt nicht auf bestehende oder frühere Paarbeziehungen. Sie umfasst auch Gewalt innerhalb familiärer Beziehungen im weiteren Sinne, einschliesslich sämtlicher Verwandtschaftsverhältnisse (beispielsweise zwischen Neffen und Onkel oder Grossmutter und Enkelkind). Ein gemeinsamer Wohnsitz ist hierfür nicht erforderlich.

2. Risikofaktoren und Prävention

Angesichts der weiten Verbreitung von häuslicher Gewalt stellt sich die Frage nach effektiven Präventionsmöglichkeiten. Um diese eruieren zu können ist es hilfreich, die Risikofaktoren häuslicher Gewalt zu kennen, um gezielte Mass-

¹⁰ Wathen/MacMillan, 420.

¹¹ Krüger et al., 17.

nahmen daraus ableiten zu können. Das Ökologische Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO)¹² zeigt auf, dass es sich um ein komplexes Wechselspiel von Risikofaktoren handelt, die auf den vier Ebenen Gesellschaft, soziales Umfeld/Gemeinschaft, Beziehung/Familie und Individuum verortet werden können.

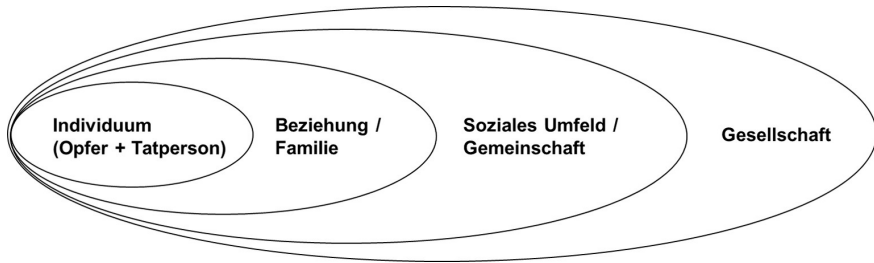


Abbildung 4: Ökologisches Modell zur Erklärung der Entstehung von Gewalt der WHO.

Bei Fällen häuslicher Gewalt wirken in der Regel mehrere Risikofaktoren zusammen; sie ist daher als multifaktoriell bedingt zu verstehen. Dadurch entstehen verschiedene Möglichkeiten, präventiv anzusetzen oder einen bestehenden Gewaltkreislauf zu unterbrechen. Nachfolgend werden die Risikofaktoren auf den unterschiedlichen Ebenen thematisiert und wo möglich sogleich der Bezug zu möglichen Präventionsansätzen aufgezeigt.

a) Ebene Gesellschaft

Auch wenn sich die gesellschaftliche Bewertung von häuslicher Gewalt in den letzten Jahren hin zu einem stärkeren Problembewusstsein gewandelt hat, besteht weiterhin eine starke Schambehaftung der Betroffenen und aufgrund gesellschaftlichen Unverständnisses eine Schuldzuweisung seitens des Umfelds. Dies führt zu einer *gesellschaftlichen Tabuisierung*, die verhindert, dass Betroffene ihre Gewalterfahrung offenlegen und Hilfe suchen. Dadurch wird indirekt das Verhalten der Tatperson geschützt.

Auf einer gesellschaftlichen Ebene kommt der Primärprävention, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit, eine zentrale Rolle zu. Im Zuge der Umsetzung der Istanbul-Konvention¹³ wurde in der Schweiz die erste jährlich wiederkehrende nationale Präventionskampagne gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt lanciert.¹⁴ Die Kampagne wird im Rahmen der

¹² WHO World Health Organization, 12 ff.

¹³ Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz siehe Kapitel IV.1 dieses Beitrags.

¹⁴ Siehe <<https://www.gleichstellung2030.ch/de/3.1.1.6>>.

Gleichstellungsstrategie 2030 umgesetzt und setzt den Fokus explizit auf die Gleichstellung als protektiver Faktor der Gewaltentstehung. Damit wird ein zentraler Risikofaktor der gesellschaftlichen Ebene adressiert: Die Forschung zeigt, dass *fehlende Gleichstellung, patriarchale Normen und Machtasymmetrien* wesentliche Risikofaktoren häuslicher Gewalt darstellen. So zeigt eine Auswertung von 75 Ländern den Zusammenhang zwischen Geschlechterungleichheit und Intimpartnergewalt.¹⁵ Im Kontext ungleicher Geschlechterstellungen werden ebenfalls dominante Maskulinitätsnormen diskutiert. Studien zu *hegemonialer Männlichkeit* zeigen, dass die starke Zustimmung zu Normen wie Härte, Dominanz, Antifemininität und Überlegenheit von Männern mit erhöhter Wahrscheinlichkeit körperlicher und sexueller Gewalt gegen Partnerinnen verbunden ist.¹⁶ Die Herausbildung von Geschlechterrollen und -stereotypen beginnt bereits im frühen Kindesalter; bereits im Vorschulalter zeigen Kinder klar erkennbare, durch ihr soziales Umfeld geprägte Geschlechterstereotype. Frühe Prozesse der Geschlechtersozialisation legen damit auch die Grundlage für später in der Adoleszenz ausgeprägte Maskulinitätsnormen.¹⁷ Damit kommt der schulischen Prävention eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der zweiten Umsetzungsperiode des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird ein besonderer Fokus auf die Förderung der Gleichstellung und Gewaltlosigkeit in der Schule gesetzt.¹⁸

b) Ebene soziales Umfeld / Gemeinschaft

Empirische Befunde zeigen, dass *fehlende soziale Unterstützung, wenige soziale Kontakte und geringe Einbindung in Netzwerke* mit einem erhöhten Risiko verbunden sind, von häuslicher Gewalt betroffen zu sein. In ihrer Review zu sozialer und geografischer Isolation kommen Mojahed et al. zum Schluss, dass sowohl soziale als auch räumliche Isolation konsistent mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für Intimpartnergewalt assoziiert sind.¹⁹ Indikatoren waren u.a. fehlende emotionale und praktische Unterstützung, geringe Zahl von Freundschaften, seltene Kontakte und geringe Teilnahme an sozialen Aktivitäten. Tatpersonen schränken soziale Kontakte der Opfer häufig systematisch ein, um Kontrolle auszuüben, Ausstiegsmöglichkeiten zu blockieren und Betroffene emotional wie materiell abhängig zu machen. Umgekehrt senkt vor-

¹⁵ Johnson et al., 1.

¹⁶ Reidy et al., 160.

¹⁷ Amin et al., 3.

¹⁸ ZWISCHENBERICHT 2024, 29.

¹⁹ Mojahed et al., 12.

handene soziale Einbindung das Risiko für (erneute) Gewalt, weil sie den Zugang zu Informationen, Unterstützung und Schutzstrukturen erleichtert.

Das Berner Projekt «Tür an Tür»²⁰ setzt genau an dieser Schnittstelle von Isolation und Gewalt an, indem es Nachbarschaften für häusliche Gewalt sensibilisiert, zum Hinschauen und Handeln befähigt und sozialräumliche Unterstützungsstrukturen aufbaut. Ziel ist, dass häusliche Gewalt nicht mehr als «Privatsache» gilt und dass Menschen in ihrer direkten Wohnumgebung Betroffenen niederschwellig Hilfe anbieten und sie mit Fachstellen verbinden können. Das Basler Projekt «Halt Gewalt»²¹ verfolgt einen ähnlichen Ansatz der Gemeinwesenarbeit: Es informiert und sensibilisiert die Quartierbevölkerung breit zu häuslicher Gewalt, baut lokale Netzwerke von Fachorganisationen auf und will eine Haltung der Zivilcourage im Umgang mit Betroffenen etablieren. Beide Projekte haben das Ziel, soziale Isolation von Betroffenen durch nachbarschaftliche Vernetzung und aktivierende Quartiersarbeit gezielt zu verringern und adressieren damit einen empirisch belegten Risikofaktor.

c) Ebene Beziehung / Familie

Auf Beziehungs- und Familienebene sind mehrere gut belegte Risikofaktoren für häusliche Gewalt zu verorten. So sind *Übergänge in der Partnerschaft* wie Schwangerschaft, die Geburt und Betreuung kleiner Kinder Phasen, in denen Belastungen wie Schlafmangel, Neuaufteilung von Erwerbs- und Carearbeit oder finanzielle Stressoren und damit das Risiko für Gewalt zunehmen.²² Mögliche Präventionsmassnahmen, welche diese starke Belastung in der Phase zwischen Schwangerschaft und junger Elternschaft adressieren, sind globaler Art – so können Unterstützungsangebote und Austauschmöglichkeiten für junge Familien eine präventive Wirkung hinsichtlich Gewalt aufweisen, obschon sie die Gewalt nicht direkt adressieren. Zu nennen sind hier insbesondere die Beratungsangebote für Familien wie die Elternberatung oder Elternbildungskurse, aber auch Angebote, welche die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Carearbeit fördern.

Auf der Beziehungsebene sind zudem ungleiche *Machtverhältnisse*, *Dominanzansprüche* und *kontrollierendes Verhalten* zentrale Risikofaktoren für häusliche Gewalt. Empirische Studien zeigen, dass Partner, die stark kontrollierende Verhaltensweisen ausüben (z.B. Überwachung, Einschränkung von Kontakten, ökonomische Kontrolle), signifikant häufiger körperliche und sexu-

²⁰ Siehe <<https://www.bern.ch/themen/sicherheit/schutz-vor-gewalt/hausliche-gewalt/tuer-an-tuer>>.

²¹ Siehe <<https://www.bs.ch/schwerpunkte/haltgewalt>>.

²² Hill et al, 269 ff.; Agrawal et al., 1 ff.

elle Gewalt einsetzen. Solche Verhaltensweisen werden in der Literatur auch als «coercive control»²³ beschrieben und markieren häufig den Übergang von situativen Konflikten zu systematischer Gewalt in der Beziehung. Die Review von Pichon et al. zu Untreue, romantischer Eifersucht und Intimpartnergewalt zeigt, dass romantische Eifersucht eng mit dominanten und kontrollierenden Verhaltensmustern verknüpft ist und über diese Mechanismen zu psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt führt.²⁴

Trennungen gehören zu den Hochrisikofaktoren für Tötungsdelikte innerhalb von Partnerschaften. Staubli, Markwalder und Walser zeigen in ihrer Studie zu Ursachen von Tötungsdelikten in Partnerschaften, dass eine bevorstehende oder erfolgte Trennung in einem grossen Teil der Fälle eine zentrale Rolle spielt, häufig kombiniert mit Eifersucht, Besitzansprüchen und Kontrollverlust. Tötungsdelikte erfolgen oft als Reaktion auf den befürchteten oder tatsächlichen «Verlust» der Partnerin bzw. des Partners, insbesondere wenn zuvor ein Muster von Macht- und Kontrollausübung bestand. Internationale Analysen von Partnerhomiciden stützen diese Befunde und bewerten Trennungsprozesse – insbesondere bei vorheriger Gewalt, Stalking oder Drohungen – als Hochrisikolagen, in denen Schutz- und Interventionsmassnahmen besonders konsequent umgesetzt werden müssen.²⁵

Damit Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen Gefahrensituationen erkennen und entsprechend reagieren können, braucht es Wissen zu häuslicher Gewalt. Der bereits erwähnte nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention setzt für die zweite Umsetzungshälfte einen Fokus auf die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen.²⁶ Hervorzuheben ist hier insbesondere die Erstellung und Implementierung sogenannter Minimalstandards für 15 verschiedene Berufsgruppen (u.a. Polizei, Schule und Pädagogik, Journalismus und Medien) bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt. Sie zeigen die thematischen Inhalte und Kompetenzen auf, die für die jeweilige Berufsgruppe als Grundlagenwissen während der Ausbildung resp. als spezifisches Fachwissen in Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden sollten.²⁷ Der Bund und die Kantone sind angehalten, die Minimalstandards in der Praxis bekannt zu machen und zu implementieren.

²³ Auf Deutsch «Zwangskontrolle».

²⁴ Pichon et al., 1 ff.

²⁵ Staubli/Markwalder/Walser, 14 ff.

²⁶ ZWISCHENBERICHT 2024, 31.

²⁷ Für eine Übersicht siehe <<https://www.ebg.admin.ch/de/minimalstandards-aus-weiter-bildung>>.

d) Ebene Individuum

Auf individueller Ebene der Tatperson und des Opfers sind unterschiedliche Risikofaktoren angesiedelt. Wie bereits diskutiert, zeigen die PKS-Daten und weitere empirische Befunde, dass häusliche Gewalt im *mittleren Alter* gehäuft vorkommt und *geschlechtsspezifisch* geprägt ist. Frauen sind deutlich häufiger Opfer schwerer körperlicher und sexualisierter Gewalt durch (Ex-)Partner, während Männer überproportional als Tatpersonen auftreten. Bei minder schweren Formen von häuslicher Gewalt ist der Geschlechterunterschied jedoch deutlich schwächer ausgeprägt, insbesondere gemäss Bevölkerungsbefragungen.²⁸

Auf der individuellen Ebene zeigen sich zudem sowohl bei Opfern als auch bei Tatpersonen *psychische Störungsbilder*, die verstärkt mit häuslicher Gewalt in Zusammenhang stehen. Metaanalytische Befunde verdeutlichen, dass Depressionen, Angststörungen, Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sowie antisoziale und Borderline-Persönlichkeitsstörungen signifikant mit Viktimisierung und Täterschaft häuslicher Gewalt korrelieren. Angststörungen und PTBS – und in Teilen auch depressive Störungen – weisen dabei stärkere Zusammenhänge mit Viktimisierung als mit Täterschaft auf, während antisoziale und Borderline-Persönlichkeitsstörungen deutlich stärker mit der Ausübung häuslicher Gewalt als mit Viktimisierung in Zusammenhang stehen.²⁹

Eigene Erfahrungen von Missbrauch in der Kindheit sowie das *Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern* erhöhen das Risiko, dass Betroffene im Erwachsenenalter sowohl Gewalt im häuslichen Kontext ausüben als auch selbst Gewalt erfahren. Dieses Risiko steigt besonders dann, wenn weitere Belastungsfaktoren hinzukommen und schützende Faktoren fehlen. Forschungsübersichten zeigen zudem, dass belastende Kindheitserfahrungen – darunter Kindesmisshandlung und das (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt – häufig mit nach aussen gerichtetem (externalisierendem) sowie nach innen gerichtetem (internalisierendem) Problemverhalten verbunden sind. Verhaltensweisen wie antisoziales Handeln oder Substanzmissbrauch können dabei als vermittelnde Faktoren zur Entstehung von Gewalt in Paarbeziehungen beitragen.³⁰

Gewalterfahrungen ausserhalb der Familie, etwa durch Mobbing, Jugendgewalt oder Gewalt im sozialen Umfeld, können ebenfalls als Risikofaktoren für das Auftreten häuslicher Gewalt im Erwachsenenalter wirken. Diese Erfahrungen beeinflussen häufig die Entwicklung von Verhaltensmustern, Emotionsregula-

²⁸ Hines/Douglas, 789 ff.

²⁹ Spencer, 1 ff.

³⁰ EBG, 6.

tion und Normvorstellungen im Umgang mit Konflikten. Empirische Befunde zeigen, dass solche Gewalterfahrungen mit externalisierendem und internalisierendem Problemverhalten sowie mit erhöhtem Risiko für Substanzmissbrauch oder antisozialem Verhalten einhergehen können, welche wiederum als vermittelnde Faktoren bei der Entstehung von Gewalt in Paarbeziehungen gelten. Im Vergleich dazu stellen Gewalterfahrungen innerhalb der Herkunftsfamilie jedoch einen direkteren und stärker belegten Risikofaktor dar; ausserfamiliäre Gewalterfahrungen wirken meist kumulativ in Kombination mit weiteren Belastungen und bei fehlenden schützenden Faktoren³¹

Die Forschung zu *situativen Risikofaktoren* häuslicher Gewalt zeigt, dass bestimmte kontextuelle Bedingungen das Risiko erhöhen können. Zentrale Faktoren sind akute Belastungen wie finanzielle Probleme, Arbeitslosigkeit und beengte Wohnverhältnisse, die mit erhöhtem Stress, eingeschränkten Bewältigungsressourcen und intensiveren Beziehungskonflikten einhergehen. Darüber hinaus gilt Alkohol- und Substanzkonsum als bedeutsamer situativer Auslöser. Aktuelle Übersichtsarbeiten betonen zudem, dass die Verfügbarkeit von Schusswaffen das Risiko schwerer und tödlicher Gewalt in Paarbeziehungen deutlich erhöht.³²

IV. Bekämpfung von Gewaltdelikten

1. Häusliche Gewalt: Die Istanbul-Konvention als Instrument zur Bekämpfung

Die bereits mehrfach erwähnte Istanbul-Konvention ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Sie wurde 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt und trat 2014 in Kraft. Ziel der Konvention ist es, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als Menschenrechtsverletzungen und Form der Diskriminierung anzuerkennen und die Vertragsstaaten zu umfassenden Massnahmen zu verpflichten.

Die Konvention verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz: Sie beschränkt sich nicht auf strafrechtliche Sanktionen, sondern verlangt präventive, schützende und strukturelle Massnahmen. Häusliche Gewalt wird dabei nicht nur als individuelles Fehlverhalten verstanden, sondern als gesellschaftliches Problem, das in Machtungleichheiten und geschlechtsspezifischen Rollenbildern verankert ist.

³¹ EBG, 7.

³² Krahé, 1 ff.

Die Istanbul-Konvention basiert auf dem sogenannten 4-P-Ansatz, der vier zentrale Handlungsfelder umfasst:³³

1. *Prevention (Prävention)*: Die Staaten sind verpflichtet, Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sowie zur Förderung von Gleichstellung und gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien umzusetzen. Ziel ist es, strukturelle Ursachen von Gewalt frühzeitig anzugehen.
2. *Protection (Schutz und Unterstützung der Betroffenen)*: Die Konvention verlangt ein flächendeckendes Unterstützungsangebot für Betroffene, darunter Schutzunterkünfte, spezialisierte Beratungsstellen, medizinische und psychologische Unterstützung sowie rund um die Uhr erreichbare Beratungsangebote.
3. *Prosecution (Strafverfolgung)*: Bestimmte Gewaltformen – etwa physische, psychische und sexuelle Gewalt, Stalking oder Zwangsheirat – müssen strafrechtlich sanktioniert werden. Zudem sind effektive Ermittlungs- und Schutzmassnahmen (z.B. Wegweisungen, Kontaktverbote) sicherzustellen.
4. *Integrated Policies (Koordinierte Gesamtpolitik)*: Die Bekämpfung häuslicher Gewalt soll durch eine koordinierte Zusammenarbeit verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Akteure erfolgen. Zudem verpflichtet die Konvention zur Datenerhebung, Forschung und Evaluation.

Ein wesentliches Element ist zudem der unabhängige Überwachungsmechanismus GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence), der die Umsetzung in den Vertragsstaaten regelmässig überprüft.

Die Schweiz setzt die Istanbul-Konvention, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, durch einen Nationalen Aktionsplan (NAP IK) 2022–2026 sowie ergänzende strategische Initiativen wie die Roadmap «Häusliche Gewalt» um. Diese Instrumente konkretisieren die allgemeinen Verpflichtungen der Konvention in nationale Massnahmen und zeigen, wie Bund, Kantone und Gemeinden gemeinsam strukturelle, präventive und protektive Ziele verfolgen. Für die zweite Umsetzungshälfte des Nationalen Aktionsplans (2025–2026) wurden drei Schwerpunkte definiert:³⁴

1. *Ursachenbekämpfung*: Ziel ist es, die Öffentlichkeit über die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie ihre gravieren-

³³ Council of Europe, 16 ff.

³⁴ ZWISCHENBERICHT 2024, 29 ff.

den Folgen zu informieren sowie Einstellungen, Geschlechterrollen und -stereotype, die Gewalt begünstigen, zu adressieren. Dies beinhaltet die regelmässige Durchführung von Präventionskampagnen die Sensibilisierung an Schulen, die Primärprävention im Sportbereich sowie Massnahmen zur Gesundheitsförderung.³⁵

2. *Weiterbildungsoffensive*: Ziel ist es, Aus- und Weiterbildungen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen flächendeckend in allen relevanten Fachbereichen zu verankern und deren Teilnahme sicherzustellen. Fachpersonen sowie ehrenamtlich Engagierte sollen befähigt werden, Betroffene sowie gewaltausübende Personen frühzeitig zu erkennen und professionell mit ihnen umzugehen. Zudem sollen geeignete Informations- und Unterstützungsangebote bereitgestellt und zugänglich gemacht werden. Dazu gehört die Implementierung der bereits thematisierten Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von 15 verschiedenen Berufsgruppen, sowie spezifische Sensibilisierungsmassnahmen zur Verstärkung der Bildung von Gesundheitsfachpersonen und Fachpersonen in der Gewaltberatung sowie Fachpersonen, welche über Kinderbelange entscheiden.³⁶
3. *Spezifischer Schutz vor sexualisierter Gewalt*: Ziel ist es, sexualisierte Gewalt sowie deren Ursachen systematisch zu erkennen und wirksame Massnahmen zu ihrer Prävention und Bekämpfung zu stärken. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht der umfassende Schutz der Betroffenen, wobei den besonderen Bedürfnissen vulnerabler Gruppen angemessen Rechnung getragen werden soll. Dies beinhaltet u.a. spezifische Kampagnen gegen sexualisierte Gewalt sowie die Einführung spezialisierter Stellen für medizinische und rechtsmedizinische Hilfe in allen Regionen.

Nach Ablauf des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (2022–2026) ist in der Schweiz eine Weiterführung und strategische Weiterentwicklung der Massnahmen vorgesehen. Grundlage hierfür bilden der geplante Schlussbericht zum Aktionsplan sowie die Empfehlungen der Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO im Rahmen des internationalen Monitoringverfahrens. Zudem sind die Zielsetzungen des Aktionsplans in die Gleichstellungsstrategie 2030 des Bundes eingebettet, wodurch zentrale Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt über 2026 hinaus fortgeführt werden sollen. Die künftige Ausgestaltung wird im Dialog zwischen Bund, Kantonen und weiteren Ak-

³⁵ Siehe dazu Kapitel [III.2.a\)](#).

³⁶ Siehe dazu Kapitel [III.2.c\)](#).

teurinnen festgelegt, sodass die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention auch langfristig institutionell verankert bleiben.

2. Gewalt im öffentlichen Raum: Chancen für Prävention nutzen

Wie die Diskussion in den vorangehenden Kapiteln zeigt, findet die Prävention häuslicher Gewalt in Literatur und Praxis viel Beachtung. Für die Prävention von Gewalt im öffentlichen Raum hingegen existiert zumindest in der Schweiz bisher wenig Literatur. Dies im Gegensatz zu Skandinavien und Grossbritannien. Dort wurden vor allem Ansätze entwickelt, die Gewalt im Nachtleben verhindern oder zumindest deren Auswirkungen auf die Opfer vermindern sollen. Männer dürften entsprechend der oben aufgeführten Erkenntnisse aus der Polizeilichen Kriminalstatistik insbesondere in diesem Umfeld häufig Opfer von Gewaltdelikten werden.

Die Evidenz zur Prävention bzw. Schadensminderung von Gewalt im Nachtleben (Bars, Clubs, Innenstadt-«Hotspots», im englischen Sprachgebrauch als «nightlife economy» bezeichnet) zeigt, dass es sich häufig um situative, alkohol- und umfeldbedingte Eskalationen handelt: Studien und Synthesen beschreiben Ausgehgewalt typischerweise als Ereignisse, an denen junge Männer beteiligt sind (oft ohne enge Vorbeziehung), mit Spitzen an Wochenendnächten in und um einschlägige Lokale, Quartiere oder Strassenzüge.³⁷ Um Gewalt in diesem Umfeld zu verhindern oder zumindest zu minimieren, können mehrere Faktoren gleichzeitig adressiert werden. Wichtig sind dabei nicht nur staatliche Intervention durch Polizei und Sozialarbeit (bzw. anderer Akteure der öffentlichen Gesundheit) und anderer Behörden, sondern auch der Einbezug von Betreibern von Bars, Clubs und anderen Akteuren des Nachtlebens.³⁸

Das Stockholmer STAD/RBS-Modell («Stockholm Prevents Alcohol and Drug Problems» / Responsible Beverage Service) gilt in Europa als eines der am besten dokumentierten Beispiele dafür, wie Polizei, Behörden und die Akteure des Nachtlebens gemeinsam Gewalt reduzieren können.³⁹ Ausgangspunkt war die Einsicht, dass ein Appellieren an Betreiber zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Verhinderung von Gewalt – die oft den Ausschank von Alkohol an bereits stark alkoholisierte Personen betrifft – oder reine Polizeipräsenz zu kurz greifen und Gewaltprobleme nicht lösen können. Das STAD-Modell wurde deshalb als akteursübergreifendes Vorgehen konzipiert: Zentral ist eine Lenkungsgruppe, die gezielt all jene Akteure an einem Tisch versammelte, die

³⁷ Finney, 2.

³⁸ Wallin/Norström/Andréasson, 270.

³⁹ Elgan/Andrésson/Gripenberg.

Einfluss auf die Gestaltung des Nachtlebens haben: kommunale Behörden (Lizenz-/Gastgewerbeaufsicht), Polizei, Vertreter der Exekutive und der Legislative sowie Branchenvertretungen der Gastronomie. Diese Struktur macht es möglich, Prävention als Co-Produktion zu organisieren: Die Akteure des Nachtlebens wurden mit praxisnahen Schulungen und Verhaltensstandards in die Gewaltprävention einbezogen; die Behörden (inkl. Polizei) passten ihre Routinen an und erhöhten die Verbindlichkeit ihres Verhaltens, während die Massnahmen so gestaltet wurden, dass sie für alle Seiten Vorteile hatten.⁴⁰ Die Polizeieinbindung im STAD-Modell beinhaltete nicht primär zusätzliche Kontrollen, sondern aktive, beratende und damit eine auf die Bedürfnisse verschiedener Akteure abgestimmte Vollzugspraxis: Eine Studie zu den Effekten des STAD-Modells beschreibt, dass das Modell von kommunaler Führung und Polizei verlangte, neue Regeln zu übernehmen und die Branche aktiv an deren Durchsetzung heranzuführen – d.h. durch Kontrollen, Feedback und abgestufte Konsequenzen den Regelvollzug einzusetzen, dass Betriebe ihr Verhalten tatsächlich ändern. Parallel zu den polizeilichen Ansätzen wurden Inspektionen durch Bewilligungsbehörden im Zeitverlauf deutlich ausgeweitet, was die Wahrscheinlichkeit erhöhte, dass z.B. problematische Ausschankpraktiken nicht folgenlos bleiben.

Methodisch und praktisch wichtig war ausserdem, dass das STAD-Modell Wirkung und Umsetzung über objektivierbare, für alle Beteiligten verständliche Indikatoren sichtbar machte: In den Evaluationen wurden unter anderem Test-Käufe eingesetzt, um standardisiert zu prüfen, ob die Regeln zum verantwortungsvollen Ausschank von Alkohol eingehalten wurden (so sollte z.B. offensichtlich stark betrunkenen Personen der Alkoholausschank verweigert werden); die Trainings- und Testprotokolle wurden dabei von einem Expertengremium mitgetragen, in dem Polizei und Aufsichtsbehörde ebenso wie Barbetreiber vertreten waren. Diese Messlogik diente nicht nur der Wissenschaft, sondern auch als Rückkopplung für die Praxis: Betriebe erhielten ein klares Signal, dass problematische Ausschankpraktiken nicht nur unerwünscht sind, sondern beobachtet und sanktioniert werden können; gleichzeitig konnten Polizei und andere Behörden ihre Kontrollen gezielter und konsistenter ausrichten. Mit dem STAD/RBS-Modell, das auf eine Kombination von Training aller am Nachtleben beteiligter Akteure, einem inklusiven Governance-Ansatz und einem konsequent messbaren Vollzug setzte, konnte eine Reduktion der polizeilich registrierten Gewalt um rund 29 Prozent im Interventionsgebiet (gegenüber einem Kontrollgebiet, in dem keine Massnahmen angewandt wurden) erreicht werden.⁴¹

⁴⁰ EUDA.

⁴¹ Elgan/Andrésson/Gripenberg.

Aus Grossbritannien existiert praxisnahe Evidenz zur Kombination von Polizeiarbeit und Gesundheitsdaten, die gerade für Gewalt im Nachtlebenkontext wichtig ist, weil ein beträchtlicher Teil der Vorfälle zwar in Notaufnahmen sichtbar wird, aber nicht zwingend bei der Polizei angezeigt wird. Ein wichtiger Befund dieser Forschung ist, dass eine konsequente Durchsetzung von «Hausregeln» in Lokalen zwar die Anzahl Übergriffe in diesen deutlich senken kann, gleichzeitig aber die Strassengewalt in der unmittelbaren Umgebung von einschlägigen Lokalen ansteigen kann (sogenannter «Spillover»-Effekt).⁴² Um diesen Spillover systematisch sicht- und messbar zu machen, wurden im sogenannten Cardiff-Modell⁴³ standardisiert Ort, Zeit und Art von Verletzung aus dem Umfeld des Nachtlebens durch Notfallstationen erfasst und zusammen mit anderen Informationen anonymisiert mit der Polizei geteilt, um Hotspots und problematische Lokale gezielt zu erkennen und dort ähnlich wie im STAD-Modell bei den Betreibern zu intervenieren. Studien zeigen, dass die Einführung des Cardiff-Modells die Inzidenz und Schwere von Gewaltdelikten im Nachtleben senken kann.⁴⁴

Wie diese beiden Beispiele zeigen, ist die Prävention von Gewalt gegen männliche Opfer, die häufig in Settings des Nachtlebens stattfindet und dort einer situativen Dynamik unterliegt, nicht zwingend nur beim Verhalten der Tatpersonen oder der Opfer anzusetzen, sondern bei der staatlichen und gesellschaftlichen Gestaltung der Rahmenbedingungen des Nachtlebens. Wie das Cardiff-Modell zeigt, ist der Ausgangspunkt für eine solche Prävention die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und die Granularität der Daten zur Gewalt im Nachtleben. Diese Daten können und sollen nicht nur von der Polizei erhoben werden, wenn sich aus ihnen ein vollständigeres Bild von Gewaltvorfällen ergeben soll, als dieses nur aus der Polizeilichen Kriminalstatistik abgeleitet werden kann.

V. Schlussfolgerung

Die Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik des Kantons Zürich zeigt, dass Gewalt kein homogenes Phänomen ist, sondern sich in unterschiedlichen sozialen Kontexten mit unterschiedlichen Risikoprofilen manifestiert. Besonders augenfällig sind die geschlechterspezifischen Unterschiede in Tatörtlichkeit, Tatperson-Opfer-Beziehung und Alter der Opferwerdung. Während Männer häufiger im öffentlichen Raum und im jungen Erwachsenenalter Opfer

⁴² Warburton/Shepherd, 14-17.

⁴³ Florence et al.

⁴⁴ Florence et al.

von Gewalt werden – meist durch ihnen nicht bekannte Tatpersonen – betrifft Gewalt gegen Frauen überdurchschnittlich häufig den häuslichen Bereich.

Diese Befunde unterstreichen, dass Prävention nicht eindimensional gedacht werden kann. Häusliche Gewalt folgt anderen Dynamiken als situative Gewalt im öffentlichen Raum. Sie ist regelmässig in Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse eingebettet, entwickelt sich oft über längere Zeiträume, ist systematisch und weist eine hohe Dunkelziffer auf. Die Bekämpfung häuslicher Gewalt erfordert deshalb strukturelle, langfristige und interdisziplinär abgestützte Strategien.

Das ökologische Modell der WHO verdeutlicht, dass häusliche Gewalt stets multifaktoriell bedingt ist. Gesellschaftliche Normen und Geschlechterrollen, soziale Isolation, belastete Beziehungsdynamiken sowie individuelle Vulnerabilitäten wirken zusammen und können sich gegenseitig verstärken. Entsprechend müssen Präventionsansätze auf allen Ebenen ansetzen: Die Förderung der Gleichstellung und die kritische Auseinandersetzung mit dominanten Maskulinitätsnormen adressieren strukturelle Ursachen; gemeinwesenorientierte Projekte reduzieren soziale Isolation; Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien wirken entlastend in kritischen Lebensphasen; Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen stärkt die Früherkennung von Risikosituationen; individualisierte Interventionsangebote können bestehende Gewaltekäufe unterbrechen.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich die Schweiz zu einem umfassenden, koordinierten und evidenzbasierten Vorgehen verpflichtet. Der Nationale Aktionsplan 2022–2026 konkretisiert diese Verpflichtungen und setzt wichtige Impulse, insbesondere in den Bereichen Ursachenbekämpfung, Weiterbildungsinitiative und Schutz vor sexualisierter Gewalt. Entscheidend wird jedoch sein, die angestossenen Massnahmen langfristig institutionell zu verankern, ihre Wirksamkeit systematisch zu evaluieren und bestehende Lücken – etwa in der Datenlage oder bei der Versorgung vulnerabler Gruppen – konsequent zu schliessen.

Gleichzeitig zeigen die Analysen zur Gewalt im öffentlichen Raum, dass auch hier erhebliches Präventionspotenzial besteht. Internationale Modelle wie STAD oder das Cardiff-Modell verdeutlichen, dass akteurübergreifende Kooperation, verbesserte Datengrundlagen und eine konsequente, aber partnerschaftliche Vollzugspraxis substanzielle Reduktionen von Gewalt ermöglichen. Für die Schweiz ergibt sich daraus die Chance, Prävention stärker evidenzbasiert und datenintegriert zu gestalten. Die Ansätze unterscheiden sich jedoch deutlich von denen zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

Insgesamt machen die Befunde deutlich: Gewalt ist weder zufällig noch unvermeidbar. Sie entsteht in erkennbaren Konstellationen und unter spezifischen Bedingungen. Eine wirksame Prävention setzt deshalb dort an, wo Risiken kumulieren – im privaten wie im öffentlichen Raum. Sie verbindet rechtliche Instrumente mit gesellschaftlicher Sensibilisierung, strukturelle Gleichstellungspolitik mit konkreter Interventionspraxis und staatliche Verantwortung mit zivilgesellschaftlichem Engagement.

Literaturverzeichnis

- Amin Avni et al., Addressing Gender Socialization and Masculinity Norms Among Adolescent Boys: Policy and Programmatic Implications, *Journal of Adolescent Health*, 62(3S), 2018.
- Agrawal Alpana et al., Postpartum Intimate Partner Violence and Health Risks Among Young Mothers in the United States: A Prospective Study, *Maternal and Child Health Journal* 18(8), 2014.
- Council of Europe, Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (CETS No. 210), Strasbourg 2011. Abrufbar unter <<https://rm.coe.int/16800d383a>>.
- EBG (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann), Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen, Bern 2020. Abrufbar unter <<https://www.ebg.admin.ch>>.
- Elgan Tobias/Andréasson Sven/Gripenberg Johanna, Long-term effects of an alcohol prevention program at licensed premises: a Swedish 20-year follow-up study, *Frontiers in Public Health* 12, 2024. Abrufbar unter <<https://www.frontiersin.org/journals/public-health/articles/10.3389/fpubh.2024.1423708/full>>.
- European Union Drugs Agency, STAD: an environmental strategy in nightlife environments focussing on the improvement of the compliance of alcohol legislation regarding overserving and age limits. Abrufbar unter <https://www.euda.europa.eu/best-practice/xchange/stad---stockholm-prevents-alcohol-and-drug-problems-environmental-strategy-nightlife-environments-focussing-improvement-compliance-alcohol-legislation-regarding-overserving-and-age-limits_en>.
- Finney Andrea, Violence in the night-time economy: key findings from the research, London 2004. Abrufbar unter <<https://www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/violence-night-time-economy-key-findings-research>>.
- Florence Curtis et al., Effectiveness of anonymised information sharing and use in health service, police, and local government partnership for preventing violence related injury: experimental study and time series analysis, *British Medical Journal* 342, 2011.
- Golder Lukas et al., Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet: Hohe Dunkelziffer im Vergleich zu strafrechtlich verfolgten Vergewaltigungen, Bern 2019.

- Hill Amber et al., A systematic review and meta-analysis of intimate partner violence during pregnancy and selected birth outcomes, *International Journal of Gynecology & Obstetrics* 133(3), 2016.
- Hines Denise A./Douglas Emily M., Intimate partner violence classification using the Revised Conflict Tactics Scales: Cluster analysis findings of a community sample, *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma* 27(7), 2018.
- Jasper Maryse et al., Violence against women: the first French national survey, *Population & Sociétés* 364, 2000, 1 ff.
- Johnson Nicole L. et al., Gender inequality: A worldwide correlate of intimate partner violence, *Women's Studies International Forum* 107, 2024.
- Krahé Barbara, Situational risk factors for intimate partner violence, *Current Opinion in Psychology*, 2025.
- Krüger Paula et al., Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, Luzern/Siders/Fribourg 2023.
- Markwalder Nora/Biberstein Lorenz/Baier Dirk, Opfererfahrung und sicherheitsbezogene Einschätzung der Schweizer Bevölkerung, Zürich/St. Gallen 2023.
- Mojahed Amara et al., Rapid Review on the Associations of Social and Geographical Isolation and Intimate Partner Violence: Implications for the Ongoing COVID-19 Pandemic, *Frontiers in Psychiatry* 13, 2021.
- Pichon Marijorie et al., A Mixed-Methods Systematic Review: Infidelity, Romantic Jealousy and Intimate Partner Violence against Women, *International Journal of Environmental Research and Public Health* 17, 2020.
- Reidy Dennis E. et al., Man enough? Masculine discrepancy stress and intimate partner violence, *Personality and Individual Differences* 68, 2015.
- Spencer Chelsea M. et al., Mental health factors and intimate partner violence perpetration and victimization: A meta-analysis, *Psychology of Violence* 9(1), 2019.
- Staubli Silvia/Markwalder Nora/Walser Simone, Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft, St. Gallen 2021.
- Wallin Eva/Norström Thor/Andréasson Sven, Alcohol prevention targeting licensed premises: a study of effects on violence, *Journal of Studies on Alcohol* 64(2), 2003.
- Warburton A. L./Brennan Jonathan, Tackling alcohol related violence in city centres: effect of emergency medicine and police, *Emergency Medicine Journal* 23(1), 2006.
- Wathen Nadine/LacMillan Harriet, Children's exposure to intimate partner violence: Impacts and interventions, *Paediatr Child Health* 18(8), 2013.
- WHO (World Health Organization), World Report on Violence and Health, Geneva 2002. Ab-rufbar unter <<https://iris.who.int>>.
- Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026, 2024. ZWISCHENBERICHT 2024. Abrufbar unter <<https://bankend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/11/24/db789a6b-b144-4c95-8677-6b7e7d7a6878.pdf>>.

Männliches Geschlecht als Risikofaktor

Elmar Habermeyer, Kaya Häfeli

Inhalt

I. Einleitung: Männer und Risiken	37
II. Mögliche Ursachen	38
III. Psychische Störungen	40
IV. Männer und Therapie	43
V. Was soll man tun?	44
VI. Fazit	45
Literaturverzeichnis	45

I. Einleitung: Männer und Risiken

Der vorliegende Text wird sich mit den Kriminalitätsrisiken auseinandersetzen, die mit dem männlichen Geschlecht verbunden sind. Risiken ergeben sich jedoch nicht nur hinsichtlich der gegenüber Frauen deutlich erhöhten Kriminalitätsbelastung, sondern auch dadurch, dass Männer im Schnitt 3,6 Jahre früher sterben als Frauen, 72% aller Suizide von Männern verübt werden und 75% aller Todesopfer im Strassenverkehr Männer sind¹. Diese verschulden die zu ihrem Tod führenden Unfälle meist selbst. Die hohe Rate von Suiziden kontrastiert dazu, dass ca. 75% der psychisch belasteten Männer keine Psychotherapie in Anspruch nehmen². Männer scheinen also auch Schwierigkeiten dabei zu haben, Unterstützungsbedarf anzuerkennen, Hilfe zu suchen, gegebenenfalls aber auch zu finden.

Das hohe Unfallrisiko von Männern führte in Frankreich zu der Forderung, dass man fahren solle, wie Frauen, um Verkehrstote verhindern zu können³. Daten aus Frankreich, nach denen 84% der jährlich entzogenen Führerscheine, 75% der schwerverletzten Personen, 93% der alkoholisiert Verunfallten, 84% der tödlichen Unfälle, 78% der im Strassenverkehr getöteten Fahrer und 88%

¹ Maenner.ch, abrufbar unter <<https://www.maenner.ch/>>.

² <<https://www.maenner.ch/>>.

³ Nelken-Zitser.

der jungen getöteten Fahrer auf Männer entfallen⁴, lassen sich auf die Schweiz übertragen. Im Jahr 2024 sind auf Schweizer Strassen 250 Menschen bei Verkehrsunfällen ums Leben gekommen (Strassenverkehrsunfälle insgesamt) laut Bundesamt für Strassen (ASTRA) und BFS-Statistik, davon waren 188 Männer (ca. 75%). Aktuell kam es nach einem schweren Verkehrsunfall eines 19-jährigen Junglenkers, der im Kanton Zürich zwei Personen zu Tode gefahren hatte⁵ zu einer Diskussion darüber, ob man die Zahl der Raserunfälle mit PS-starken Autos durch eine PS-Beschränkung für Neulenkler reduzieren könne⁶. Eine entsprechende Motion (20.3599) war bereits 2020 eingebracht worden und hatte das hohe Unfallrisiko junger Fahrer durch Unerfahrenheit, Selbstüberschätzung und riskantes Verhalten adressiert⁷. Ausgeführt worden war, dass Italien und Kroatien bereits entsprechende Vorgaben haben. Der Bundesrat sah die Hauptursache für Unfälle von Neulenkenden jedoch in der mangelnden Erfahrung, der Selbstüberschätzung, riskantem Verhalten und Alkoholkonsum, nicht in der Motorleistung⁸. Ausserdem wurde darauf verwiesen, dass nur 3,6% der schweren Unfälle von Neulenkenden mit sehr leistungsstarken Fahrzeugen verursacht worden seien, weshalb die PS-Beschränkung lediglich einen geringen Effekt auf die Zahl der Verkehrsunfälle haben würde, es sei maximal eine Reduktion von 2,5% zu erwarten. Entsprechend wurde die Motion 2022 sowohl im Bundesrat als auch im Nationalrat abgelehnt.

II. Mögliche Ursachen

Im vorherigen Abschnitt wurde deutlich gemacht, dass sich für Männer diverse Risiken ergeben, die nicht nur straffällige, sondern auch riskante Verhaltensweisen betreffen. Nun stellt sich die Frage, weshalb sich bei Männern solche Risiken ergeben. Diesbezüglich ist zunächst auf das männliche Sexualhormon Testosteron zu verweisen, das Annäherungsverhalten und Dominanzstreben begünstigt⁹. Hohe Testosteronwerte und geringe Selbstkontrolle korrelieren mit stärkerem Risikoverhalten, aber auch kompulsivem Sexualverhalten¹⁰. Testosteron moduliert die präfrontale Hemmung, was die Kontrolle

⁴ Observatoire national interministériel de la sécurité routière (ONISR), Road Safety Annual Report 2023, 13 September 2024, abrufbar unter <<https://www.onisr.securite-rou-tiere.gouv.fr/en/road-safety-performance/annual-road-safety-reports/2023-road-safety-annual-report>>.

⁵ Marti.

⁶ Hafner.

⁷ Motion 20.3599 vom 11. Juni 2020, Suter, Verkehrsunfälle reduzieren. PS-Beschränkung für Auto-Junglenker und Auto-Junglenkerinnen, eingereicht.

⁸ Motion 20.3599.

⁹ Zitzmann, 1599.

¹⁰ Rodríguez-Nieto et al., 723449.

über Handlungsimpulse schwächt¹¹. Dies erklärt auch, warum Testosteron insbesondere bei jungen Männern problematische Folgen zeitigt, da die Hirnentwicklung erst Mitte der dritten Lebensdekade abgeschlossen ist, hohe Testosteronspiegel im Falle der jungen Männer also auf eine vorbestehend geringere präfrontale Hemmung treffen können¹². Daraus ergeben sich sowohl ökonomische bzw. generelle Risikoverhaltensweisen als auch eine Tendenz dazu, Dominanz anzustreben und im Konfliktfall aggressiv zu agieren¹³.

Testosteron reduziert Selbstbeherrschung aber nicht automatisch. Vielmehr ist dieses Hormon einer von mehreren Faktoren, die impulsives, statusorientiertes und auch riskantes Verhalten begünstigen können. Dazu kommen Persönlichkeitseinflüsse, z.B. das sogenannte Sensation Seeking, das durch das Bedürfnis nach neuen, intensiven und riskanten Erfahrungen gekennzeichnet ist¹⁴. Junge Männer zeigen im Durchschnitt höhere Sensation Seeking-Werte als gleichaltrige Frauen¹⁵ und Sensation Seeking ist relevant für Unfälle. Es bedingt ein höheres Risiko betreffend riskantem Fahren, Fahren unter Alkoholeinfluss und Geschwindigkeitsübertretungen¹⁶. Der Persönlichkeitsfaktor erhöht auch die Bereitschaft, riskante Entscheidungen zu treffen¹⁷. Sensation Seeking verstärkt also die geschlechts- und altersbedingten Unterschiede bei Unfall- und Sterberisiken. Männer mit starkem Sensation Seeking begehen auch mehr Verkehrsdelikte als Männer, bei denen diese Eigenschaft nicht stark ausgeprägt ist.

Weiterhin relevant sind kulturelle Einflüsse, die unter dem Begriff des «masculin honour» als kulturelle Männlichkeitsnorm verstanden werden¹⁸: Demnach wird von Männern erwartet, dass sie auf Bedrohungen mit Konfrontation und gegebenenfalls Gewalt reagieren. Kämpfen wird als männlich verstanden, Bedrohungen zu vermeiden bedeutet vor diesem Hintergrund, weniger männlich zu sein. Daraus ergeben sich Aggressionsnormen bei Männern bzw. eine verstärkte Toleranz gegenüber aggressiven Verhaltensstrategien bei Männern, während diese bei Frauen abgelehnt werden. Kurzfristig profitieren aggressive Männer in Kulturen, in denen masculin honour praktiziert wird, weil ihr aggressives Verhalten mit den erwarteten Normen übereinstimmt¹⁹. Das perma-

¹¹ Catena et al., Art. 1508.

¹² Raji/Dinesh/Sharma, Art. 4.

¹³ Apicella/Carré/Dreber, 358 ff.

¹⁴ Zuckerman.

¹⁵ Cross/Cyrenne/Brown, 2486.

¹⁶ Bates et al., 237.

¹⁷ Zuckerman.

¹⁸ O'Dea/Castro/Saucier, 345 ff.

¹⁹ O'Dea/Castro/Saucier, 345 ff.

nente Beweisen von Dominanz und Belastbarkeit führt letztlich aber zu einer hohen Stressbelastung, Burn out und Risikoverhalten.

Letztlich ergibt sich eine «Krise der Männlichkeit», wie sie der Soziologe Horst Eberhard Richter schon 2006 skizziert hat²⁰. Aus seiner Sicht halten Männer an althergebrachten Vorstellungen von Stärke fest, um Unsicherheiten zu überspielen. Technische und militärische Erfolge werden zum Ersatz für innere Reife. Hintergründig besteht die Angst vor Entmännlichung durch das Aufstreben von Frauen. Viele Männer geraten in eine Dauerrolle des Siegers, weil Ohnmacht und Verletzlichkeit tabuisiert sind, weshalb Leidensfähigkeit, Empathie und Bildung gesellschaftlich entwertet wird. Männer flüchten laut Richter in Arbeit, Macht oder Gewalt, anstatt Verletzlichkeit zuzulassen. Durch ihr Verhalten werde Leid ausgeübt, das sichtbare Leid vieler Frauen mache die unsichtbare Krankheit der Männer sichtbar. Diese müssten lernen, ein Stück Weiblichkeit zu entwickeln, Sensibilität, Empathie und Fürsorge zu praktizieren. Nur durch Anerkennung gegenseitiger Abhängigkeit sei ein gleichberechtigtes Zusammenleben der Geschlechter möglich.

Ein weiterer Faktor, der für Gewaltanwendung von Männern relevant sein kann, ist das Bestehen psychischer Störungen, wovon der nächste Abschnitt handeln wird.

III. Psychische Störungen

Für Gewalttaten psychisch kranker Menschen sind insbesondere Substanzgebrauchsstörungen, dissoziale Persönlichkeitsstörungen, Feindseligkeit, aber auch geringe Behandlungs-Compliance und Krankheitseinsicht relevant²¹. All diese Aspekte sind bei Männern überrepräsentiert, was nachfolgend genauer dargestellt werden wird:

Zunächst bleibt festzuhalten, dass das Risiko an einer psychischen Störung zu erkranken zwischen den Geschlechtern nahezu gleich verteilt ist. Jedoch sind die am häufigsten bei Männern auftretenden Störungen kriminalitätsbegünstigender als die bei Frauen häufige Major Depression, posttraumatische Belastungsstörung und generalisierte Angststörung²². So ist z.B. der Anteil von in problematischer Weise alkoholkonsumierenden Personen bei Männern deutlich höher als bei Frauen und zwar unabhängig von den jeweiligen Al-

²⁰ Richter, Krise der Männlichkeit, 45 ff.

²¹ Whiting/Lichtenstein/Fazel, 150 ff.

²² McGrath et al., 668 ff.

tersgruppen²³. Entsprechend liegt die Prävalenz der Alkoholabhängigkeit in den deutschsprachigen Ländern bei 4,5% und 1,7% der Frauen²⁴. Wiederholtes Rauschtrinken wird bei 42,6% der Männer und 25% der Frauen gesehen²⁵. Zusätzlich relevant ist, dass in der Gruppe der bis zu 24-jährigen jungen Männer der Anteil der Personen, die drei- bis sechsmal pro Woche Alkohol konsumiert deutlich höher ist, als bei den gleichaltrigen Frauen²⁶. Gleiches gilt für den Anteil in der Altersgruppe von 25 bis 34 Jahren. Somit sind Altersbereiche, in denen besonders hohe Kriminalitätsrisiken bestehen, deutlich betroffen. Auch der Konsum illegaler Substanzen zeigt deutliche Geschlechterunterschiede, der Anteil von Männern, die diese Substanzen konsumieren ist deutlich höher als bei Frauen²⁷. Auch hier zeigt sich ein Konsummuster, das insbesondere diejenigen Altersgruppen (15 bis 34 Jahre) betrifft, für die sich ohnehin die höchsten kriminologischen Risiken ergeben.

Auch die antisoziale Persönlichkeitsstörung, die als ein Risikofaktor für die Begehung von Gewalthandlungen angesehen werden muss, ist deutlich häufiger bei Männern (3 – 7%) als bei Frauen (1-2%)²⁸. Dies kann durchaus damit zusammenhängen, dass diese Störung bei Frauen unterdiagnostiziert ist, da die diagnostischen Kriterien der DSM-5 bzw. ICD-10 Klassifikation auf aggressives Verhalten fokussieren. Dennoch bleibt es dabei, dass die auf diese Weise konzeptionalisierte antisoziale Persönlichkeitsstörung mit einem 7-fach erhöhten Risiko für Gewalthandlungen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung vergesellschaftet ist²⁹. Diese Aspekte betreffen vorwiegend männliche Betroffene. Männer mit antisozialer Persönlichkeitsstörung begehen bereits im Jugendalter Straftaten, sie weisen häufiger Broken Home Merkmale (Heimaufenthalte, Misshandlung oder bereits einen elterlichen Substanzmissbrauch) auf, was gewaltbegünstigend ist³⁰. Ausserdem zeigen sie Impulsivität, Reizbarkeit, Wut und geringere Fähigkeit, Emotionen zu kontrollieren, was Gewalthandlungen begünstigt und ausserdem in 70% der Fälle zusätzlich auch ein Alkohol- oder Drogenproblem, was als zusätzlich gewaltbegünstigender Faktor anzusehen ist³¹. Bedeutsam ist im Kontext der kriminologischen Risiken

²³ Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB) 2023, Regelmässiger Alkoholkonsum nach Geschlecht und Alter, <<https://www.bfs.admin.ch>>.

²⁴ Berger et al., 33 ff.

²⁵ Berger et al.

²⁶ BFS, SGB 2023.

²⁷ Bundesamt für Statistik (BFS)/Obsan, Konsum illegaler Substanzen (ohne Cannabis; Alter: 15-64), MonAM-Indikatoren, <<https://ind.obsan.admin.ch/indicator/monam/konsum-illegaler-substanzen-ohne-cannabis-alter-15-64>>.

²⁸ Grant et al., 1021.

²⁹ APA, DSM-5.

³⁰ de Tribolet-Hardy et al., 43 ff.

³¹ de Tribolet-Hardy et al., 43 ff.

insbesondere die hohe Komorbidität zwischen Alkoholabhängigkeit und antisozialer Persönlichkeitsstörung: 80% der Menschen mit antisozialer Persönlichkeitsstörung zeigen einen Alkoholmissbrauch bzw. eine Alkoholabhängigkeit³², diese Gruppe zeigt häufig eine hohe Gewaltbereitschaft, Probleme in zwischenmenschlichen Beziehungen und Therapieabbrüche.

Ein weiterer Faktor, der Gewalthandlungen bei Männern begünstigen kann ist eine depressive Verfassung, da diese bei Männern weniger mit depressiver Stimmung einhergeht als vielmehr mit einer sinkenden Leistungsfähigkeit, häufig kombiniert mit erhöhter Feindseligkeit, sozialem Rückzug und insbesondere einer Tendenz dazu, Symptome mit Alkohol zu bekämpfen³³. Die resultierenden agitiert depressiven Bilder können reaktive Aggressivität begünstigen, also nicht nur zu Eigen-, sondern auch zu Fremdgefährdung beitragen³⁴. Dies ist insbesondere im Kontext der häuslichen Gewalt relevant³⁵, denn es zeigt sich eine hohe Assoziation von Stalking-Verhaltensweisen und Depressionen bei schweren Gewalthandlungen von Stalkern, die ausserdem auch ein erhöhtes Suizidrisiko haben³⁶. Ausserdem gilt Depression als ein Risikofaktor für die Ausübung häuslicher und auch schwerwiegender häuslicher Gewalt³⁷. Dieses Risiko wird wiederum durch Alkohol- und Substanzkonsum ungünstig beeinflusst, wobei dieser Konsum einerseits Depressionen begünstigt³⁸, andererseits aber auch eingesetzt wird, um Symptome von Depressionen zu bekämpfen.

Besonders problematisch sind in diesem Kontext dabei die sogenannten suizidal-homizidalen Tatkonstellationen, also die Kombination von Selbsttötungsgedanken und Rachefantasien, die nicht nur bei narzisstischen Krisen, sondern auch bei depressiven Episoden auftreten können³⁹ und eine Suizidhandlung, aber auch eine Gewaltausübung als den nächsten logischen, notwendigen und einzigen Schritt einordnen, um die subjektiv empfundene Notlage zu beheben. Es entspricht dem Warnsignal des last resort und sollte bei der Bewertung von bedrohlichem oder besorgniserregendem Verhalten als Warnverhalten aufgefasst werden, wenn zunehmende Verzweiflung oder Bedrängnis auftreten⁴⁰.

³² Berger et al.

³³ Habermeyer/Cavelti, 35.

³⁴ Habermeyer/Cavelti.

³⁵ James/Farnham, 435.

³⁶ McEwan/Mullen/Purcell, 1 ff.

³⁷ Graham et al., 1503 ff.

³⁸ Hodgins/Tiihonen/Ross, 323 ff.

³⁹ Meloy et al., 256 ff.

⁴⁰ Guldemann/Meloy/Hoffmann, 88 ff.

Der Aspekt der male depression führt zu einem weiteren Problembereich: Psychische Störungen bei Männern sind nämlich häufiger mit externalisierenden Verhaltensweisen vergesellschaftet, z.B. Substanzmissbrauch, aggressives Verhalten, Vermeidung, emotionale Unterdrückung von Symptomen. Ausserdem suchen Männer nicht aktiv Hilfe⁴¹. Für die Psychiatrie ist relevant, dass Männer öfter Aggressivität, Risikoverhalten und Substanzmissbrauch zeigen, solche Verhaltensweisen können dahinterliegende psychische Störungen, u.a. Depressionen maskieren. Es stellt sich die Frage, wie Zugang von Männern zum entsprechend psychotherapeutisch-psychiatrischen Hilfesystem verbessert werden kann. Diese wird nachfolgend erörtert.

IV. Männer und Therapie

Der vorherige Abschnitt hat gezeigt, dass Männer häufiger als Frauen unter Störungen leiden, die kriminelles Verhalten begünstigen können. In Behandlungspopulationen sind Männer jedoch weniger häufiger zu finden als Frauen. Dieser Unterschied ist auch in Altersbereichen, die kriminologisch besonders relevant sind, ausgeprägt. So liegt der Anteil von Frauen in der Altersgruppe zwischen 15 und 24 Jahren, die eine Behandlung infolge psychischer Probleme absolvieren ungefähr dreimal so hoch als die von Männern⁴².

Obwohl wie eingangs dargestellt 72% aller Suizide von Männern verübt werden, nehmen 75% der psychisch belasteten Männer keine Psychotherapie in Anspruch⁴³. Evt. liegt dies daran, dass die Therapiebereitschaft von Männern durch andere Faktoren gefördert werden kann, wie diejenige von Frauen und dass das therapeutische System sehr stark mit Themen arbeitet bzw. Problembereiche adressiert, die vorwiegend Frauen ansprechen und weniger Männer⁴⁴. Für Frauen ist z.B. die Therapiebereitschaft stark mit Beziehungsbedürfnissen und Traumaverarbeitung verknüpft, während Männer Behandlungsziele wie Kontrolle, Autonomie und Zukunftsperspektiven adressieren⁴⁵. Demnach lassen sich Männer eher motivieren, wenn sie die Therapie nicht als Verlust von Freiheit, sondern als Instrument zur Selbstbestimmung und Zukunftsgestaltung einordnen können. Die Diskussion darüber, wie Männer stärker ins psychiatrisch-psychotherapeutische Hilfesystem integriert werden können, steht erst am Anfang.

⁴¹ Addis/Mahalik, 9.

⁴² Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB) 2022, Behandlung infolge psychischer Probleme, Datenstand 31. Januar 2024, <<https://www.bfs.admin.ch>>.

⁴³ Maenner.ch.

⁴⁴ Streb et al.

⁴⁵ Streb et al.

Dabei vertritt in Deutschland der Psychologe Holger Richter die Position, dass zwei Männlichkeitsformen zu adressieren seien, nämlich der vermeintlich starke Mann, der kontrolliert und gefühlsvermeidend in Erscheinung trete und mit einem hohen Risiko für Aggressionen, Sucht und Suizid vergesellschaftet sei⁴⁶. Ausserdem der «überreflektierte» jungen Mann, den er als orientierungslos und ohne Selbstwirksamkeit beschreibt. Hier sieht er weniger ein Risiko für delinquentes Verhalten als vielmehr dafür, dass sich eine resignativ antriebslose Verfassung rausbildet. Aus seiner Sicht finden beide Gruppen keinen passenden therapeutischen Zugang, weil die aktuellen Therapieformen auf emotionale Selbstreflexion und Austausch angelegt seien. Ausserdem seien rund 80% der Therapeutinnen weiblich, etwa 75% der Patientinnen ebenfalls⁴⁷. Richter vermisst passgerechte Therapieangebote für Männer. In der Tat gibt es wenige all-gemeinpsychiatrische Angebote, die, wie z.B. ein Gruppenangebot in Hamburg⁴⁸, fremdaggressives Verhalten adressieren.

V. Was kann/soll man tun?

Die vorab genannten Ausführungen machen deutlich, dass es letztlich darum gehen muss, Stärke neu zu denken: Statt im Grenzbereich der Illegalität bzw. illegal zu agierende Rollenmodelle zu fördern, sollte es darum gehen, jungen Männern geeignete Vorbilder für eine offene Kommunikation auch über psychische Beschwerden bzw. Leistungsgrenzen anzubieten. Ihnen sollte vermittelt und vorgelebt werden, dass Mut auch heisst, über Belastungen zu reden.

Ausserdem geht es darum psychotherapeutische Angebote an die Bedürfnisse von Männern anzupassen, z.B. arbeitsplatznahe oder digitale Settings zu implementieren und auszubauen. Es wird aber auch darum gehen, die psychotherapeutische Sprache zu ändern und psychische Gesundheit auch als Resource für Leistung und Lebensqualität zu verstehen.

Darüber hinaus sollte der Versuch unternommen werden, spezifische Beratungs- und Therapieangebote für Männer zu entwickeln. In diesem Kontext kann z.B. auf die z.B. Aktivitäten auf der Plattform Männer.ch verwiesen werden, die Beiträge zur Männergesundheit, Gewaltprävention, aber auch sexueller Verantwortung zur Verfügung stellt und ein Beratungsangebot lanciert hat,

⁴⁶ Schmid, 31.

⁴⁷ Schmid, 31.

⁴⁸ Schröter et al., 222 ff.

weiterhin auf Aufgebote des Mannebüro Zürich⁴⁹ sowie auf die Männersprechstunde der PUK Zürich⁵⁰.

VI. Fazit

Risikoverhalten, das zu Unfällen aber auch kriminellen Handlungen beitragen kann, ist ein männliches Phänomen, dessen Ursachen komplex sind (hormonell, Persönlichkeit, soziologisch, kulturell). Gewaltbegünstigende Störungen sind bei Männern überrepräsentiert, die Therapiebereitschaft gering. Allerdings fehlt es zurzeit auch an spezifischen Therapieangeboten, weshalb zu begrüssen ist, dass entsprechende Initiativen lanciert wurden. Diese sollten auch im Interesse der Deliktprävention ausgebaut werden.

Literaturverzeichnis

- American Psychiatric Association (APA), Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5, 5. A., Göttingen 2015.
- Addis Michael E./Mahalik James R., Men, masculinity, and the contexts of help seeking, *American Psychologist* 58 (2003), 5-14.
- Apicella Coren L./Carré Justin M. / Dreber Anna, Testosterone and Economic Risk Taking: A Review, *Adaptive Human Behavior and Physiology* 1 (2015), 358-385.
- Bates Lyndel et al., Driver thrill seeking mediates the effect of gender on traffic offending for young drivers, *Transportation Research Part F: Traffic Psychology and Behaviour* 102 (2024), 233-240.
- Berger Elisabeth et al., in: DHS (Hrsg.), *Jahrbuch Sucht* 2019, Lengerich 2019, 33-46.
- Bundesamt für Strassen (ASTRA). (2025). *Strassenverkehrsunfall-Statistik 2024* (Bericht Nr. 170: Alter und Geschlecht). Schweizerische Eidgenossenschaft.
- Catena Tikal et al., Day-to-day associations between testosterone, sexual desire and courtship efforts in young men, *Proceedings of the Royal Society B* (2024), Art. 1508, <<https://doi.org/10.1098/rspb.2024.1508>>.
- Cross Catharine P./Cyrenne De-Laine M./Brown Gillian R., Sex differences in sensation-seeking: a meta-analysis, *Scientific Reports* 3 (2013), 2486.
- de Tribolet-Hardy Fanny/Vohs Knut/Domes Gregor/Regli Daniel/Habermeyer Elmar (2011), Gewaltstraftäter mit und ohne Antisoziale Persönlichkeitsstörung im Vergleich, *Nervenarzt* 82 (2011), 43-49, doi: <https://doi.org/10.1007/s00115-010-3125-2>.

⁴⁹ <<https://www.mannebuero.ch/>>.

⁵⁰ <<https://www.pukzh.ch/unsere-angebote/erwachsenenpsychiatrie/behandlungsschwerpunkte/geschlechtsspezifisches-angebot/maennersprechstunde/>>.

- Graham Kathryn et al., Alcohol may not cause partner violence but it increases the risk: a cross-national comparison, *J Interpers Violence* 26 (2010), 1503–1523, doi: [10.1177/0886260510370596](https://doi.org/10.1177/0886260510370596).
- Grant Bridget et al., Prevalence, correlates, and comorbidity of antisocial personality disorder, *Journal of Clinical Psychiatry* 65 (2004), 1020–1028.
- Guldimann Angela/Hoffmann Jens/Meloy J. Reid, Eine Einführung in die Warnverhalten Typologie, in: Hoffmann/Roshdi/v. Rohr (Hrsg.) *Bedrohungsmanagement – Projekte und Erfahrungen aus der Schweiz* 2013, 88–102.
- Habermeyer Elmar/Cavelti Ladina, Psychische Störungen und Gewalt, in: Schwarzenegger Christian/Brunner Robert (Hrsg.), *Gefährdung durch psychisch auffällige Personen: Fachtagung Bedrohungsmanagement – Tagungsband 2021*, Zürich 2022, 31–50.
- Hodgins Sheilagh/Tiihonen Jari/Ross Deborah, The consequences of conduct disorder for males who develop schizophrenia: associations with criminality, aggressive behaviour, substance use and psychiatric services, *Schizophrenia Research* 78 (2005), 323–35, doi: [10.1016/j.schres.2005.05.021](https://doi.org/10.1016/j.schres.2005.05.021).
- James David V./Farnham Frank, Stalking and serious violence, *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law* 31 (2003), 432–439.
- Marti Tobias, Der 19-jährige Junglenker, der zwei Personen vor der Kirchgemeinde zu Tode fuhr, soll in Untersuchungshaft kommen, *Neue Zürcher Zeitung* vom 22. September 2025, abrufbar unter <<https://www.nzz.ch/zuerich/zwei-tote-durch-raser-delikt-in-glattbrugg-forderung-nach-ps-limit-ld.1903247>>.
- McEwan Troy E./Mullen Paul E./Purcell Rosemary, Identifying risk factors in stalking: a review of current research, *Int J Law Psychiatry* 30 (2007), 1–9, doi: [10.1016/j.jljp.2006.03.005](https://doi.org/10.1016/j.jljp.2006.03.005).
- McGrath John J. et al., Age of onset and cumulative risk of mental disorders: a cross-national analysis of population surveys from 29 countries, *Lancet Psychiatry* 10 (2023), 668–681.
- Meloy J. Reid/Hoffmann Jens/Guldimann Angela/James David, The Role of Warning Behaviors in Threat Assessment: An Exploration and Suggested Typology, *Behavioral Sciences and the Law* 30 (2012), 256–279.
- Nelken-Zitser Joshua, French people are being told to “drive like a woman” to reduce traffic deaths, *Business Insider* vom 15. Mai 2024, abrufbar unter <<https://www.businessinsider.com/french-people-told-drive-like-women-reduce-traffic-accidents-deaths-2024-5>>.
- O’Dea Conor J./Castro Bueno Angelica M./Saucier Donald A., Fight or flight: Perceptions of men who confront versus ignore threats to themselves and others, *Personality and Individual Differences* 104 (2017), 345–351, doi: <https://doi.org/10.1016/j.paid.2016.08.040>.
- Raji Hannah/Dinesh Susha/Sharma Sameer, Inside the impulsive brain: a narrative review on the role of neurobiological, hormonal and genetic factors influencing impulsivity in psychiatric disorders, *Egyptian Journal of Neurology, Psychiatry and Neurosurgery* (2025), Art. 4, doi: <https://doi.org/10.1186/s41983-024-00930-9>.
- Richter Horst-Eberhard, *Die Krise der Männlichkeit*, Psychosozial Verlag, Giessen 2006.

- Rodríguez-Nieto Geraldine et al., Individual differences in testosterone and self-control predict compulsive sexual behaviour proneness in young males, *Frontiers in Psychology* 12 (2021), doi: <<https://doi.org/10.3389/fpsyg.2021.723449>>.
- Schmid Birgit, «Es sind vor allem junge linke Frauen, die in die Therapie kommen», *Neue Zürcher Zeitung*, Donnerstag, 6. Februar 2025, Feuilleton, 31.
- Schröter Romy et al., Kurze Zündschnur: Ärger – Wut – Aggression. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 15 (2021), 222–228, abrufbar unter <<https://doi.org/10.1007/s11757-021-00655-y>>.
- Streb Judith et al., Are women really different? Gender differences in forensic psychiatric patients, *Front Psychiatry* 13 (2022), 857468, doi: [10.3389/fpsyg.2022.857468](https://doi.org/10.3389/fpsyg.2022.857468).
- Whiting Daniel/Lichtenstein Paul/Fazel Seena, Violence and mental disorders: a structured review of associations by individual diagnoses, risk factors, and risk assessment, *Lancet Psychiatry* 2 (2021), 150–161, doi: [10.1016/S2215-0366\(20\)30262-5](https://doi.org/10.1016/S2215-0366(20)30262-5).
- Zitzmann Michael, Testosterone, mood, behaviour and quality of life, *Andrology* 8 (2020), 1598–1605.
- Zuckerman Marvin, *Behavioral Expressions and Biosocial Bases of Sensation Seeking*, Cambridge 1994.

Hilfe nach sexueller oder häuslicher Gewalt; der Aufsuchende Dienst Forensic Nurses im Einsatz

Nadja Weir, Dominice Häni

Inhalt

I.	Ausgangslage	49
II.	Der Aufsuchende Dienst Forensic Nurses im Kanton Zürich	49
1.	Ablauf	50
2.	Zahlen und Fakten erstes Betriebsjahr	51

I. Ausgangslage

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention¹ am 1. April 2018 verpflichtete sich die Schweiz, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirksamer zu bekämpfen. In der Vergangenheit bestand vielerorts eine Versorgungslücke für Opfer von häuslicher oder sexualisierter Gewalt ohne sofortigen Anzeigewunsch im Hinblick auf die Durchführung einer professionellen forensischen Spurensicherung. An dieser Stelle kommt für den Kanton Zürich der «Aufsuchende Dienst Forensic Nurses (ADFN)» ins Spiel. Am 1. April 2024 wurde der AFDN am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich als Pilotprojekt ins Leben gerufen. Die Forensic Nurses sind für alle Notfallstationen der Spitäler im Kanton Zürich im Einsatz. Sie untersuchen und betreuen in der Erstversorgung Betroffene von sexualisierter oder häuslicher Gewalt und dokumentieren Spuren.

II. Der Aufsuchende Dienst Forensic Nurses im Kanton Zürich

Das Team des AFDN besteht aktuell aus neun Pflegefachpersonen mit einer Weiterbildung in Forensic Nursing. Der Dienst ist 24/7 und 365 Tage im Jahr telefonisch erreichbar und kann auf alle Notfallstationen der Spitäler im Kanton Zürich ausrücken. Mit Einverständnis der betroffenen Person kann der AFDN eine forensische Spurensicherung, eine Fotodokumentation von Befunden am Körper und eine Aufnahme des Sachverhaltes vornehmen. Ausser-

¹ Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (abgeschlossen am 11. Mai 2021, Istanbul-Konvention, SR 0.311.35).

dem ist ein wichtiger Fokus des Projektes, das Spitalpersonal zu entlasten und die Betroffenen direkt an Nachbetreuungsorgane wie die Opferberatung oder auch einer Schutzunterkunft anzubinden. Regelmässige Schulungen in den Spitälern und bei anderen Fachpersonen sollen für die Betreuung von Gewaltbetroffenen sensibilisieren.

Das Pilotprojekt wird von drei Zürcher Direktionen finanziert: die Direktion der Justiz und des Inneren, die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion (vgl. RRB Nr. 1320/2023).

1. Ablauf

Mit der Zustimmung der betroffenen Person können Forensic Nurses jederzeit und kostenlos unter der Telefonnummer 0800 09 09 09 angefordert werden. Nach einer ersten Rücksprache mit einer rechtsmedizinischen Fachärztin oder einem Facharzt begibt sich die diensthabende Nurse ins Spital. Dort findet ein Gespräch mit der betroffenen Person statt, in dem über die forensische Untersuchung sowie die Möglichkeit einer Weiterleitung an die Opferberatung aufgeklärt wird. Anschliessend erfolgt die Dokumentation des Sachverhalts, eine fotografische Erfassung von Befunden am Körper sowie eine Asservierung von Kontakts Spuren. Es können Blut-, Urin- und/oder Haarproben abgenommen werden und es wird stets eine gute Zusammenarbeit mit den Behandlungsteams vor Ort angestrebt, um eine ganzheitliche Betreuung zu gewährleisten. Nach Abschluss der Untersuchung besprechen die Forensic Nurses den Fall erneut mit der rechtsmedizinischen Fachärztin oder mit dem rechtsmedizinischen Facharzt. Anschliessend übernehmen sie die Nachbearbeitung, zu der die digitale Fallaufnahme, das Asservatenmanagement und die Erstellung des Berichts gehören. Durch die Anbindung am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich wird eine hohe Qualität in der forensischen Spurensicherung gewährleistet. Die Tätigkeit der Forensic Nurses erfolgt im Delegationsmodell, d.h. es ist immer ein Facharzt bzw. eine Fachärztin für Rechtsmedizin im Hintergrund für den Fall zuständig. Asservate werden für 15 Jahre aufbewahrt, so dass die betroffene Person im Verlauf eine Entscheidung für eine Anzeige treffen kann. Vor der Einführung des ADFN konnte im Kanton Zürich bei Sexualdelikten das medizinische Fachpersonal auf dem Spitalnotfall Gewalts Spuren mittels einer Untersuchungsbox sichern und die Asservate wurden im Institut für Rechtsmedizin für ein Jahr aufbewahrt.

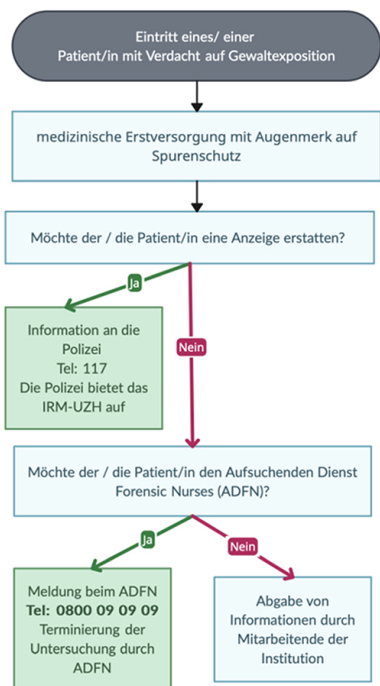


Abbildung 1: Ablauf für Spitäler



Abbildung 2: Kontakt ADFN

Die durch den ADFN asservierten Spuren und Asservate werden am Institut für Rechtsmedizin aufbewahrt, jedoch nicht ausgewertet. Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Anzeige, informiert in der Regel die Polizei, die Staatsanwaltschaft, oder die betroffene Person den ADFN. Der Untersuchungsbericht, sowie die vorhandene Fotodokumentation können daraufhin an die zuständige Polizei oder Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Die Asservate werden der Genetik des Instituts für Rechtsmedizin übergeben und es kann eine Auswertung durch die Untersuchungsbehörden in Auftrag gegeben werden.

2. Zahlen und Fakten erstes Betriebsjahr

Nach einem Jahr zeigt sich, eine positive Zwischenbilanz. Abbildung 2 illustriert die Fallzahlen im ersten Betriebsjahr: Die Forensic Nurses sind bei 196 Opfern ausgerückt und haben Spuren dokumentiert. Hinzu kommen telefonische Beratungen bei rund 167 Fällen. Die Hälfte der Untersuchungen betraf Sexualdelikte, gefolgt von häuslicher Gewalt mit 44 Prozent. In überwiegenden

Fällen handelte es sich um weibliche Betroffene zwischen 16 bis 35 Jahren. Aber auch männliche Opfer konnten mit dem Angebot erreicht werden.

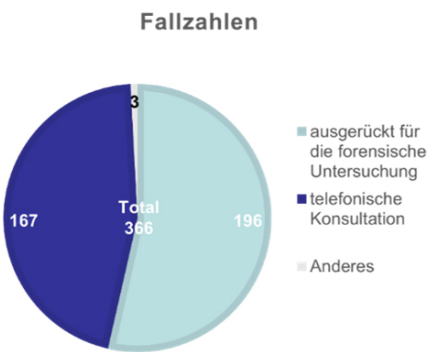


Abbildung 3: Fallzahlen in Prozent

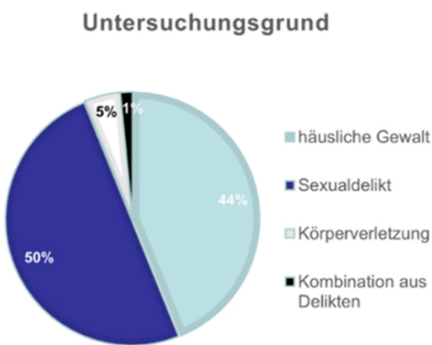


Abbildung 4: Untersuchungsgrund in Prozent

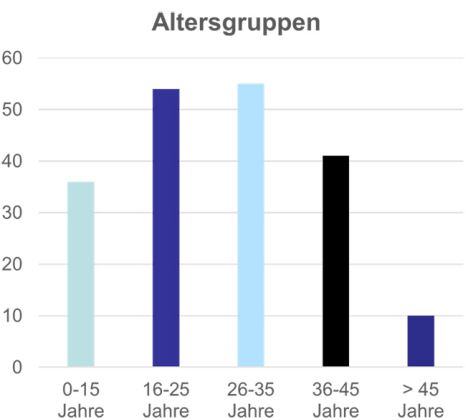


Abbildung 5: Altersgruppen in Prozent

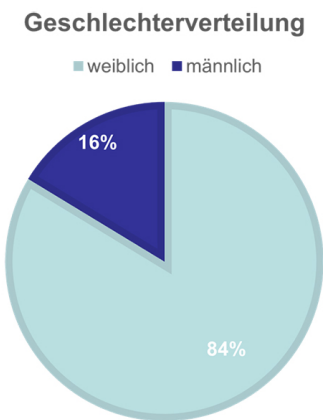


Abbildung 6: Geschlechterverteilung in Prozent

Bezogen auf nachträgliche Strafanzeigen zeigt eine erste Zwischenauswertung, dass es in den ersten 11 Monaten zu 21 nachträglichen Strafanzeigen kam. Eine externe Evaluation des Pilotprojekts «Aufsuchender Dienst Forensic Nurses» wird im vierten Quartal 2025 durchgeführt. Im Frühjahr 2026 wird darüber entschieden, ob der ADFN nach Ablauf der Pilotphase in die Regelstruktur überführt werden wird.

Fachstelle Seniorenschutz – Stand der Entwicklungen mit Einblick in die Praxis

Agnes Leukens, Jörg Müller

Inhalt

I.	Ausgangslage	53
II.	Fachstelle Seniorenschutz	54
1.	Aufgaben und Dienstleistungen	54
2.	Problemstellungen im Praxisalltag	55
a)	Ein Fallbeispiel	56
III.	Herausforderungen im Seniorenschutz und gerontologische Problemfelder	57
1.	Vulnerabilität im Alter und ihre Folgen	58
a)	Zunehmende Fragilisierung und Vulnerabilität im Alter	58
b)	Folgen zunehmender Vulnerabilität	59
2.	Selbstbestimmung und Urteilsfähigkeit	60
a)	Definition der Urteilsfähigkeit	60
b)	Aspekte der Urteilsfähigkeit	61
aa)	Erkenntnisfähigkeit	62
bb)	Wertungsfähigkeit (Realitätsbezug)	62
cc)	Willensbildungsfähigkeit	62
dd)	Willensumsetzungsfähigkeit	62
3.	Fehlende Resilienz bei Betrugsdelikten	63
a)	Social Engineering	63
b)	Kognitive Dissonanz	64
4.	Fazit	65
	Literaturverzeichnis	65

I. Ausgangslage

Der Anteil der älteren Bevölkerung hat sich schweizweit in den letzten Jahren erhöht und wird auch in Zukunft weiter zunehmen. Die Gefahr, Opfer eines Deliktes zu werden ist zwar bei älteren Menschen nicht grundsätzlich höher als bei jüngeren Personen, doch gibt es einige Deliktsphänomene bei denen ältere Menschen aufgrund ihrer stärkeren Verwundbarkeit, eine erhöhte Viktimisierungsrate aufweisen. Dies gilt insbesondere für Vermögensdelikte, die auf Täuschung basieren. Aber auch von Delikten gegen Leib und Leben, auch durch Unterlassungen, sowie von Verwahrlosung sind Seniorinnen und Senio-

ren betroffen. Die Fähigkeit ein Delikt zu erkennen und anzuzeigen, ist bei älteren Menschen oft eingeschränkt, weshalb von einem grossen Dunkelfeld ausgegangen werden muss.¹ Zur Bekämpfung dieses Phänomens braucht es eine Reihe von Präventions-, Erkennungs- und Interventionsmassnahmen, die sich sowohl an die Opfer als auch an deren Angehörige, an Fachpersonen und die breite Öffentlichkeit richten. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat deshalb mit dem RRB 184/2019², die «Seniorenzentrierte Kriminalität» für die Legislaturperiode 2019 – 2022 sowie mit dem RRB 351/2023³, den «Schutz von Seniorinnen und Senioren» für die Legislaturperiode 2023 – 2026 als Schwerpunktthemen festgelegt.

II. Fachstelle Seniorenschutz

Die Fachstelle Seniorenschutz bei der Kantonspolizei Zürich ist eine Antwort auf den ersten Regierungsratsschwerpunktes (RRB 184/2019). Ende 2020 entschied die Geschäftsleitung der Kantonspolizei Zürich, bei der Kriminalpolizei eine Fachstelle Seniorenschutz zu schaffen, die als polizeiliche Anlauf- und Koordinationsstelle für den Betrieb eines interdisziplinären Netzwerks (KESB, IRM, Pro Senectute, UBA, Spitex, Staatsanwaltschaft, Stadtpolizeien, etc.) fungiert, polizeiliches Fachwissen aufbaut und verfügbar macht. In dieser Fachstelle wurde auch eine gerontologische Fachperson angestellt, deren Hauptaufgaben darin bestehen, das polizeilich geprägte Wissen mit Altersfachwissen zu ergänzen und als Bindeglied zwischen den Strafuntersuchungsbehörden und anderen Berufsgruppen zu wirken. Seit dem 1. November 2024 ist die Fachstelle Seniorenschutz innerhalb der Präventionsabteilung im Dienst Sicherheit/Prävention (PA-SP) angesiedelt.

I. Aufgaben und Dienstleistungen

Die Kernaufgabe der Fachstelle Seniorenschutz ist die Verbesserung des Schutzes von Seniorinnen und Senioren vor Straftaten (Gewalt-, Vermögensdelikte usw.) und vor Verwahrlosung. Sie arbeitet eng mit internen Stellen (Gewalt-

¹ Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr. 184/2019 vom 27. Februar 2019, Berichterstattung zu den Schwerpunkten in der Strafverfolgung 2015 – 2018 und Schwerpunktbildung in der Strafverfolgung 2019 – 2022, 10 ff.

² RRB Nr. 184/2019, abrufbar unter <<https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschlusse/beschlusse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-184-2019.html>>.

³ RRB Nr. 351/2023, abrufbar unter <<https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschlusse/beschlusse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-351-2023.html>>.

schutz, Regional-, Kriminalpolizei etc.) sowie mit allen relevanten Partnerorganisationen zusammen und ist Bestandteil des Kantonalen Bedrohungsmanagements.⁴

Die Aufgaben und Dienstleistungen der Fachstelle Seniorenschutz im Überblick:

- Zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle (intern/extern)
- Beratung und Unterstützung (intern/extern)
- Vernetzung mit Partnerorganisationen
- Sensibilisierung und Aufklärung (intern/extern)
- Aus- /Weiterbildung

Als *zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle* kümmert sich die Fachstelle um interne und externe Anfragen/Anliegen und gewährleistet deren sachgerechte Bearbeitung. Sie stellt den niederschweligen Zugang zur Polizei sowie zu Hilfs- und Beratungsangeboten für Seniorinnen und Senioren, Angehörige, Nachbarn etc. sicher. Einerseits unterstützt sie die Front- und Kriminalpolizei bei spezifischen Fragestellungen, andererseits steht sie Betroffenen, Angehörigen und Dritten *beratend* zur Verfügung. Die *Vernetzung mit Partnerorganisationen* ist eine zentrale Aufgabe der Fachstelle Seniorenschutz. Dem interdisziplinären Netzwerk Seniorenschutz gehören mittlerweile 26 verschiedene Organisationen an. Zweimal jährlich organisiert die Fachstelle ein Netzwerktreffen, alternierend mit aktuellen Fachthemen und anonymisierten Fallbesprechungen. Das Netzwerk ist für den fachlichen Austausch zentral sowie auch für die Zusammenarbeit im Einzelfall und für das Wissen, wer welche Anschlusslösungen bietet. Der Früherkennung von heiklen Situationen gilt ein besonderes Augenmerk. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der *Sensibilisierung und Aufklärung*. Mit Referaten (intern/extern), Kampagnen, Workshops etc. fördert die Fachstelle die Sensibilisierung der Seniorinnen und Senioren und auch der in der Altersarbeit tätigen Personen. Zudem erhebt die Fachstelle den Aus- und Weiterbildungsbedarf und organisiert auf Zielgruppen ausgerichtete *Aus- und Weiterbildungen*.⁵

2. Problemstellungen im Praxisalltag

Wie vorangehend erwähnt, befasst sich die Fachstelle Seniorenschutz insbesondere mit dem Schutz von Seniorinnen und Senioren vor Gewalt- und Vermögensdelikten. Bezüglich Gewaltdelikten und Unterlassungen geht es vor allem um Unterstützung bei minderschweren Gewaltdelikten, die noch nicht in

⁴ Abrufbar unter <<https://www.kbm.zh.ch/>>.

⁵ Internes Factsheet Fachstelle Seniorenschutz, Präventionsabteilung, Kantonspolizei Zürich.

den Gewaltschutz gehören. Sei dies beispielsweise bei Meldungen von Spitex-Angestellten zur Einschätzung einer Situation oder auch zur Unterstützung in Zusammenhang von Gewalt und Demenz. Schätzungen zufolge sind in der Schweiz jedes Jahr 300'000 bis 500'000 Personen über 60 Jahren von einer Form von Gewalt betroffen. Neben körperlicher und sexueller Gewalt ist darin auch psychische sowie finanzielle Gewalt und/oder Vernachlässigung eingeschlossen.⁶ Eine niederschwellige Herangehensweise mit Präventions-, Erkennungs- und Interventionsmassnahmen ist deshalb unerlässlich.

Ebenso intensiv beschäftigen die Fachstelle Seniorenschutz die verschiedenen Vermögensdelikte, wie beispielsweise der Liebesbetrug (Romance Scam). Den meisten dieser Delikte ist gemein, dass die Seniorinnen und Senioren über einen längeren Zeitraum hinweg getäuscht und unter Druck gesetzt werden und so hohe Summen an die Betrüger verlieren. Oft können sie den Betrug nicht erkennen, da die Täterschaft ein für die Betroffenen so glaubhaftes Konstrukt aufgebaut hat. Sogar wenn sie durch die Polizei mit klaren Fakten konfrontiert werden, sind sie nicht immer von weiteren Zahlungen abzuhalten.

a) Ein Fallbeispiel

Eine Schweizer Seniorin, Jahrgang 1950, wendete sich an einen Netzwerkpartner zwecks Unterstützung beim Ausfüllen der Steuererklärung. Dabei stellte der Netzwerkpartner sehr auffällige Ungereimtheiten fest. Die immer widersprüchlicheren und fadenscheinigen Antworten der Seniorin liessen zunehmend den Verdacht aufkommen, dass die Frau einem grösseren Betrug zum Opfer gefallen sein könnte.

Konkret ist beim Vermögensvergleich aufgefallen, dass innert Jahresfrist ca. CHF 600'000-800'000 nach England abgeflossen sein müssen. Trotz mehreren Rückfragen konnte die Seniorin dazu keine Unterlagen vorlegen. Nach wie vor flossen zu diesem Zeitpunkt per monatlichen Dauerauftrag noch immer mind. ca. CHF 10'000 ins Ausland ab.

Gemäss den Angaben der Seniorin hat sie mit diesem Geld für sie und ihren kranken Freund in England eine Wohnung gekauft. Den Namen des Freundes wollte sie nicht nennen und auch zur Wohnung konnte sie keine Angaben machen. Den monatlichen Geldabfluss begründete sie mit der Unterstützung eines schwerkranken Kindes in Ungarn. Obwohl sie gemäss ihren Angaben zum behandelnden Arzt regelmässig Kontakt hat, konnte sie weder Informationen zur Krankheit noch Kostenaufstellungen vorweisen. Der Arzt sei für Bestätigungen nur schwer zu erreichen, da er weltweit tätig sei.

⁶ Krüger et al.

Auf Ersuchen und im Beisein des Netzwerkpartners führte der sachbearbeitende Polizist der Fachstelle Seniorenschutz ein klärendes Gespräch mit der Seniorin. Das primäre Ziel solcher Gespräche ist der Unterbruch des Tatablaufes sowie der Schutz der Senioren. Beim Gespräch suchte die Seniorin nach Ausreden und es zeigte sich, dass sie das Betrugskonstrukt weder erkennen noch verstehen konnte. Sie sorgte sich vor möglichen Konsequenzen für sich und ihren Freund und befürchtete einen Beziehungsabbruch. Sie lehnte deshalb jegliche Hilfestellung ab und entzog dem Netzwerkpartner das Mandat. Eine Strafanzeige lehnte sie ebenso ab und wollte auch keinen weiteren Kontakt zur Polizei mehr. Um die Seniorin vor weiterer Ausbeutung und vor Verarmung zu schützen, setzte die Polizei eine Gefährdungsmeldung an die KESB ab. Dieses Fallbeispiel ist längst kein Einzelfall und kommt in ähnlichen Formen regelmässig vor. Die fehlende Einsicht vieler Betroffener setzt auch den Anstrengungen der Fachstelle Seniorenschutz Grenzen und erfordert den Einbezug der KESB.

III. Herausforderungen im Seniorenschutz und gerontologische Problemfelder

Die demographische Alterung der Bevölkerung wird sich im Kanton Zürich in den nächsten Jahren weiter verstärken. In den letzten 140 Jahren hat sich die Lebenserwartung quasi verdoppelt, lag sie 1880 bei durchschnittlich 42 Jahren, liegt sie heute bei rund 84 Jahren.⁷ Der aktuelle Altersaufbau der Bevölkerung, verbunden mit einer steigenden Lebenserwartung und niedrigen Geburtenraten, hat zur Folge, dass die Zahl der Menschen im Pensionsalter stärker zunimmt als jene der jüngeren Altersgruppen. Laut dem Szenario «Trend ZH 24»⁸ wird die Altersgruppe der 65+-Jährigen bis 2050 um 52% ansteigen. Dabei steigt der Anteil der Personen 65+ von heute 17% auf 21% und besonders stark wächst die Gruppe der Hochaltrigen, also der Personen über 80 Jahre.

Diese demographische Entwicklung hat wiederum Einfluss auf die Anzahl der Demenzerkrankungen, da der grösste Risikofaktor an Demenz zu erkranken, das Alter ist. Aktuell leben in der Schweiz rund 161'100 Menschen, die von einer Demenzerkrankung betroffen sind und bis 2050 werden rund 285'700 Menschen betroffen sein. Momentan leben zirka 60% der Betroffenen zu Hause und knapp die Hälfte hat keine fachärztliche Diagnose.⁹ Der soziologische Wandel sowie die gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen führen

⁷ Abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/lebenserwartung.assetdetail.36144510.html>>.

⁸ Weingartner, 13.

⁹ Alzheimer Schweiz.

dazu, dass immer mehr ältere Menschen allein leben – so auch Menschen mit einer Demenzerkrankung.

Vor dem Hintergrund der demographischen Alterung gewinnt die mit zunehmendem Alter einhergehende Fragilisierung¹⁰, etwa infolge einer steigenden Zahl demenzerkrankter Personen sowie veränderter familiärer Strukturen, an Bedeutung. Dadurch erhöht sich das Risiko, in verschiedenen Bereichen ausgenutzt zu werden. Dies stellt auch den polizeilichen Bereich vor Herausforderungen und erfordert eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit, um Seniorinnen und Senioren bestmöglich zu schützen.

1. Vulnerabilität im Alter und ihre Folgen

a) Zunehmende Fragilisierung und Vulnerabilität im Alter

Aus sozialpolitischer Sicht stellt das Alter seit der Industrialisierung den Lebensabschnitt ab der Pensionierung dar. Durch die verlängerte Lebenserwartung wird das Alter nicht in einen, sondern in zwei Lebensabschnitte eingeteilt. Man spricht vom dritten und vierten Lebensalter. Das dritte Lebensalter wird mit Aktivität, Gesundheit und Engagement für andere in Verbindung gebracht und ist positiv konnotiert. Das vierte Lebensalter ist hingegen mit der zunehmenden Fragilisierung negativ konnotiert und bedeutet oft einschneidende Einschränkungen, die mit Anpassungen im Alltag verbunden sind. Die Einteilung in das dritte und vierte Lebensalter sollte nicht anhand von chronologischen Altersgrenzen erfolgen, sondern entlang der körperlichen und psychischen Fähigkeiten des Individuums. Trotzdem erfolgt die Abgrenzung zwischen drittem und viertem Lebensalter mehrheitlich bei rund 80 oder 85 Lebensjahren.¹¹ Neben dem Übergang ins Pensionsalter ist vor allem im vierten Lebensalter das Risiko Opfer, bzw. Geschädigte oder Geschädigter eines seniorenzentrierten Deliktes zu werden, erhöht.¹²

Neben der Fragilisierung im Alter ist das Konzept der Vulnerabilität¹³ bedeutend, da sie neben der körperlichen und psychischen Verletzlichkeit einer Person auch die ökonomische und soziale Verwundbarkeit umfasst. Auch wenn Menschen im Alter nicht per se vulnerabel sind, so steigt die Vulnerabilitätswahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter an. Vulnerabilität wird nach

¹⁰ Fragilisierung bedeutet, durch gesundheitliche Beschwerden und funktionalen Einschränkungen zunehmend im autonomen Leben eingeschränkt zu werden.

¹¹ Gasser/Knöpfel/Seifert, 14 f.

¹² Görgen et al.

¹³ Vulnerabilität bedeutet, schwierige Lebensumstände zu erleiden und nicht angemessen darauf reagieren zu können.

der Habitus-Theorie des Soziologen Pierre Bourdieu anhand vier Kapitalformen definiert und zeichnet sich durch eine niedrige Ausstattung mit *ökonomischem, sozialem, kulturellem* und *körperlichem* Kapital aus. Somit stellen beispielsweise eine prekäre finanzielle Situation (wenig ökonomisches Kapital), keine unterstützenden Beziehungen (wenig soziales Kapital), ein tiefes Bildungsniveau, fehlende kulturelle Kompetenzen oder kaum förderliche Bewältigungsstrategien (wenig kulturelles Kapital) sowie starke körperliche Einschränkungen (wenig Körperkapital) Ursachen schwieriger Lebenssituationen dar. Vulnerabilität kann somit als eine Kumulation von schwach ausgeprägten Kapitalausstattungen verstanden werden. Die Unterschiede im Kapitalumfang verschiedener Personen vergrössern sich mit zunehmendem Alter.¹⁴

b) Folgen zunehmender Vulnerabilität

Eine zunehmende Vulnerabilität beeinflusst ältere Menschen im Verhalten und erhöht das Risiko für Ausnutzung – dies in Bezug auf Vermögensdelikte wie auch auf Gewalt und Vernachlässigung. Im Folgenden werden die Zusammenhänge mit Vermögensdelikten aufgezeigt.

Einerseits ist es die erhöhte Vulnerabilität an sich, die ein höheres Risiko für Ausnutzung und betrügerische Kontakte ausmacht. Dabei sind Einsamkeit und soziale Isolation sehr zentrale Elemente und gelten als wichtiger Türöffner für Betrug und Ausnutzung. Mit zunehmendem Alter nehmen die sozialen Kontakte ab, zudem sind heute die familiären Netzwerke insgesamt kleiner. Einsamkeit muss jedoch nicht gleichbedeutend mit sozialer Isolation sein, sondern ist vor allem ein individuelles Gefühl, wenn beispielsweise Qualität und Quantität der Kontakte nicht den persönlichen Bedürfnissen entsprechen. In betrügerischen Kontakten glauben Betroffene beispielsweise, die ihnen fehlende Wertschätzung und Aufmerksamkeit zu erhalten. Ausserdem zeigen Studien, dass soziale Isolation mit einer verminderten Selbstregulation einhergeht.¹⁵ Eine verminderte Selbstregulation wiederum zeigt in bestimmten Studien einen verstärkten Zusammenhang mit der Opferwerdung von Betrugsdelikten.¹⁶ Ein Zusammenhang zwischen sozialer Isolation, beziehungsweise von Einsamkeit und einer erhöhten Viktimisierungsgefahr wird von verschiedenen Autoren beschrieben.¹⁷

Auch wenn die Erkenntnislage zum Risikofaktor Alter in Bezug auf die Viktimisierungsgefahr nicht eindeutig ist, so zeigt sich doch, dass bei älteren

¹⁴ Gasser/Knöpfel/Seifert, 34 ff.

¹⁵ Böger/Huxhold, 13.

¹⁶ Loewe-Baur, 16.

¹⁷ Eggert/Teubner, 6; Görgen et al., 79 ff.

Menschen eine Abnahme der Fähigkeit, betrügerisches und vertrauensunwürdiges Verhalten zu erkennen, besteht. Ein signifikanterer Zusammenhang besteht bei leichten kognitiven Störungen, beziehungsweise bei einer beginnenden Demenzerkrankung.¹⁸ Mit dem weiteren Fortschreiten einer kognitiven Störung kommt es vermehrt zu Aufmerksamkeitsschwierigkeiten, Sinnesindrücke werden nicht mehr richtig verarbeitet und die Selbstbeobachtung/Reflexionsfähigkeit nimmt ab. Dies führt unter anderem zu einem schwindenden Realitätsbezug, was beispielsweise bedeuten kann, dass Vermögenswerte nicht mehr richtig eingeschätzt werden können. Neben kognitiven Beeinträchtigungen, psychischen Faktoren und sozialer Isolation gibt es weitere Faktoren, welche das Risiko erhöhen, durch einen Betrug geschädigt zu werden. Dazu zählen Faktoren, die im Alter oft verstärkt vorhanden sind. Es sind dies ein hohes Verantwortungsbewusstsein, eine grosse Hilfsbereitschaft, der Glaube an das Gute im Menschen, sowie auch eine hohe Autoritätsgläubigkeit.¹⁹ Das Tatvorgehen löst dann gerade bei diesen Menschen, das Gefühl aus, helfen zu müssen. In Bezug auf Vermögensdelikte an älteren Menschen, besteht ein grosses Dunkelfeld. Insbesondere gilt dies für Taten, die aus dem eigenen sozialen Umfeld stammen. Aber auch Tatvorgänge, die durch unbekannte Person verübt werden, gelangen oft nicht zur Anzeige. Betroffene Personen schämen sich stark oder haben Angst, dass sie nicht mehr als selbstständig und handlungsfähig wahrgenommen werden.²⁰

2. Selbstbestimmung und Urteilsfähigkeit

Selbstbestimmung ist ein zentrales Element in unserer Gesellschaft und hat einen hohen Stellenwert. Die Selbstbestimmung ist abhängig von der Urteilsfähigkeit und diese ist juristisch geregelt. Medizinisch betrachtet bedeutet Urteilsfähigkeit eine spezifische Entscheidung zu verstehen und zu treffen. Urteilsfähigkeit setzt hierbei sowohl kognitive als auch voluntative Fähigkeiten voraus, und gerade diese bilden zentrale Aspekte in Bezug auf die Urteilsfähigkeit bei Betrugsdelikten. Die medizinische Auseinandersetzung mit der Urteilsfähigkeit ist relevant, um eine allfällige Urteilsunfähigkeit festzustellen.

a) Definition der Urteilsfähigkeit

Die volle Handlungsfähigkeit setzt Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit voraus, und die Handlungsfähigkeit darf nicht durch eine Massnahme des Erwachse-

¹⁸ Eggert/Teubner; Görgen et al.

¹⁹ Loewe-Baur, 10 ff.

²⁰ Görgen et al., 85; Scarino-Meier, 4 f.

nenschutzrechts eingeschränkt sein.²¹ Urteilsfähigkeit ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch folgendermassen definiert: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»²² In der Medizin wird Urteilsfähigkeit umfassender beschrieben. Laut der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) ist Urteilsunfähigkeit eine Zuschreibung, die auf ethisch normativen Überlegungen basiert. Sie beruht auf einem Abwägen relevanter Informationen und erfolgt unter Einbezug der moralischen Prinzipien «Respekt vor der Selbstbestimmung des Patienten» und «Fürsorge». Sie gründet somit auf ethisch-normativen Überlegungen, ob dem Patienten die Entscheidungsverantwortung abgenommen werden muss.²³ Diese ethisch normativen Überlegungen aus der Medizin lassen sich problemlos auf andere Gebiete übertragen. Die Urteilsfähigkeit ist immer situations- und zeitbezogen zu beurteilen, sie darf nicht als dauerhaft angesehen, sondern muss bei Bedarf neu evaluiert werden. Es gibt keine Abstufungen der Urteilsfähigkeit, entweder ist sie gegeben oder nicht. Bei Zweifel an der Urteilsfähigkeit braucht es eine fachärztliche Beurteilung. Screening-Instrumente (Minimental Status, Moca-Test) allein sind ungenügend für abschliessende Beurteilung. Idealerweise erfolgt eine interdisziplinäre Beurteilung und eine Auseinandersetzung mit dem eigentlichen Inhalt des zu beurteilenden Geschäftes.

b) Aspekte der Urteilsfähigkeit

Urteilsfähigkeit setzt bestimmte mentale Fähigkeiten voraus – sowohl kognitive als auch emotionale, motivationale, und voluntative (auf die Willensbildung und -umsetzung bezogene) Fähigkeiten. Es betrifft die folgenden Kategorien mentaler Fähigkeiten²⁴:

²¹ Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210).

²² Art. 16 ZGB.

²³ SAMW, Urteilsfähigkeit, 7.

²⁴ Aebi-Müller, 9-14; SAMW, Urteilsfähigkeit, 8.

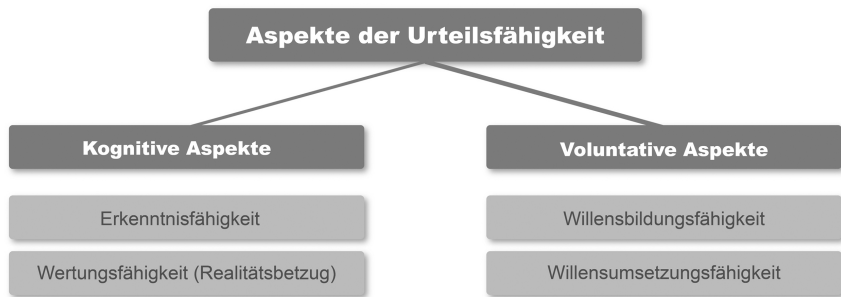


Abbildung: Darstellung der Aspekte der Urteilsfähigkeit

aa) Erkenntnisfähigkeit

Fähigkeit, die für die Entscheidung relevanten Informationen zumindest in den Grundzügen zu erfassen: Versteht die Person den Sachverhalt? Versteht sie die Auswirkungen der Entscheidung? Versteht sie die Rechtsfolgen bestimmter Geschäfte (z.B. Vertrag, Schenkung, Darlehen)?

bb) Wertungsfähigkeit (Realitätsbezug)

Fähigkeit, der Entscheidungssituation vor dem Hintergrund der verschiedenen Handlungsoptionen eine persönliche Bedeutung beizumessen: Kann die Person einen persönlichen Bezug zum eigenen Leben herstellen? Kann die Person z.B. die Bedeutung des geschenkten Betrags in Relation zu den eigenen Vermögensverhältnissen setzen? Kann sie das Verhalten Dritter realitätsnah einschätzen?

cc) Willensbildungsfähigkeit

Fähigkeit, aufgrund der verfügbaren Informationen und eigener Erfahrungen, Motive und Wertvorstellungen einen Entscheid zu treffen: Hat die Person noch Zugang zu den persönlichen Wertvorstellungen? Kann sie die verschiedenen Entscheidungsgründe und Handlungsmotive abwägen?

dd) Willensumsetzungsfähigkeit

Fähigkeit, diesen Entscheid zu kommunizieren und zu vertreten: Kann die Person einen (konstanten) Entscheid treffen und danach handeln? Kann die Person fremder Willensbeeinflussung widerstehen oder ist die fremde Wil-

lensbeeinflussung zu dominant? Handelt die Person primär affektgesteuert, unüberlegt oder gibt sie in Drucksituationen nach?

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist die Person nicht urteilsfähig. Problematisch mit Blick auf die Willensumsetzungsfähigkeit sind vor allem Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie in Zusammenhang mit Betrugsdelikten oft anzutreffen (z.B. Romance Scam) sind. Wird eine Urteilsfähigkeit angezweifelt muss diese wie bereits erwähnt, fachärztlich geprüft, und vor allem in Bezug auf die entsprechende Betrugsform anhand von Erkenntnis-, Wertungs-, Willensbildungs- und Willensumsetzungsfähigkeit bewertet werden.

3. Fehlende Resilienz bei Betrugsdelikten

Wie sich zeigt, gibt es unterschiedliche Faktoren, durch die ältere Menschen ein erhöhtes Risiko haben, Geschädigte von Betrugsdelikten oder Opfer von Gewalt und Vernachlässigung zu werden. Ebenso spielen Social Engineering, bei dem gezielt zwischenmenschlich beeinflusst wird, sowie die kognitive Dissonanz eine Rolle und beeinflussen die Resilienz von Seniorinnen und Senioren gegenüber Betrugsdelikten.

a) Social Engineering

Social Engineering ist eine zwischenmenschliche Beeinflussung mit dem Ziel, bei Personen bestimmte Verhaltensweisen hervorzurufen und sie beispielsweise zur Preisgabe von vertraulichen Informationen, zum Kauf eines Produktes oder zur Freigabe von Finanzmitteln zu bewegen. Social Engineers spionieren das persönliche Umfeld ihres Opfers aus, täuschen Identitäten vor oder nutzen grundlegende menschliche Eigenschaften wie Hilfsbereitschaft, Vertrauen, Neugier, Angst oder Respekt vor Autorität aus, um schutzwürdige Informationen oder unbezahlte Dienstleistungen zu erlangen.²⁵ Die Angreifer nutzen den «Faktor Mensch», und vor allem genau jene menschlichen Eigenschaften, die bei älteren Menschen verstärkt vorhanden sind, um ihre kriminellen Absichten zu verwirklichen. Das zentrale Merkmal von Social Engineering besteht in der Täuschung über die Identität und die Absicht des Täters. Personen, die auf die Täuschungen hereinfallen, handeln im Glauben, das Richtige zu tun.

Die genannten Personeneigenschaften dürfen nicht losgelöst vom Umfeld, in welchem eine Person lebt, betrachtet werden. Dabei geht es mitunter auch um die Häufigkeit und Dauer, in der Situationen auftreten. Zum einen geht es

²⁵ Bundesamt für Cybersicherheit BACS.

darum, wie viel Zeit eine Person online verbringt, wie sie ihr Wissen über Sicherheit im Internet einschätzt und wie sicher sie sich im Umgang mit dem Internet fühlt. Zum anderen geht es um einschneidende Erlebnisse und Lebensbedingungen. So beeinflusst beispielsweise eine Scheidung das aktuelle Erleben und Verhalten einer Person. Die Schwachstelle Mensch ist in den letzten Jahren immer mehr in den Fokus der Täter gerückt. Während früher häufig technische Systeme angegriffen wurden, hacken sich Betrüger heute vorwiegend in die Psyche des Menschen ein, um sich zu bereichern.²⁶

b) Kognitive Dissonanz

Kognitive Dissonanz bezeichnet in der Psychologie einen kognitiven Zustand, der durch zwei oder mehrere sich widersprechende, konkurrierende Denkinhalte gekennzeichnet ist. Dadurch entsteht ein innerer Spannungszustand, der vermieden werden will. Gemäss Festingers Theorie, der die kognitive Dissonanz begründet hat, besteht im Individuum eine starke Tendenz, nicht übereinstimmende kognitive Elemente zu vermeiden und die erlebte Dissonanz zu reduzieren. Das kann dazu führen, dass Geschädigte von Betrugsdelikten, Hinweise zu betrügerischem Verhalten vermeiden und beispielsweise polizeipräventive Gespräche ablehnen.

Der Mensch ist bestrebt, sich ein Bild von der Wirklichkeit zu konstruieren, das möglichst widerspruchsfrei und konsistent ist. Das führt dazu, dass jene Inhalte gesucht werden, welche die eigenen Annahmen bestätigen. Wird eine Person, die beispielsweise in einen Romance Scam verwickelt ist, damit konfrontiert, dass die Angaben nicht stimmen, kann das zu Abwehrreaktionen führen. Die Mitteilungen des Gesprächspartners werden entweder ignoriert oder verdrängt, der Gesprächspartner wird als nicht kompetent eingestuft und es werden Hinweise gesucht, welche die eigene Einstellung bestätigen. Es werden aktiv Gründe gesucht, um das eigene Verhalten zu rechtfertigen und die Warnungen werden in den Wind geschlagen.²⁷ Dieses Verhalten ist bei Geschädigten von Betrugsdelikten, insbesondere in Zusammenhang mit Romance Scam, oft zu beobachten. Würden sie den Betrug als Betrug anerkennen, so würde ihre eigens gestaltete Wirklichkeit zusammenfallen und sie würden einen grossen Teil ihres Lebensinhaltes verlieren.

²⁶ Loewe, 9 ff.

²⁷ SAMW, Kommunikation, 14.

4. Fazit

Die Fachstelle Seniorenschutz ist mit unterschiedlichen Fragestellungen und Problemen konfrontiert. Die zunehmende Vulnerabilität im Alter sowie die abnehmende Resilienz beeinflussen nicht nur die Anfälligkeit für Betrugsdelikte, sondern stehen auch in einem engen Zusammenhang mit Gewalt- und Verwahrlosungsphänomenen. Zusätzlich spricht die demographische Entwicklung eine deutliche Sprache und zeigt, dass die Zahl älterer Menschen in den nächsten Jahren stark zunehmen wird. Es ist daher wichtig, dass wir altersbedingte Einschränkungen kennen, uns der Fragilisierung und zunehmenden Vulnerabilität bewusst sind, jedoch trotzdem ein differenziertes Altersbild behalten. Der Schutz von Seniorinnen und Senioren ist eine Netzwerkaufgabe und kann nur gemeinsam erfolgen. Wesentlich ist, den Blick aufs Ganze zu legen – den älteren Menschen mit seiner körperlichen, psychischen, sozialen und lebensweltlichen Dimension einzubeziehen – und den Fokus nicht nur auf die Ausführung des polizeilichen Auftrags zu beschränken. Nur dann gelingt es vulnerable, ältere Menschen zu erreichen und sie zu schützen.

Literaturverzeichnis

- Aebi-Müller Regina, Der urteilsfähige Patient – eine zivilrechtliche Auslegeordnung, Jusletter, 22. September 2014.
- Alzheimer Schweiz, Demenz in der Schweiz 2025, Zahlen und Fakten, abrufbar unter <https://www.alzheimer-schweiz.ch/de/publikationen-produkte/zahlen-und-studien>.
- Böger Anne/Huxhold Oliver, Ursachen, Mechanismen und Konsequenzen von Einsamkeit im Alter: Eine Literaturübersicht, in: Informationsblatt Altersfragen, 01/2014, Deutsches Zentrum für Altersfragen.
- Eggert Simon/Teubner Christian, Finanzielle Ausbeutung pflegebedürftiger Menschen und die Perspektive pflegender Angehöriger in Deutschland, Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP), Berlin 2025.
- Gasser Nadja/Knöpfel Carlo/Seifert Kurt, Erst agil, dann fragil, Studie, Übergang vom «dritten» zum «vierten» Lebensalter bei vulnerablen Menschen, Pro Senectute Schweiz, 2015.
- Görgen Thomas et al., Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter, Ein Projekt zur Förderung sicherheitsbezogenen Handelns im Alter und zur Prävention betrügerischer Vermögensdelikte an älteren Menschen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2014.
- Krüger Paula et al., Gewalt im Alter verhindern, Grundlagenbericht, 2019, Hochschule Luzern, Soziale Arbeit, Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern.

Loewe-Baur Mirjam, Social Engineering – Der Mensch als Einfallstor, in: Schwarzenegger Christian/Nägeli Rolf (Hrsg.), Schwachstelle Mensch: Prävention gegen alte und neue Formen der Kriminalität, 12. Zürcher Präventionsforum, Tagungsband 2021, EIZ Zürich.

Scardino-Meier Laura, Demenz als Risikofaktor für Ausbeutung, Jusletter, 2. Oktober 2023.

Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW), Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis, Bern 2019 (zit. SAMW, Urteilsfähigkeit).

Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW), Kommunikation im medizinischen Alltag, Ein Leitfaden für die Praxis, Bern 2023 (zit. SAMW, Kommunikation).

Weingartner Sebastian, Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Kanton Zürich, Szenario «Trend ZH 2024» statistik.info 2024/3, Statistisches Amt Kanton Zürich 2024.

Schutzbedarf und behördlicher Handlungsbedarf im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Christina Müller

Inhalt

I.	Ausgangslage: Schutzrecht als individualbezogenes Interventionssystem	68
II.	Schwächezustand und Schutzbedarf	69
1.	Schwächezustand als rechtlicher Anknüpfungspunkt	69
2.	Schutzbedarf als Interventionsschwelle	69
III.	Subsidiarität und Triage	70
1.	Schutzsystem als abgestufte Verantwortungskette	70
2.	Subsidiarität als Vorrang freiwilliger und nicht-hoheitlicher Unterstützung	71
3.	Verhältnismässigkeit: «so viel wie nötig, so wenig wie möglich»	72
IV.	Abklärungsverfahren	72
1.	Abklärung als Entscheidungsgrundlage	72
2.	Kooperation als Schlüsselfaktor	73
3.	Krisenintervention: Vorsorgliche und superprovisorische Anordnungen	74
V.	Verfahrensprinzipien	75
VI.	Erwachsenenschutz	76
1.	Schutz durch Beistandschaften	76
2.	Fallbeispiel Dana	77
3.	Vermögensschutz, Urteilsfähigkeit und Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht	78
4.	Fallbeispiel Walter	79
5.	Voraussetzungen, Chancen und Grenzen der fürsorgerischen Unterbringung	80
6.	Fallbeispiel Theo	82
VII.	Kindesschutz	83
1.	Kindeswohl und Interventionsmöglichkeiten	83
2.	Grenzen staatlicher Intervention	85
3.	Zuständigkeit der Gerichte	85
4.	Fallbeispiel Anna	86
VIII.	Rollenklarheit	86
IX.	Spannungsfelder	87
	Literaturverzeichnis	88

I. Ausgangslage: Schutzrecht als individualbezogenes Interventionssystem

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist seinem Wesen nach als Schutzrecht ausgestaltet.¹ Damit hat das Wohl der betroffenen Person Vorrang vor privaten und öffentlichen Interessen.² Es richtet sich an Personen, deren Fähigkeit zum Selbstschutz strukturell eingeschränkt ist. Entsprechend werden Handlungsfelder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nur dort eröffnet, wo das Gesetz eine schutzbedürftige Person bestimmt, eine relevante Gefährdungslage vorliegt und der erforderliche Schutz nicht durch mildere, nicht-hoheitliche oder vorgängig selbstbestimmte Regelungen gewährleistet werden kann.³ Diese rechtliche Konzeption dient sowohl der Wahrung der Autonomie der betroffenen Person als auch der Erfüllung der staatlichen Fürsorgepflicht. Sie verpflichtet die Behörden zu einer fallbezogenen Prüfung nach einem abgestuften Schema: Feststellung eines Schwächezustands, Bestimmung des Schutzbedarfs, Prüfung der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit, Auswahl einer geeigneten Massnahme sowie deren laufende Aufsicht und gegebenenfalls Anpassung.

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist demnach nicht darauf ausgerichtet, Störungs- oder Konfliktlagen zwischen gleichberechtigten Rechtssubjekten zu lösen, auch wenn bei der Prüfung einer behördlichen Massnahmen die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen sind.⁴ Diese Abgrenzung mag auf den ersten Blick selbstverständlich erscheinen, führt in der Praxis jedoch wiederholt zu Missverständnissen. Zwar ist das Schutzrecht protektiv angelegt, sein Anwendungsbereich beschränkt sich jedoch strikt auf jene Personen, die aufgrund eines Schwächezustands auf Schutz oder Unterstützung angewiesen sind. Das Schutzrecht hat keine polizeiliche Ordnungsfunktion.⁵ Vielmehr sind in solchen Fällen die eigens hierfür vorgesehenen Rechtsbehelfe zu bemühen.

¹ Art. 388 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210).

² Biderbost, Art. 388, BSK ZGB I, Rz. 1.

³ Art. 307, Art. 389, Art. 390 ZGB.

⁴ Art. 390 Abs. 2 ZGB.

⁵ Biderbost, Art. 390, BSK ZGB I, Rz. 23.

II. Schwächezustand und Schutzbedarf

1. Schwächezustand als rechtlicher Anknüpfungspunkt

Ein Schwächezustand bei einer volljährigen Person liegt nebst der vorübergehenden Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit vor, wenn sie infolge einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines vergleichbaren, in der Person (und nicht äusseren Umständen) liegenden Zustands nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen oder ihre Interessen wirksam zu wahren.⁶ Der Schwächezustand kann sich in unterschiedlichen Lebensbereichen manifestieren und weist häufig einen mehrdimensionalen Charakter auf. Er umfasst die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie, seien sie körperlich begründbar oder nicht,⁷ ebenso wie eine soziale Dysfunktion erheblichen Ausmasses.

Für die rechtliche Beurteilung ist nicht die medizinische Diagnose ausschlaggebend, sondern deren funktionale Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Selbstversorgung und Interessenwahrung.⁸ Unerheblich ist auch ein allfälliges Verschulden des Schwächezustands.⁹ Rechtlich ist er nur insoweit von Bedeutung, als er die Selbstschutz- und Selbststeuerungsfähigkeit in den rechtserheblichen Bereichen der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessenswahrung oder des Rechtsverkehrs einschränkt.

2. Schutzbedarf als Interventionsschwelle

Ein festgestellter Schwächezustand für sich allein rechtfertigt kein staatliches Eingreifen. Die rechtlich massgebliche Interventionsschwelle bildet vielmehr der Schutzbedarf. Dieser liegt vor, wenn ohne geeignete Unterstützung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden oder eine erhebliche Gefährdung in zentralen Lebensbereichen droht und nicht durch andere, insbesondere private oder vorgängig selbstbestimmte Massnahmen abgewendet werden kann.¹⁰ Damit begründet ein festgestellter Unterstützungsbedarf nicht automatisch einen behördlichen Handlungsauftrag. Diese Abgrenzung dient dem Schutz der Autonomie der betroffenen Person und begrenzt staatliche Fürsorge auf das rechtlich Gebotene.

⁶ Art. 390 Abs. 1 ZGB.

⁷ Biderbost, Art. 390, BSK ZGB I, Rz. 11.

⁸ Biderbost, Art. 390 BSK ZGB I, Rz. 2.

⁹ Fountoulakis, CHK, Rz. 3.

¹⁰ KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutz, Rz. 5.10 ff.

Der Schutzbedarf ist stets konkret, individuell und situationsbezogen zu beurteilen; eine abstrakte Annahme ist unzulässig. Zudem setzt ein staatliches Einschreiten voraus, dass zwischen dem Schwächezustand und dem Schutzbedarf ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Im Erwachsenenschutz steht die Fähigkeit der betroffenen Person im Vordergrund, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen und ihre Interessen wirksam zu wahren. Geschützt werden namentlich existenzielle Lebensbereiche wie Wohnen, Gesundheit, Administration und Finanzen sowie der Schutz vor erheblicher Selbstschädigung. In der Praxis prüfen die Erwachsenenschutzbehörden daher nicht die gesellschaftliche Konformität der Lebensführung. Ebenso wenig erfasst sind nicht freiwillig eingegangene Risiken oder gesellschaftlich als unvernünftig erachtete Entscheidungen, sofern die betroffene Person urteilsfähig ist und ihre Interessen eigenständig wahrnehmen kann. Ein rechtlicher Schutz vor sich selbst ist nur dann vorgesehen, soweit die Selbstbestimmung infolge eines Schwächezustands eingeschränkt ist.

Im Kinderschutz richtet sich der Schutzauftrag demgegenüber auf das körperliche, psychische, geistige und soziale Wohl des Kindes sowie auf dessen entwicklungsbezogene Förderung. Gefährdungen können sich insbesondere aus Vernachlässigung, Gewalt, unzureichender Betreuung, hochbelasteten Elternkonfliktdynamiken oder ausgeprägten Loyalitätskonflikten ergeben. Massgeblich ist nicht die normative Bewertung elterlichen Verhaltens, sondern dessen Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Schutzinteressen des Kindes.

Die Handlungsfelder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind damit klar begrenzt. Sie eröffnen sich dort, wo Schutz notwendig ist, nicht dort, wo Lebensführung lediglich belastet, konflikthaft oder ungewohnt erscheint. Die zentrale Herausforderung liegt in der sorgfältigen Abgrenzung zwischen erforderlichem Schutz und ungerechtfertigtem Eingriff. Gelingt diese, wird der Schutzauftrag erfüllt, ohne Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu unterminieren. Ziel staatlicher Intervention bleibt es, erhebliche Gefährdungen abzuwenden, die Selbstbestimmung soweit möglich zu erhalten und Selbstwirksamkeit zu fördern, stets unter Wahrung der Verhältnismässigkeit.

III. Subsidiarität und Triage

1. Schutzsystem als abgestufte Verantwortungskette

Massnahmen auf der Basis des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts greifen in persönliche Lebensbereiche und mitunter Grundrechte ein. Zur rechts-

staatlich gebotenen Begrenzung solcher Eingriffe gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit.¹¹ Sie prägen sämtliche behördlichen Massnahmen und stellen sicher, dass staatliche Interventionen nur bei Erforderlichkeit und in möglichst schonender Weise erfolgen. Auf diese Weise wird ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Schutzbedürfnis und Selbstbestimmung gewahrt, das der Würde der betroffenen Personen entspricht.¹² Die Anwendung dieser Grundsätze verlangt eine sorgfältige Abwägung der individuellen Lebensumstände, der vorhandenen Ressourcen und des konkreten Schutzbedarfs, ohne dass notwendige Massnahmen aus Zurückhaltung unterlassen werden dürfen.

2. Subsidiarität als Vorrang freiwilliger und nicht-hoheitlicher Unterstützung

Staatliche Massnahmen sind nur zulässig, wenn private, familiäre oder freiwillige Unterstützung nicht ausreicht oder nicht verfügbar ist.¹³ Die primäre Verantwortung für Betreuung und Unterstützung liegt bei der betroffenen Person selbst sowie bei Familie oder nahestehenden Personen. Erst wenn diese Unterstützungsstrukturen fehlen oder versagen, ist ein behördliches Eingreifen gerechtfertigt. Im Erwachsenenschutz greifen hierfür die selbstbestimmte Vorsorge durch Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung,¹⁴ die gesetzlichen Vertretungsrechte nahestehender Personen im Bereich medizinischer Massnahmen und von Betreuungsverträgen¹⁵ sowie das eheliche Vertretungsrecht für die ordentliche Verwaltung und Rechtshandlungen zur Sicherung des Unterhaltsbedarfs.¹⁶ Ergänzend ist die faktische Unterstützung durch Familie, soziale Dienste oder gemeinnützige Trägerschaften zu berücksichtigen. Wo solche Strukturen wirksam greifen, besteht keine Interventionskompetenz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Sinne einer zusätzlichen Übersteuerung. Den Behörden kommt in diesen Fällen vielmehr eine Aufklärungs- und Triagefunktion zu, namentlich durch das Bündeln von Informationen, das Klären von Zuständigkeiten und den Verweis auf geeignete Hilfesysteme. So können nebst Angehörigen und nahestehende Personen, Altersbeauftragten und Nachbarschaftshilfen, Kirchen, Sozialdiensten der Gemeinde, die Schul-

¹¹ Art. 389 ZGB; Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

¹² Art. 7 und Art. 10 Abs. 2 BV.

¹³ Art. 389 Abs. 1 ZGB.

¹⁴ Art. 360 ff. ZGB; Art. 370 ff. ZGB.

¹⁵ Art. 378 ZGB; Art. 382 ZGB.

¹⁶ Art. 374 Abs. 1 und 2 ZGB.

denberatung, Selbsthilfegruppen, gemeinnützige Trägerschaften sowie andere Beratungsstellen Menschen unterstützen.

3. Verhältnismässigkeit: «so viel wie nötig, so wenig wie möglich»

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass jede behördliche Massnahme geeignet, erforderlich und zumutbar sein muss.¹⁷ Eine Massnahme ist geeignet, wenn sie zur Behebung oder Verminderung der bestehenden Gefährdung beiträgt, erforderlich, wenn kein milderes Mittel mit gleicher Schutzwirkung zur Verfügung steht, und zumutbar, wenn der Eingriff in Autonomie, Privatsphäre und Lebensführung in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz steht. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt damit eine Gesamtabwägung zwischen Schutzgewinn und Grundrechtseingriff und bedeutet, dass stets die am wenigsten einschneidende Massnahme zu wählen ist.

Die Verhältnismässigkeit zeigt sich zudem in der konkreten Ausgestaltung der Beistandschaft. Aufgaben und Befugnisse sind klar zu umschreiben¹⁸ und auf das notwendige Minimum zu beschränken. Beistandschaften sind regelmässig zu überprüfen und anzupassen oder aufzuheben, sobald sich die Lebensumstände verbessern oder der Schutzbedarf entfällt.¹⁹ Entscheidend ist nicht die formelle Bezeichnung der Massnahme, sondern der konkrete Auftrag, der Umfang der Kompetenzen und die Wahl des mildesten geeigneten Instruments. So wird sichergestellt, dass staatliche Schutzmassnahmen gezielt, individuell und nicht übermässig erfolgen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutz und Selbstbestimmung gewahrt bleibt.

IV. Abklärungsverfahren

1. Abklärung als Entscheidungsgrundlage

Das Abklärungsverfahren bildet die Grundlage für sachgerechte, angemessene und einzelfallbezogene Entscheide über die Anordnung von Schutzmassnahmen. Nur auf einer hinreichenden Informationsgrundlage kann ein solcher Eingriff in die Privatsphäre legitimiert sein.²⁰ Doch der Eingang einer Meldung begründet keine automatische Intervention, sondern verpflichtet die Behörde

¹⁷ Art. 389 Abs. 2 ZGB.

¹⁸ Art. 391 Abs. 2 ZGB.

¹⁹ Art. 399 ZGB; Art. 414 ZGB.

²⁰ KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutz, Rz. 1.131.

zur Prüfung des Unterstützungsbedarfs.²¹ Zweck des Abklärungsverfahrens ist es festzustellen, ob eine Gefährdung vorliegt und ob behördliche Massnahmen erforderlich sind. Es dient der Schaffung einer tragfähigen Entscheidungsgrundlage, welche Schutzbedürfnis und Selbstbestimmung systematisch berücksichtigt.

Die Abklärung umfasst eine gesamthafte Würdigung der persönlichen, sozialen, gesundheitlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person. Dabei werden bestehende Ressourcen, Bedürfnisse, Unterstützungsdefizite sowie Risiken erfasst und bewertet. Zentrale Elemente sind Gespräche mit der betroffenen Person, ihren Angehörigen oder Vertrauenspersonen sowie das Einholen von Auskünften und Unterlagen von Fachpersonen, etwa medizinische Berichte, Sozialberichte, Registerauszüge oder Gutachten.²² Im Kinderschutz kann zudem eine vertiefte Sozialabklärung durch externe Fachstellen angezeigt sein. Die betroffene Person hat überdies Anspruch auf Orientierung, Akteneinsicht und nach Abschluss der Abklärung auf Gewährung des rechtlichen Gehörs.²³ Die Behörde ist überdies zur Aktenführung verpflichtet.²⁴ Gestützt auf die Ergebnisse des Abklärungsverfahrens entscheiden drei Mitglieder der Schutzbehörde über die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit allfälliger Massnahmen. Die möglichen Entscheide reichen von Verzicht auf Massnahmen bis zur Anordnung von Beistandschaften oder weitergehenden Schutzmassnahmen. Grundlage ist stets eine sorgfältige Interessenabwägung zwischen Schutzbedürfnis und Selbstbestimmung. Die Entscheide werden interdisziplinär gefällt, schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen; den Betroffenen steht der gerichtliche Rechtsschutz offen.²⁵

2. Kooperation als Schlüsselfaktor

Das Schutzrecht ist nicht als System sofortiger Lösungen konzipiert, sondern als prozesshafte Steuerung von Risiken und Ressourcen, die Zeit, Beziehung und individuelle Lösungsfindung voraussetzt. Partizipative Verfahren fördern zudem die Selbstverantwortung und tragen dazu bei, staatliche Eingriffe möglichst schonend auszugestalten. Denn durch die Einbindung der Betroffenen

²¹ Art. 446 ZGB.

²² Art. 446 ff. ZGB.

²³ Art. 447 ZGB; Art. 449b ZGB; Leitfaden rechtliches Gehör Ziff. C.

²⁴ § 130 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1); Leitfaden rechtliches Gehör Ziff. C.

²⁵ Art. 450 ff. ZGB.

können vorhandene Ressourcen erkannt werden. Darüber hinaus ist Transparenz im Sinne einer Information über den Ablauf des Verfahrens und die Rechte ein wesentlicher Faktor für eine Kooperation, da bereits Abklärungsverfahren tief in Lebensrealitäten eingreifen können. Kooperation bedeutet, dass betroffene Personen bereit sind, am Verfahren mitzuwirken, Auskünfte zu erteilen, Gespräche zu führen und vereinbarte Massnahmen mitzutragen. Auch für eine gelingende Begleitung Betroffener im Rahmen einer angeordneten Massnahme ist Kooperation entscheidend. Schutzmassnahmen entfalten ihre Wirkung primär dann, wenn sie im Alltag akzeptiert und umgesetzt werden. Beistandspersonen und Familienhilfen sind auf ein Mindestmass an Beziehung, Vertrauen und Mitwirkung angewiesen. Fehlt diese, kann die Geeignetheit einer Massnahme infrage gestellt sein, da rechtlich problematisch ist, was faktisch nicht umsetzbar ist oder nur durch eskalierende Zwangsmittel aufrechterhalten werden könnte.

Gleichzeitig ist das Schutzrecht nicht rein voluntaristisch ausgestaltet. Bei erheblicher Gefährdung kann und muss die Behörde auch gegen den Willen der Betroffenen handeln.²⁶ Fehlende Kooperation darf daher nicht dazu führen, dass notwendige Schutzmassnahmen unterbleiben. Eine konsequente Verweigerung der Zusammenarbeit kann gar die Anordnung weitergehender Massnahmen erforderlich machen. Massgebend bleibt jedoch stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Zwang ist Ultima Ratio und ausschliesslich protektiv, nicht sanktionierend, einzusetzen.

3. Krisenintervention: Vorsorgliche und superprovisorische Anordnungen

Wo ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht, kann eine vorläufige Massnahme notwendig sein.²⁷ Das Schutzrecht sieht hierfür vorsorgliche bzw. superprovisorische Instrumente vor. Der rechtliche Zweck ist nicht die Durchsetzung, sondern die Gefahrenabwehr bis zur Klärung der materiellen Voraussetzungen. Entscheidend bleibt, dass auch diese Sicherungen verhältnismässig sind und regelmässig in kurzen Abständen²⁸ überprüft werden.

²⁶ Art. 389 ZGB; Art. 390 ZGB.

²⁷ Art. 445 ZGB.

²⁸ Weisung Ablösung superprovisorische vorsorgliche Massnahmen, Ziff. III B.

V. Verfahrensprinzipien

Die Grundsätze der Legalität und der Komplementarität wirken sowohl auf das Verfahren als auch auf angeordnete Massnahmen. Demnach braucht jedes Handeln der Schutzbehörde eine rechtliche Grundlage, mithin dürfen einerseits nur die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen und andererseits nur im gesetzlich vorgesehen Verfahren angeordnet werden. Massnahmen selbst sind als ergänzende Hilfen und nicht als Ersatz zu betrachten.

Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren sind nicht parteidispositiv. Es gilt die Oficial- und Untersuchungsmaxime.²⁹ Einleitung, Umfang und Abschluss liegen bei der Behörde, unabhängig von Parteianträgen. Auch ist sie es, die den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig abklärt.³⁰

Die Partizipation der Betroffenen ist doppelt verankert: einerseits als Verfahrensrecht (Recht auf Äusserung, Information, Akteneinsicht), andererseits – soweit zumutbar – als Mitwirkungspflicht.³¹ Praktisch stösst diese Mitwirkungspflicht insbesondere bei eingeschränkten Ressourcen oder fehlender Krankheitseinsicht der betroffenen Person an Grenzen; rechtlich bleibt die Behörde gleichwohl zur umfassenden Abklärung verpflichtet. Im Kindesschutz ist die Partizipation des Kindes alters- und reifeadäquat auszugestalten.³² Bei komplexen Verfahren, drohenden schweren Eingriffen oder bestehenden Interessenkonflikten kann die Anordnung einer Verfahrensvertretung angezeigt sein.³³ Die unentgeltliche Rechtspflege stellt sicher, dass Verfahrensrechte unabhängig von den finanziellen Verhältnissen Betroffener wahrgenommen werden können.³⁴

Die den Schutzbehörden auferlegte Verschwiegenheitspflicht schützt nicht nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person, sondern auch die öffentlichen Interessen, mithin die staatliche Verwaltungstätigkeit.³⁵ Das Schutzsystem ist bei einer ernsthaften Gefahr jedoch auf die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen angewiesen. Deshalb statuiert das Gesetz bei Gefahrensituationen der betroffenen Person mit erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung eine ausdrückliche Zusammenarbeitspflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit der Polizei sowie betroffe-

²⁹ Art. 446 ZGB.

³⁰ Art. 446 ZGB.

³¹ Art. 447 ZGB; Art. 448 Abs. 1 ZGB.

³² Art. 314a ZGB; Empfehlungen ausserfamiliäre Unterbringung, Ziff. 6.1.1.

³³ Art. 314a^{bis} ZGB; Art. 449a ZGB.

³⁴ Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272) i.V.m. Art. 450f ZGB.

³⁵ Art. 451 Abs. 1 ZGB; KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutz, Rz. 1.217.

nen Fachstellen wie etwa Kliniken, Sozialdiensten, Wohneinrichtungen, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden, Opferhilfestellen und Gerichten, und zwar zum Schutz der betroffenen Person.³⁶ Diese Pflicht umfasst insbesondere den Austausch von Informationen, gemeinsamen Risikoeinschätzungen und abgestimmten Interventionen.³⁷ Ohne eine solche Kooperation drohen Schutzverfahren insbesondere in Risikosituationen wirkungslos zu bleiben oder auf einer unzureichenden Entscheidungsgrundlagen zu beruhen. Zu diesem Zweck sind Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, berechtigt, relevante Informationen mit den Schutzbehörden zu teilen, um widersprüchliche Massnahmen zu vermeiden und den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen.

VI. Erwachsenenschutz

Das Erwachsenenschutzrecht kennt verschiedene Beistandschaftsarten mit unterschiedlicher Eingriffsintensität. Die Begleitbeistandschaft ist die mildeste Massnahme; sie setzt die Zustimmung der betroffenen Person voraus, wirkt unterstützend und lässt die Handlungsfähigkeit unberührt.³⁸ Die Vertretungsbeistandschaft ermächtigt die Beistandsperson, bestimmte Aufgaben stellvertretend wahrzunehmen, etwa in der Vermögensverwaltung oder im Behördenverkehr, ohne die grundsätzliche Handlungsfähigkeit aufzuheben.³⁹ Die Mitwirkungsbeistandschaft verlangt für bestimmte Rechtshandlungen die Zustimmung der Beistandsperson und greift damit stärker in die Selbstständigkeit ein.⁴⁰ Die umfassende Beistandschaft ist die einschneidendste Massnahme; sie ist Ausnahmefällen vorbehalten und mit einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit verbunden.⁴¹ Allen Beistandschaften gemeinsam ist ihre individuelle Ausgestaltung: Die Massnahme wirkt nur in den konkret umschriebenen Aufgabenbereichen.

I. Schutz durch Beistandschaften

Trotz ihrer Schutzfunktion unterliegen erwachsenenschutzrechtliche Beistandschaften klaren Grenzen. Sie vermögen grundlegende soziale, psychische oder generell gesundheitliche Problemlagen weder zu lösen noch The-

³⁶ Art. 453 ZGB; Geiser, Art. 453, BSK ZGB I, Rz. 2.

³⁷ Geiser, Art. 453, BSK ZGB I, Rz. 16; Wegleitung Informationsaustausch, Ziff. V.

³⁸ Art. 393 Abs. 1 ZGB.

³⁹ Art. 394 ZGB.

⁴⁰ Art. 396 ZGB.

⁴¹ Art. 398 ZGB.

rapie oder soziale Integration zu ersetzen. Ihre Wirksamkeit ist zudem eingeschränkt, wenn die betroffene Person die Zusammenarbeit verweigert; ohne Vertrauen und Kooperation bleibt der Schutz oft unzureichend. An ihre Grenzen stossen Beistandschaften insbesondere bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung, wo weitergehende Massnahmen, etwa eine fürsorgerische Unterbringung, oder polizeiliche Interventionen erforderlich sein können. Zudem sind Beistandschaften grundsätzlich nicht als Dauerlösungen konzipiert, ausser bei einem andauernden Schutzbedarf wie bei einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit. Sie sind regelmässig zu überprüfen und anzupassen oder aufzuheben, sobald der Schutzbedarf entfällt.⁴² Eine übermässige oder unnötig lange Einschränkung der Selbstbestimmung ist rechtlich unzulässig. Wirksamer Erwachsenenschutz setzt daher das Zusammenspiel von rechtlicher Unterstützung, persönlicher Kooperation sowie ergänzenden sozialen und medizinischen Hilfen voraus.

2. Fallbeispiel Dana

Dana (Jg. 1986) führte bis zu einem gesundheitlichen Einschnitt ein selbständiges und geordnetes Leben. Sie war erwerbstätig und erledigte ihre persönlichen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten eigenständig. Infolge eines Hirnschlags wurde sie medizinisch behandelt und rehabilitiert; die körperlichen Beeinträchtigungen bildeten sich weitgehend zurück. Indes entwickelte Dana in der Folge eine depressive Erkrankung, in deren Rahmen sie wiederholt Suizidgedanken äusserte und zeitweise mit Suizid drohte. Ihr Psychotherapeut erstattete der Erwachsenenschutzbehörde eine Meldung.

Bei akuter Suizidalität kann eine sofortige fürsorgerische Unterbringung durch ärztliche Anordnung erforderlich sein. Im vorliegenden Fall wurde Dana von einer Notfallärztin in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen. Aufgrund des rechtshängigen Abklärungsverfahrens wurde Dana in der Einrichtung aufgesucht und es konnte ein Gespräch mit ihr geführt werden. Gestützt auf dieses Gespräch, die medizinischen Berichte des Therapeuten und der Einrichtung sowie weiterer relevanter Unterlagen wie den Betreibungsregisterauszug und den Amtsbericht der Gemeinde wurde das Vorliegen eines Schwächezustands geprüft und beurteilt, ob und in welchem Umfang erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen angezeigt waren.

Die Abklärung ergab, dass Dana über Krankheitseinsicht verfügte und bereit war, weiterhin therapeutische Unterstützung im ambulanten Setting in Anspruch zu nehmen. Gleichwohl zeigte sich, dass sie aufgrund der psychischen

⁴² Art. 414 ZGB; Affolter, Art. 414, BSK ZGB I, Rz. 1 ff.

Erkrankung und der damit einhergehenden Antriebsschwäche nicht in der Lage war, administrative und finanzielle Belange anhand zu nehmen oder diese mit einer Fachstelle zu regeln. Zu viele Rechnungen blieben unbezahlt, es drohte die Wohnungskündigung, die Regelung der krankenversicherungsrechtlichen Belange nach Spital-, Reha- und Psychiatrieaufenthalt überforderten Dana. Vor diesem Hintergrund erachtete die Erwachsenenschutzbehörde eine gezielte Entlastung in administrativen und finanziellen Belangen als ausreichend. Entsprechend wurde eine Vertretungsbeistandschaft mit beschränktem Aufgabenbereich errichtet. Weitergehende Massnahmen, namentlich in den Bereichen Wohnen, Gesundheit oder rechtliche Angelegenheiten, erwiesen sich als nicht erforderlich, da Dana wohnfähig war, gesundheitsbezogene Entscheidungen selbst treffen konnte und keine offenen rechtlichen Verfahren bestanden. Zusätzlich stand Dana ihr Lebenspartner zur Seite, der sie im Alltag unterstützte, jedoch selbst gesundheitlich angeschlagen war und sie deshalb nicht weitergehend entlasten konnte. Dank der Kombination aus gezielter rechtlicher Unterstützung, aktiver Mitwirkung an der therapeutischen Behandlung und vorhandenen privaten Ressourcen stabilisierte sich Danas Situation im Verlauf der Jahre. In der Folge konnte die Beistandschaft aufgehoben werden.

3. Vermögensschutz, Urteilsfähigkeit und Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht

Vermögensgefährdungen infolge von Betrugsfällen, insbesondere im Alter oder im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen, gewinnen im Erwachsenenschutz zunehmend an Bedeutung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass weder ein strafrechtliches Geschädigtsein, risikoreiches Finanzverhalten noch ein hohes Lebensalter für sich allein ein staatliches Eingreifen rechtfertigen. Eine Vermögensschädigung allein – auch von erheblichem Ausmass – begründet ebenfalls keinen Schutzbedarf. Erwachsenenschutz knüpft nicht an Unvernunft, sondern an eine rechtlich relevante Einschränkung der Urteilsfähigkeit bzw. an einen Schwächezustand an, der die selbständige Wahrung der eigenen Interessen beeinträchtigt. Diese Abgrenzung ist zentral für den Schutz der Autonomie urteilsfähiger Personen, auch wenn deren Entscheidungen als problematisch erscheinen können.

Besonders anspruchsvoll sind Konstellationen, in denen ein mutmasslicher Betrug gemeldet wird, die betroffene Person eine arglistige Täuschung jedoch bestreitet, ihr Verhalten zugleich aber Zweifel an der Urteilsfähigkeit aufwirft. Hier stehen sich das Risiko erheblicher Vermögensschäden und die Gefahr unverhältnismässiger Eingriffe in die Selbstbestimmung gegenüber. Urteilsunfähigkeit liegt nur vor, wenn eine Person die Bedeutung und Folgen eines

konkreten Handelns nicht erkennen oder ihr Verhalten nicht entsprechend steuern kann;⁴³ sie ist stets handlungsbezogen und situativ zu beurteilen. Die erforderliche Abgrenzung verlangt sorgfältige Abklärungen der gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Situation, meist unter Einbezug fachärztlicher Gutachten. In der Praxis erschwert der Zeitdruck eine fundierte Abklärung, da Vermögensschäden sich rasch entwickeln, während Abklärungen zeitintensiv sind, insbesondere hinsichtlich des Erstellens von Gutachten bei fehlender Kooperation der betroffenen Person. Bei konkreten Hinweisen auf erhebliche Risiken können daher befristete Sicherungsmassnahmen angezeigt sein, etwa Kontosperren oder punktuelle Zugriffsbeschränkungen.⁴⁴ Diese sind gezielt auf besonders gefährdete Vermögenswerte zu beschränken. Auch vorsorgliche Grundbuchsperren können zweckdienlich sein. Dauern Risiken mangels Einsicht an oder werden subsidiäre Massnahmen wie eine Bankvollmacht mit Kollektivzeichnungsrecht systematisch umgangen, kann eine partielle Einschränkung der Handlungsfähigkeit in klar umschriebenen Rechtsgeschäften, etwa bei Darlehen oder Kaufverträgen ab einem gewissen Betrag, in Betracht kommen. Entscheidend ist dabei die präzise Begrenzung und regelmässige Überprüfung der Massnahme. Der Erwachsenenschutz bewegt sich auf diese Weise dauerhaft im Spannungsfeld zwischen wirksamer Schadensprävention und dem Respekt vor der Selbstbestimmung.

4. Fallbeispiel Walter

Walter (Jg. 1938) lebt allein und verfügt über ein erhebliches Vermögen. Über Jahre hinweg führte er ein selbständiges Leben und regelte seine persönlichen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten eigenständig. Im hohen Alter wurde er Geschädigter eines Betrugsdelikts und erlitt dadurch einen finanziellen Schaden. Die Polizei übermittelte den Polizeirapport an die Erwachsenenschutzbehörde, wodurch ein Verfahren rechtshängig wurde.

Die Erwachsenenschutzbehörde klärte in diesem Fall, ob Walter die Vermögensdisposition aufgrund eines rechtlich relevanten Schwächezustandes vorgenommen hat, der weiterhin anhält. Im Zentrum stand die Frage der aktuellen Urteilsfähigkeit bzw. dem Vorliegen möglicher altersbedingter kognitiver Beeinträchtigungen oder psychischer Erkrankungen. Zu diesem Zweck führte die Behörde Gespräche mit Walter, der sich nicht einsichtig zeigte und überzeugt war, aufgrund seines beruflichen Hintergrundes zu Erwerbszeiten die Situation im Griff zu haben. Weiter wurde sein Sohn angehört. Dieser zeigte sich alarmiert und befürchtete den Verlust weiterer Vermögenswerte. Es

⁴³ Fankhauser, Art. 16, BSK ZGB I, Rz. 3.

⁴⁴ Art. 395 Abs. 3 ZGB.

wurde ein Bericht des Hausarztes eingeholt. Da die Gefahr bestand, dass Walter sein Haus verkaufen würde, um weitere Zahlungen leisten zu können, wurde vorsorglich eine Grundbuchsperre für die Dauer der Abklärung erlassen. Weiter wurde eine Begutachtung Walters angeordnet, bei der er mitmachte in der Überzeugung, dass keinerlei Schwächezustand zu Tage befördert würde. Ziel dieser Abklärungen war nicht nur das Klären seiner Urteilsunfähigkeit im Zeitpunkt des Betruges, sondern die Beurteilung eines aktuellen bzw. allfälligen zukünftigen Schutzbedarfs. Vorliegend ergab die Begutachtung von Walter keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung seiner Urteilsfähigkeit oder einer aufgrund seines Alters erhöhten Beeinflussbarkeit, weshalb die vorsorgliche Grundbuchsperre wieder aufgehoben wurde. Bei einer im Vergleich zu Personen mit ähnlichem Hintergrund gesteigerten Beeinflussbarkeit Walters hätte sich eine abweichende Beurteilung aufgedrängt. Diesfalls hätte eine Vertretungsbeistandschaft mit Beschränkung der Zugriffsrechte auf die Vermögenswerte und eine Mitwirkungsbeistandschaft für den Verkauf der Liegenschaft der Prävention weiterer Vermögensschäden und der Unterstützung bei komplexen finanziellen Entscheidungen gedient.

Der Fall verdeutlicht die zentrale Abgrenzung im Erwachsenenschutz zwischen Schutzfunktion und der Wahrung der Autonomie auch im hohen Alter. Darüber hinaus ist die Begutachtung von Menschen in Bezug auf solche Delikte anspruchsvoll und kann letztlich lediglich ein Indiz in Bezug auf die Beurteilung der Urteilsfähigkeit bieten. Vielmehr ist diese im Gesamtkontext zu würdigen.

5. Voraussetzungen, Chancen und Grenzen der fürsorgerischen Unterbringung

Die fürsorgerische Unterbringung ist eine der einschneidendsten Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts. Aufgrund des schweren Eingriffs in die persönliche Freiheit unterliegt sie strengen materiellen und zeitlichen Voraussetzungen. Sie darf nur angeordnet werden, wenn kumulativ ein gesetzlich vorgesehener Schwächezustand vorliegt, namentlich eine psychische Störung, eine geistige Behinderung oder eine schwere Verwahrlosung, eine Behandlungs- oder Betreuungsbedürftigkeit besteht und die notwendige Hilfe nur in einer geeigneten Einrichtung erbracht werden kann.⁴⁵ Diese Voraussetzungen bedingen sich gegenseitig.⁴⁶ Belastungen und Gefährdungen von Angehörigen oder Dritten sind in die Interessenabwägung einzubeziehen; sie vermögen in-

⁴⁵ Art. 426 Abs. 1 ZGB.

⁴⁶ Geiser/Etzensberger, Art. 426, BSK ZGB I, Rz. 7.

des für sich alleine keinen Einweisungsgrund zu bieten, denn die fürsorgerische Unterbringung dient dem Schutz der betroffenen Person und nicht ihrer Umgebung.⁴⁷ Eine Fremdgefährdung ist weder eine Unterbringungs Voraussetzung noch für eine Unterbringung ausreichend.⁴⁸ Zwar kann aus erheblicher Fremdgefährdung eine persönliche Schutzbedürftigkeit resultieren, sie darf jedoch nicht der alleinige Unterbringungsgrund sein.⁴⁹ Freiheitsentziehende Massnahmen wegen Fremdgefährdung sind nur zulässig, wenn hierfür entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen, was im geltenden Recht nicht der Fall ist.⁵⁰

Zuständig für die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung sind nebst den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Ärztinnen und Ärzte.⁵¹ Die materiellen Voraussetzungen sind identisch; Unterschiede bestehen im Verfahren. Während die behördliche Anordnung ein förmliches Verfahren mit vorgängiger Anhörung und medizinischer Begutachtung voraussetzt, ermöglicht die ärztliche Anordnung ein rasches Eingreifen ohne diese formellen Schritte.⁵² Die fürsorgerische Unterbringung ist zeitlich begrenzt und nur so lange aufrechtzuerhalten, wie sie notwendig ist.⁵³ Sie ist aufzuheben, sobald die Gefährdungslage entfällt oder eine mildere Massnahme ausreicht.⁵⁴ Gesetzlich vorgeschrieben sind regelmässige Überprüfungen; die betroffene Person kann jederzeit eine solche verlangen.⁵⁵ Ziel der Massnahme ist es, die betroffene Person soweit möglich zu stabilisieren, ihre Fähigkeiten zu erhalten oder zu fördern und ihr die Rückkehr zu einem möglichst selbständigen und menschenwürdigen Leben zu ermöglichen.⁵⁶

Die fürsorgerische Unterbringung kann in akuten Krisensituationen eine zentrale Schutzfunktion erfüllen, indem sie schwerwiegende Gefahren abwendet und den Zugang zu medizinischer oder therapeutischer Behandlung ermöglicht. Sie kann stabilisierend wirken und auch Angehörige entlasten. Gleichzeitig hat sie klare Grenzen. Als Zwangsmassnahme greift sie tief in das Grundrecht auf persönliche Freiheit ein, kann Widerstand und Misstrauen

⁴⁷ Geiser/Etzensberger, Art. 426, BSK ZGB I, Rz. 41.

⁴⁸ Geiser/Etzensberger, Art. 426 BSK ZGB I, Rz. 43a.

⁴⁹ BGE 145 III 441 ff.; Urteil des Bundesgerichts 5A_567/2020 vom 18. September 2020.

⁵⁰ BGE 145 III 441 E. 8.4.

⁵¹ Art. 428 Abs. 1 ZGB; Art. 429 Abs. 1 ZGB; § 27 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Kantons Zürich vom 25. Juni 2012 (EG KESR, LS 232.3).

⁵² Art. 429 Abs. 1 ZGB; § 54 Abs. 1 EG KESR.

⁵³ Art. 426 Abs. 3 ZGB, Art. 429 Abs. 1 ZGB; § 29 Abs. 1 EG KESR; Urteil des Bundesgerichts 5A_314/2023 vom 13. Juni 2023.

⁵⁴ Art. 386 ZGB; Art. 426 Abs. 3 ZGB.

⁵⁵ Art. 426 Abs. 4 ZGB; 431 ZGB.

⁵⁶ BGE 145 III 441 ff.

verstärken und eignet sich nicht zur Lösung langfristiger sozialer oder psychischer Problemlagen. Ohne anschliessende ambulante und soziale Unterstützung besteht die Gefahr von Rückfällen. Die fürsorgerische Unterbringung ist daher kein Ersatz für fehlende Versorgungsstrukturen, sondern Teil eines Gesamtsystems, das auf lange Sicht auf Kooperation hinsichtlich Therapieangebote, ausreichende Ressourcen und gesellschaftliche Verantwortung angewiesen ist.

6. Fallbeispiel Theo

Theo (Jg. 1996) leidet an einer diagnostizierten Schizophrenie und ist zusätzlich suchtmittelabhängig. Die Mehrfachbelastung hat bei ihm zu einer ausgeprägten sozialen Dysfunktion geführt: Er lebt weitgehend isoliert und zeigt insbesondere unter Substanzeinfluss wiederholt selbst- und fremdgefährdendes Verhalten. Diese Gefährdungssituationen treten regelmässig auf und haben sein soziales Umfeld über längere Zeit stark belastet, sodass tragfähige Unterstützungsbeziehungen weitgehend weggebrochen sind. Trotz der objektiv bestehenden Problemlagen sieht Theo keinen Unterstützungsbedarf; es fehlt ihm an Krankheitseinsicht, auch in suchtfreien Phasen. Der Zugang zu ihm ist entsprechend erschwert. Im Verlauf seiner Erkrankung nahm Theo punktuell psychiatrische, suchtherapeutische und sozialarbeiterische Angebote in Anspruch. Die Kontakte blieben jedoch unregelmässig und ohne nachhaltige Stabilisierung.

Solche sogenannten systemsprengenden Konstellationen fordern alle beteiligten Stellen in besonderem Masse. Eine Stabilisierung hängt von mehreren Faktoren ab, namentlich von Art und Schwere der psychischen Störung, der Einsichts- und Kooperationsfähigkeit, der «emotionalen» Erreichbarkeit sowie der Bereitschaft zur Mitwirkung an therapeutischen Massnahmen. Ebenso zentral ist die enge und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Erwachsenenschutzbehörde, Beistandspersonen, psychiatrischen Kliniken, ambulanten Fachpersonen, der Polizei und gegebenenfalls Angehörigen. Denn in Fällen wie jenem von Theo führt ein solches Verhalten zu erheblichen praktischen Spannungen. Zwar zeigt Theo wiederholt Selbst- und Fremdgefährdung und wird in akuten Phasen jeweils kurzfristig fürsorgerisch untergebracht, doch eine nachhaltige Therapiebereitschaft entwickelt sich nicht, sodass es nach wenigen Tagen jeweils zur Entlassung kommt.

In der Praxis gestaltet sich eine solche Abklärung anspruchsvoll. Schriftliche Einladungen, telefonische Kontaktversuche und Hausbesuche bleiben oft erfolglos. Theo ist nicht verpflichtet, Zugang zu persönlichen Informationen zu gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen. Informationen über er-

neute Klinikaufenthalte gelangen so häufig verspätet oder nicht zur Behörde, teils erst nach Entlassung, teils nach eigenmächtigem Verlassen der Institution. Hinzu kommen typische Begleitprobleme wie ungeöffnete Post, fehlende Erreichbarkeit und prekäre Lebensumstände, welche die gesetzliche Mitwirkungspflicht faktisch ins Leere laufen lassen. Von polizeilichen Vorführungen wird aus Gründen der Verhältnismässigkeit und mit Blick auf die angestrebte minimale Akzeptanz behördlicher Interventionen grundsätzlich abgesehen. Ohne eine minimale Kooperationsbereitschaft sind Massnahmen kaum umsetzbar, insbesondere bei grundsätzlich urteilsfähigen Personen. Hinzu kommt, dass die Unterbringung von Menschen wie Theo in einer geeigneten Institution in der Praxis an strukturellen Hürden, etwa fehlenden Plätzen oder institutionellen Voraussetzungen wie einem vorgängigen Entzug, zu dem Theo nicht bereit ist, scheitern. Deshalb beschränkte sich die behördliche Unterstützung vorliegend auf eine minimale Vertretung in administrativen und finanziellen Belangen.

Theos Fall veranschaulicht, dass systemsprengende Konstellationen erhebliche zeitliche Ressourcen, intensiven Informationsaustausch, verbindliche Absprachen und konsequentes Dranbleiben erfordern. Die Verläufe sind meist wellenförmig, die Zusammenarbeit der beteiligten Systeme fragil. Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass staatliche Handlungsmöglichkeiten bei komplexen Problemlagen begrenzt sind und nicht stets eine sofortige Lösung erlauben.

VII. Kindesschutz

1. Kindeswohl und Interventionsmöglichkeiten

Das Kindeswohl bildet den zentralen Massstab sämtlicher kindesschutzrechtlicher Entscheidungen. Es umfasst insbesondere das körperliche, psychische und geistige Wohl, die emotionale Sicherheit, die soziale Entwicklung sowie die altersgerechte Förderung.⁵⁷ Als unbestimmter Rechtsbegriff ist es im Einzelfall anhand der konkreten Lebensumstände des Kindes und seiner Ressourcen und Bedürfnisse zu konkretisieren.⁵⁸ Die Kindesschutzbehörde ist zum Eingreifen verpflichtet, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht willens oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung selbst abzuwenden.⁵⁹ Der Kindesschutz ist damit präventiv ausgerichtet und setzt nicht erst bei ein-

⁵⁷ Leitfaden Kindeswohlgefährdung, 5.

⁵⁸ Leitfaden Kindeswohlgefährdung, 5.

⁵⁹ Art. 307 ZGB.

getretenen Schäden an.⁶⁰ Entwicklungspsychologische Erkenntnisse unterstreichen, dass frühe Beziehungserfahrungen eine langfristige Prägung entfalten. Der in den ersten Lebensjahren angelegte Kern des verinnerlichten Bindungsverhaltens übt eine beständige Wirkung auf die weitere Entwicklung aus und wird in ähnlichen Beziehungssituationen während des ganzen Lebens reaktiviert.⁶¹ Auch wenn spätere Beziehungserfahrungen modifizierend wirken können, der in den ersten ein bis zwei Lebensjahren angelegte Kern bleibt erhalten.⁶² Daraus folgt für die Praxis die Notwendigkeit, frühe Gefährdungen zu erkennen und der Kindesschutzbehörde zu melden. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders vulnerabel, da Gefährdungen mangels institutioneller Anbindung lange unentdeckt bleiben können.

Ziel von Kindesschutzmassnahmen ist es, das Kind wirksam zu schützen und zugleich die Eltern soweit möglich in der Erziehung zu befähigen. Da das Kindesschutzrecht keine Sanktionsfunktion hat, misst es dem Verschulden eines Elternteils keine Bedeutung zu;⁶³ massgeblich für den nachhaltigen Schutz des Kindes ist vielmehr, ob notwendige Hilfen zugelassen und diese als solche wahrgenommen werden können. Denn durch begleitende Unterstützung lassen sich eskalierende Dynamiken reduzieren und belastende Konfliktmuster unterbrechen. Eltern werden dabei unterstützt, ihre Verantwortung wahrzunehmen, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien zu entwickeln und die Bedürfnisse des Kindes angemessen zu erkennen und zu berücksichtigen. Ambulante Massnahmen sollen verhindern, dass sich die Gefährdungslage verschärft und weitergehende, einschneidendere Eingriffe wie eine ausserfamiliäre Unterbringung notwendig werden. Bestehende Schutzfaktoren im familiären und sozialen Umfeld werden gezielt genutzt und gestärkt.

Als Massnahmen kommen etwa Weisungen an den gewaltausübenden Elternteil zur Teilnahme an spezifischen Beratungen in Frage, die Teilnahme beider Eltern an Programmen, die den Blick auf das Kind und seine Bedürfnisse richten, die Errichtung einer Beistandschaft mit dem Auftrag, die persönliche, gesundheitliche und – altersabhängig – schulische Entwicklung des Kindes zu begleiten und zu überwachen, ergänzend, wo angezeigt, die Installation einer Familienhilfe, die die Eltern zuhause bei der Erziehung unterstützt und Handlungsalternativen aufzeigt, ein Kinder- oder Jugendcoaching oder entlastende Massnahmen wie Mittagstische, Hort, Kita, Vereinsaktivitäten, Entlastungsdienste für Wochenenden oder Ferien sowie die Anordnung einer Therapie für das Kind oder die Eltern. Die Kindesschutzbehörde kann ein Kind auch

⁶⁰ Breitschmid, Art. 307, BSK ZGB I, Rz. 5.

⁶¹ Trost, 23 f.

⁶² Trost, 23 f.

⁶³ Breitschmid, Art. 307, BSK ZGB I, Rz. 4.

ausserhalb der Familie platzieren. Gründe dafür können sein, dass die Erziehungsfähigkeiten der Eltern ausgeschöpft sind, das Kind körperlich, psychisch oder sexuell misshandelt oder vernachlässigt wird sowie destruktive Adoleszenzkonflikte.⁶⁴ Da eine ausserfamiliäre Unterbringung tief in die Rechtsstellung des Kindes und der Eltern eingreift, muss sie besonders sorgfältig abgeklärt und erwogen werden. Entscheidend dabei ist je nach Alter des Kindes, ob es tatsächlich einen Mehrwert aus einer Unterbringung gewinnen kann und ob eine solche als entlastend erlebt wird. Nach Möglichkeit gehen solchen Entscheidungen längere Verfahren voraus, an denen Eltern und Kind (mittels Verfahrensvertretungen) partizipieren können.

2. Grenzen staatlicher Intervention

Das Kindesschutzrecht kann nicht jede familiäre Belastung eindämmen und eine konfliktfreie Elternschaft erzwingen; sie ist keine die Eigenverantwortung überblendende Streitschlichtungsstelle.⁶⁵ So kommt die Rückkehr des gewaltausübenden Elternteils nach Rayon- und Kontaktverboten aufgrund häuslicher Gewalt in der Praxis häufig vor und stellt das Massnahmesystem auf die Probe. Entscheidend bleibt stets, ob und inwiefern die Eltern bereit sind mitzuwirken. Eine Überdehnung staatlicher Fürsorge birgt die Gefahr, familiäre Strukturen unnötig zu destabilisieren und Vertrauen zu zerstören. Umgekehrt kann ein Zuwarten bei klaren Gewaltindikatoren das Kind erheblichen Risiken aussetzen. Der Kindesschutz bewegt sich daher in einem permanenten Spannungsfeld zwischen Schutzpflicht und Achtung der familiären Autonomie.

3. Zuständigkeit der Gerichte

Der Kindesschutz obliegt primär den Kindesschutzbehörden, wird jedoch nicht ausschliesslich von diesen wahrgenommen. Unter bestimmten Voraussetzungen nehmen auch Gerichte Kindesschutzfunktionen wahr. Ist bei verheirateten Eltern ein Eheschutzverfahren oder ein Scheidungsverfahren anhängig, fallen die Regelung der Kinderbelange sowie gegebenenfalls die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen in die Zuständigkeit des Gerichts.⁶⁶ Das gilt auch unter gewissen Umständen für die Abänderung von Urteilen.⁶⁷ Bei unverheirateten Eltern führt die gerichtliche Behandlung von Unterhalts-

⁶⁴ Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung, Ziff. 1.

⁶⁵ KOKES-Praxisanleitung Kindesschutz, Rz. 12.25.

⁶⁶ Art. 134 ZGB; Art. 176 Abs. 3 ZGB; Art. 315a ZGB; Art. 315b ZGB; KOKES-Praxisanleitung Kindesschutz, Rz. 6.50 f.

⁶⁷ KOKES-Praxisanleitung Kindesschutz, Rz. 6.50 f.

fragen zu einer Kompetenzattraktion zugunsten des Gerichts.⁶⁸ In diesen Konstellationen tritt die Zuständigkeit der Kindesschutzbehörde subsidiär zurück; sie lebt erst wieder auf, wenn kein gerichtliches Verfahren mehr hängig ist. Die Aufsicht über gerichtlich angeordnete Massnahmen verbleibt jedoch bei der Kindesschutzbehörde.⁶⁹

4. Fallbeispiel Anna

Anna (Jg. 2019) lebt mit ihren verheirateten Eltern im gemeinsamen Haushalt und ist wiederholt häuslicher Gewalt zwischen den Eltern ausgesetzt. Auch wenn sich die Gewalt primär gegen einen Elternteil richtet, wirkt sie sich unmittelbar auf Annas Lebens- und Entwicklungssituation aus. Aufgrund polizeilicher Intervention wurde die Schutzbehörde mit einem Polizeirapport bedient, der ein Abklärungsverfahren auslöste. Die Abklärung umfasste Gespräche mit den Eltern, einen altersgerechten Kontakt mit Anna sowie das Einholen von Berichten involvierter Fachpersonen wie Kindertagesstätte, Haus- und Kinderarzt sowie Schule.

Die Abklärungen ergaben eine Mehrfachbelastung des Familiensystems: Die Mutter war gesundheitlich beeinträchtigt und überfordert, der Vater sucht-mittelabhängig und nur eingeschränkt in die familiäre Verantwortung eingebunden. Indes pflegten beide Elternteile zu Anna eine liebevolle und fördernde Beziehung. Unter Berücksichtigung der Risiko- als auch Schutzfaktoren erichtete die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft zur Begleitung und Überwachung von Annas Entwicklung und organisierte eine Familienhilfe; ergänzend wurde der Vater angewiesen, eine Sucht- sowie eine Gewaltberatung regelmässig aufzusuchen. Eine ausserfamiliäre Unterbringung war zu diesem Zeitpunkt nicht angezeigt.

Annas Fall zeigt auf, was die Kindesschutzbehörde im Kindesschutz leisten kann: früh erkennen, sorgfältig abklären, gezielt unterstützen und dort eingreifen, wo das Kindeswohl es erfordert – und zugleich, wo ihre rechtlichen und faktischen Grenzen liegen.

VIII. Rollenklarheit

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die eingesetzten Beistandspersonen erfüllen unterschiedliche, sich ergänzende Funktionen. Den Behörden obliegen Abklärung, Entscheid und Aufsicht; sie bestimmen Auftrag,

⁶⁸ Leitfaden Unterhaltsrecht, 20 f.

⁶⁹ Art. 315a ZGB.

Umfang und Ziel der Massnahmen und überprüfen deren Notwendigkeit fortlaufend.⁷⁰ Zugleich bleibt die Gesamtverantwortung bei den Behörden, während Beistandspersonen den behördlichen Auftrag praktisch umsetzen. Sie sind für die Umsetzung der angeordneten Massnahmen verantwortlich und handeln innerhalb des behördlich festgelegten Mandats.⁷¹

Beistandspersonen haben bezüglich des Umfangs der angeordneten Massnahme keine Entscheidungsbefugnis.⁷² Sie dürfen den Auftrag weder ausweiten noch einschränken und haben neue Schutzbedarfe oder Umsetzungsprobleme der Behörde zu melden. Ihre Aufgabe besteht darin, die Massnahmen im Alltag der betroffenen Person umzusetzen, sie zu begleiten, zu unterstützen oder – je nach Art der Beistandschaft – zu vertreten. Dabei steht die Förderung der Selbstständigkeit im Vordergrund, nicht die Kontrolle.⁷³

Die funktionale Trennung zwischen behördlicher Steuerung und operativer Umsetzung dient der Rechtsstaatlichkeit. Sie verhindert Machtkonzentration und Interessenkonflikte, schafft Transparenz und schützt die betroffene Person vor unzulässigen Eingriffen. Eine klare Rollenzuweisung ist Voraussetzung für wirksamen Schutz; fehlt sie, drohen eine ineffiziente Zusammenarbeit und Vertrauensverlust in die Schutzbehörde als Aufsicht über die Beistandspersonen bis hin zu Verantwortungsdiffusion.

IX. Spannungsfelder

Normative Zielkonflikte sind strukturelle Merkmale von Schutzverfahren. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind dem Schutz des Individuums verpflichtet, handeln jedoch zugleich im Spannungsfeld gesellschaftlicher Schutzinteressen wie Prävention, Schadensvermeidung und dem Schutz Dritter. Zentrale Herausforderung ist es, nicht normative Abweichungen zu sanktionieren, sondern einen rechtlich relevanten Schutzbedarf präzise zu identifizieren. Leitwert bleibt dabei die Selbstbestimmung.

Staatliche Fürsorge greift dort ein, wo Selbstbestimmung faktisch nicht (mehr) wirksam ausgeübt werden kann, etwa aufgrund eingeschränkter Willensbildungs- oder Steuerungsfähigkeit. Diese Abwägung ist stets einzelfallbezogen und verlangt eine nachvollziehbare Grenzziehung. Schutzmassnahmen sollen Selbstwirksamkeit ermöglichen und fördern, nicht ersetzen. In akuten Krisen kann dies vorübergehend auch Zwang erfordern, um eine längerfristige Stabi-

⁷⁰ Art. 440 ZGB; Art. 410 ZGB; Art. 411 ZGB; Art. 414 ZGB; Art. 446 ff. ZGB.

⁷¹ Art. 405 ff. ZGB.

⁷² Art. 391 Abs. 1 ZGB; Art. 405 ff. ZGB.

⁷³ Art. 406 ZGB.

lisierung und die Wiedererlangung von Autonomie zu ermöglichen. Die Legitimität solcher Eingriffe hängt davon ab, ob sie eine realistische Perspektive auf Unterstützung, soziale Integration und Autonomie eröffnen.

Schutzbehörden und Beistandspersonen bewegen sich dabei zwischen Vertrauensarbeit und gesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten. Meldungen dürfen nicht als punitive Instrumente verstanden werden, sind in bestimmten Gefährdungslagen jedoch unverzichtbar. Ergeben sich etwa im Kindesschutz konkrete Hinweise auf strafbare Handlungen, haben die Behörden unter Beachtung der geltenden Melde- und Geheimnisregelungen über ein weiteres Vorgehen zu entscheiden. Diese Ambivalenz ist in der Fallbearbeitung sorgfältig zu berücksichtigen, um Schutz sicherzustellen, ohne Kooperationsräume unnötig zu zerstören. Die Handlungsfelder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind bewusst begrenzt. Gerade diese Begrenzung verpflichtet die Behörden zu hoher Qualität in Abklärung und Begründung. Schutz, Selbstbestimmung und Kooperation stehen dabei nicht im Widerspruch, sondern bilden Spannungsgrößen, die im Einzelfall austariert werden müssen – nach dem Leitmotiv: so viel Hilfe wie nötig, so wenig Eingriff wie möglich.

Literaturverzeichnis

- Affolter Kurt, Art. 414, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. A., Basel 2018, Rz. 1 ff.
- Biderbost Yvo, Art. 388 – 390, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. A., Basel 2018.
- Breitschmid Peter, Art. 307, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. A., Basel 2018.
- Fankhauser Roland, Art. 16, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. A., Basel 2018, Rz. 3.
- Fountoulakis Christiana, in: Amstutz Marc et al. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. A., Zürich 2016.
- Geiser Thomas, Art. 453, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. A., Basel 2018.
- Geiser Thomas/Etzensberger Mario, Art. 426, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. A., Basel 2018.
- Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern als Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz, Rechtliches Gehör in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren – Leitfaden vom 12. Dezember 2016 (zit. Leitfaden rechtliches Gehör).
- Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern als Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz, Prüfung von Kindesvertretungen und Ablösung von superprovisorischen

- schen vorsorglichen Massnahmen – Aufsichtsrechtliche Weisung vom 19. Februar 2016 (zit. Weisung Ablösung superprovisorische vorsorgliche Massnahmen).
- Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion, Rechtliche Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und psychiatrischen Kliniken, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterbringung und Behandlung gewaltbereiter Personen, Wegleitung vom 1. Juni 2016., aktualisiert per 1. Januar 2022 (zit. Wegleitung Informationsaustausch).
- Kanton Zürich, Kindesschutzkommission, Kindeswohlgefährdung, Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, Leitfaden von 2019 (zit. Leitfaden Kindeswohlgefährdung).
- KOKES (Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz), Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Zürich/St. Gallen 2017 (zit. KOKES-Praxisanleitung Erwachsenen-schutz).
- KOKES-Praxisanleitung (Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz), Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Zürich/St. Gallen 2012 (zit. KOKES Praxisanleitung Kindesschutz).
- Obergericht des Kantons Zürich, Leitfaden neues Unterhaltsrecht, Mai 2017 (zit. Leitfaden Unterhaltsrecht).
- SODK/KOKES (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz), Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung, vom 20. November 2020 (zit. Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung).
- Trost Alexander, in: Brisch Karl Heinz (Hrsg.), Bindung und psychische Störungen. Ursachen, Behandlungen und Prävention, Stuttgart 2021.

Bedarfserhebung zur Opferhilfe im Kanton Zürich: Erkenntnisse und daraus folgende Massnahmen

Thyra Elsasser

Inhalt

I.	Einleitung	91
II.	Bedarfserhebung zur Opferhilfe im Kanton Zürich	92
1.	Studiendesign	92
2.	Ausgesuchte Ergebnisse der Bedarfserhebung	93
a)	Gewaltbetroffenheit und Kontakt mit der Opferhilfe	93
b)	Erschwerter Zugang für bestimmte Betroffenenengruppen	96
c)	Wie gelingt eine kontinuierliche Hilfeleistung?	97
III.	Abgeleitete Massnahmen	98
1.	Empfehlungen	98
2.	Massnahmen	99
a)	Bekanntmachung der Opferhilfe bei der Bevölkerung	99
b)	Gezielte Ansprache von Betroffenenengruppen	99
c)	Inklusivere Opferhilfe	100
d)	Zugänglichere Informationsmaterialien	100
e)	Stärkung der Triage-Funktion von Fachpersonen ausserhalb der Opferhilfe	101
f)	Anschlusslösungen an den Aufenthalt in Schutzunterkünften	101
g)	Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit	102
h)	Mehr Begleitungen im Strafverfahren	102
	Literaturverzeichnis	103

I. Einleitung

Im Frühling 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich verschiedene Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verabschiedet.¹ Dabei hat die Kantonale Opferhilfestelle den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob der Zugang zur Opferhilfe bzw. zu ihren Unterstützungsangeboten für alle gleichermassen gewährleistet ist.

¹ Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr. 338/2021 vom 31. März 2021, «Gewalt gegen Frauen», Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Zürich; Massnahmen und Stellenplan.

Zur Umsetzung dieses Auftrags hat die Kantonale Opferhilfestelle bei der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) die Studie «Bedarfserhebung zur Opferhilfe im Kanton Zürich» in Auftrag gegeben.² Die ZHAW hat darin den Bedarf nach Opferhilfe quantitativ und qualitativ erhoben sowie daraus Empfehlungen für eine bedarfsgerechte Angebotsgestaltung abgeleitet. Insbesondere hat sie untersucht, welche Opfergruppen den Weg zur Opferhilfe finden bzw. für welche der Zugang erschwert ist und wie eine nachhaltig wirksame Opferberatung gelingen kann. Ein spezieller Fokus lag dabei auf besonders verletzlichen Gruppen – z.B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und LGBTIQ-Personen.

Im vorliegenden Beitrag werden ausgesuchte Ergebnisse dieser Bedarfserhebung und daraus abgeleitete Massnahmen vorgestellt. Der Fokus liegt dabei auf Ergebnissen und Massnahmen, die für die Zusammenarbeitspartner:innen der Opferhilfe (z.B. in der Strafverfolgung, im Gesundheits- oder Bildungsbereich) von besonderem Interesse sind.

II. Bedarfserhebung zur Opferhilfe im Kanton Zürich

I. Studiendesign

Die Studie «Bedarfserhebung zur Opferhilfe im Kanton Zürich» wurde von einem Forschungsteam am Departement Soziale Arbeit der ZHAW durchgeführt und im Juni 2024 veröffentlicht.³ Die Studie sollte folgende Fragen beantworten:

- Inwieweit entsprechen die aktuell angebotenen Leistungen der Opferhilfe im Kanton Zürich in quantitativer und qualitativer Hinsicht den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen?
- Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus für eine bedarfsgerechte Opferhilfe im Kanton Zürich ableiten?

Zur Beantwortung dieser Fragen kamen verschiedene Methoden zur Anwendung:

- In einer *Literaturanalyse* wurde der aktuelle Forschungsstand zu bedarfsgerechten Opferhilfeangeboten aufbereitet.
- Zur quantitativen Bedarfsschätzung wurde eine *Zeitreihenanalyse* der vorhandenen Fallstatistiken durchgeführt und auf dieser Grundlage Prognosen zur Fallentwicklung erstellt.

² Hollenstein et al.

³ Hollenstein et al.

- In einer *Hellfeldumfrage*⁴ wurden ehemalige Klient:innen der Opferhilfe Zürich zu ihrer Zufriedenheit mit der erhaltenen Unterstützung befragt. Eine kleinere Stichprobe wurde in narrativen Interviews und eine grössere Stichprobe mittels eines standardisierten Fragebogens befragt.
- Bei einer *standardisierten Dunkelfeldbefragung*⁵ wurde eine repräsentative Stichprobe⁶ der Bevölkerung im Kanton Zürich zu ihrer Gewaltbetroffenheit und Kenntnis der Opferhilfe befragt.
- In *Fokusgruppendifkussionen* wurden Fachpersonen inner- und ausserhalb der Opferhilfe zu Opferbedürfnissen, Angebotslücken und notwendigen Massnahmen zur Schliessung dieser Lücken befragt.

2. Ausgesuchte Ergebnisse der Bedarfserhebung

a) Gewaltbetroffenheit und Kontakt mit der Opferhilfe

In der Dunkelfeldbefragung wurde eine repräsentative Stichprobe der Bevölkerung im Kanton Zürich gefragt, ob sie körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt erlebt haben oder Opfer eines Fahrlässigkeitsdelikts⁷ wurden (vgl. Abbildung 1). Jeweils um die fünf Prozent der Befragten gaben an, dass sie im letzten Jahr von körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt oder einem Fahrlässigkeitsdelikt betroffen waren. Bei der psychischen Gewalt waren es sogar 20 Prozent.

	In den vergangenen zwölf Monaten erlebt	In den vergangenen fünf Jahren erlebt
Körperliche Gewalt	4.7 (72)	6.9 (107)
Psychische Gewalt	20.3 (275)	20.8 (283)
Sexuelle Gewalt	4.3 (62)	6.0 (89)
Fahrlässige Vorfälle	5.5 (75)	11.4 (165)

Abbildung 1: Übersicht selbst erlebte Gewaltvorfälle für alle Befragten (in Prozent, absolute Anzahl Fälle in Klammern)⁸

⁴ Mit dem Hellfeld sind diejenigen Fälle gemeint, die in offiziellen Statistiken – in diesem Fall der Opferhilfestatistik – erfasst werden.

⁵ Dunkelfelderhebungen sind Befragungen einer zufälligen Stichprobe in der Bevölkerung, bei denen auch gewaltbetroffene Personen befragt werden, die in keiner offiziellen Statistik auftauchen.

⁶ Der Fragebogen wurde an 8'000 zufällig ausgewählte Personen im Kanton Zürich verschickt. 1'680 Personen haben ihn ausgefüllt.

⁷ Bei fahrlässigen Körperverletzungen oder Tötungen besteht ebenfalls ein Anspruch auf Opferhilfe.

⁸ Hollenstein et al., 193.

Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung des Kantons Zürich sind das pro Gewaltform 70'000 bis 330'000 Personen, die davon betroffen sind. Dies sind weit mehr als die gut 14'000 Personen, die im Jahr 2024 eine Opferberatung im Kanton Zürich in Anspruch genommen haben und dadurch im Hellfeld erfasst wurden.⁹ Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Dunkelfeld im Bereich Opferhilfe um ein Vielfaches grösser ist als das Hellfeld. Exakt beziffern lässt sich dies jedoch nicht, da nicht alle in der Dunkelfeldbefragung erfassten Gewalthandlungen einen Anspruch auf Opferhilfe begründen.¹⁰

Dass das Dunkelfeld sehr gross ist, zeigt sich auch darin, dass nur ein kleiner Teil der befragten Gewaltbetroffenen angab, Kontakt mit einer Opferberatungsstelle gehabt zu haben: Bei körperlicher Gewalt war es jede zehnte, bei psychischer Gewalt jede zwanzigste, bei sexueller Gewalt jede fünfzigste und bei Fahrlässigkeitsdelikten lediglich jede hundertste Person (vgl. Abbildung 2).

	Körperliche Gewalt	Psychische Gewalt	Sexuelle Gewalt	Fahrlässige Vorfälle
Ja, Kontakt mit Opferberatungsstelle	10.1 (17)	4.6 (24)	2.1 (3)	1.0 (2)
Nein, kein Kontakt mit Opferberatungsstelle	89.9 (151)	95.4 (497)	97.9 (137)	99.0 (205)
Total	100 (168)	100 (521)	100 (140)	100 (207)
Anteil Kontakt, wenn Belastung "ziemlich stark" oder "sehr stark"	18.5 (12)	7.9 (10)	5.6 (2)	2.6 (1)

Abbildung 2: Kontakt mit Opferberatungsstelle nach Vorfall von selbst erlebter Gewalt (in Prozent, absolute Anzahl Fälle in Klammern)¹¹

Betroffene, die durch die Gewalterfahrung stark belastet waren, hatten jedoch doppelt so oft Kontakt mit einer Opferberatungsstelle. Dennoch war es auch bei dieser Gruppe eine kleine Minderheit, die eine Opferberatung in Anspruch genommen hat (vgl. Abbildung 2). Wenn wir davon ausgehen, dass eine hohe Belastung durch die Straftat ein starker Indikator für den Bedarf nach einer Opferberatung darstellt, bedeutet dies, dass bezüglich der Zugänglichkeit der Opferhilfe Handlungsbedarf besteht. Diesbezüglich aufschlussreich sind auch die Gründe der Befragten für den fehlenden Kontakt mit einer Opferberatungsstelle (siehe Abbildung 3).

⁹ Bundesamt für Statistik, Opferhilfestatistik, abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe.html>>.

¹⁰ Dies gilt insbesondere für viele Formen der psychischen Gewalt, die wegen fehlender Strafbarkeit keinen Anspruch auf Opferhilfe begründen können.

¹¹ Hollenstein et al., 201.

	Körperliche Gewalt	Psychische Gewalt	Sexuelle Gewalt	Fahrlässige Vorfälle
Ich fand es nicht nötig, etwas zu machen	59.3 (89)	58.5 (288)	60.3 (82)	69.8 (141)
Ich dachte, dass es nichts bringen würde	17.3 (26)	15.9 (78)	19.9 (27)	10.9 (22)
Ich wusste nicht, dass es dafür spezielle Stellen gibt	17.3 (26)	13.0 (64)	14.7 (20)	9.9 (20)
Ich fand es belastend, mich weiter damit zu beschäftigen	14.0 (21)	11.0 (54)	16.2 (22)	5.0 (10)
Ich hatte Angst vor negativen Folgen	8.7 (13)	5.3 (26)	8.1 (11)	3.0 (6)
Ich wusste nicht, an wen ich mich wenden sollte	6.7 (10)	7.9 (39)	8.1 (11)	3.5 (7)
Mir fehlte es an Zeit oder Geld dazu	8.7 (13)	5.1 (25)	5.1 (7)	2.0 (4)
Es gab kein Angebot in meiner Nähe	0.7 (1)	1.0 (5)	1.5 (2)	0.0 (0)
Sonstiges	15.3 (23)	13.2 (65)	9.6 (3)	10.9 (22)

Abbildung 3: Gründe für fehlenden Kontakt mit Opferberatungsstelle (in Prozent, absolute Anzahl Fälle in Klammern; Mehrfachantworten waren möglich)¹²

Eine Mehrheit der befragten Gewaltbetroffenen (60 bis 70 Prozent) fand es nicht nötig, etwas zu machen und hatte daher vermutlich (zumindest bis zum Zeitpunkt der Befragung) keinen Bedarf nach einer Opferberatung. Viele der restlichen 30 bis 40 Prozent gaben jedoch Gründe an, die nahelegen, dass sie die Opferhilfe und ihre Angebote nicht (ausreichend) kannten. Besonders augenscheinlich ist dies bei den Antworten «Ich wusste nicht, dass es dafür spezialisierte Stellen gibt» und «Ich wusste nicht, an wen ich mich wenden sollte». Letzteres könnte teilweise auch darauf zurückzuführen sein, dass die Opferhilfelandchaft im Kanton Zürich aufgrund der vielen Angebote für Betroffene (und auch Fachpersonen ausserhalb der Opferhilfe) unübersichtlich ist.¹³ Und auch folgende weiteren Gründe legen nahe, dass das Angebot der Opferhilfe bei den Gewaltbetroffenen zu wenig bekannt war:

- Diejenigen, die sich aus *Angst vor negativen Folgen* nicht bei der Opferhilfe gemeldet haben, wussten vermutlich nicht, dass Opferberater:innen der Schweigepflicht unterstehen und nur im Einverständnis der betroffenen Person in ihrer Sache tätig werden dürfen.
- Diejenigen, die dachten, dass es *nichts bringen würde, sich bei der Opferhilfe zu melden*, kannten wohl nicht die gesamte Palette der Opferhilfe-Leistungen.¹⁴

¹² Hollenstein et al., 201.

¹³ Im Kanton Zürich gibt es acht anerkannte Opferberatungsstellen mit unterschiedlichen Spezialisierungen, drei Frauenhäuser, die FIZ (Beratungs- und Schutzunterkunft für Opfer von Menschenhandel) und den Aufsuchenden Dienst Forensic Nurses, der eine Spurensicherung ohne Anzeigepflicht bietet.

¹⁴ Denn auch wenn eine Person z.B. keine Anzeigeberatung (mehr) braucht, kann sie sich bei der Opferhilfe psychosozial beraten lassen und weitere professionelle Unterstützung

- Diejenigen, denen *an Geld dazu fehlte*, war vermutlich nicht bewusst, dass Opferberatungen kostenlos sind.

Bezüglich der Bekanntheit des Opferhilfeangebots in der breiten Bevölkerung gibt es daher noch Handlungsbedarf. Die Bedarfserhebung hat zudem gezeigt, dass dies auch für Fachpersonen ausserhalb der Opferhilfe gilt.¹⁵ Diese können, wenn sie entsprechend sensibilisiert sind, als wichtige Gatekeeper:innen für die Opferhilfe fungieren.

b) Erschwerter Zugang für bestimmte Betroffenenengruppen

Die Bedarfserhebung hat zudem gezeigt, dass nicht alle Betroffenenengruppen gleichermassen den Weg zur Opferhilfe finden und der Zugang für manche durch spezifische Hindernisse erschwert ist. Dies gilt insbesondere für folgende Gruppen:

- *Männer* kommen seltener in die Beratung als Frauen, obwohl sie in der polizeilichen Kriminalstatistik insgesamt etwas häufiger als Opfer von Gewalt erfasst werden als Frauen.¹⁶ Dass sie seltener in die Opferberatung kommen, hat nicht nur mit der Bekanntheit des Angebots zu tun, sondern auch damit, dass der Opferbegriff aufgrund patriarchaler Männlichkeitsvorstellungen, die Männlichkeit mit Stärke und Unverwundbarkeit assoziieren, auf Männer besonders abschreckend wirkt.¹⁷ Hinzu kommt, dass sie teilweise auch von Fachpersonen – z.B. aufgrund vorherrschender Bilder von häuslicher Gewalt – nicht als Opfer anerkannt werden.
- Der Zugang für *Menschen mit Migrationshintergrund* ist bereits dadurch erschwert, dass lediglich 44 Prozent der Menschen mit ausländischer Nationalität schon einmal von der Opferhilfe gehört haben (bei Menschen mit Schweizer Nationalität waren es hingegen 90 Prozent).¹⁸ Hinzu kommen sprachliche und kulturelle Barrieren und teilweise auch Misstrauen gegenüber Behörden aufgrund einschlägiger Erfahrungen im Herkunftsland.¹⁹
- *Menschen mit Behinderungen* stossen ebenfalls – je nach Behinderungsform – auf verschiedene Barrieren. Diese betreffen insbesondere die Kommu-

(z.B. psychotherapeutische, medizinische oder juristische) vermittelt und finanziert erhalten und finanzielle Leistungen (z.B. Entschädigung oder Genugtuung) beantragen.

¹⁵ Hollenstein et al, 258.

¹⁶ Dies gilt insbesondere für angezeigte Gewaltstraftaten im ausserhäuslichen Bereich, im häuslichen Bereich ist das Geschlechterverhältnis hingegen umgekehrt. Vgl. dazu die polizeiliche Kriminalstatistik, abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei.gnpdetail.2026-0089.html>>.

¹⁷ Hollenstein et al., 118.

¹⁸ Hollenstein et al., 185.

¹⁹ Hollenstein et al., 87.

nikation (z.B. weil Informationen nicht in Leichter Sprache vorliegen oder Webseiten nicht für die Sprachausgabe durch einen Screenreader optimiert sind) oder die Infrastruktur (z.B. wegen fehlender Rollstuhlgängigkeit).²⁰

- Für *ältere Menschen* sind die besonders starke Tabuisierung von Gewalterfahrungen, die geringere Kenntnis von Hilfsangeboten sowie allenfalls die Abhängigkeit von der Pflege durch die gewaltausübende Person Hindernisse für den Zugang zu Hilfe.²¹
- Viele *LGBTIQ-Personen* fühlen sich zu wenig von den bestehenden Opferhilfe-Angeboten angesprochen und zögern, Unterstützung in Anspruch zu nehmen.²² Insbesondere nicht-binäre und trans Personen fürchten Diskriminierung und Vorurteile.

c) Wie gelingt eine kontinuierliche Hilfeleistung?

Für die nachhaltige Wirkung der Opferberatung ist es wichtig, dass diese nicht vorzeitig abbricht. Die qualitative Befragung von ehemaligen Klient:innen identifizierte verschiedene Faktoren, die Brüchen in der kontinuierlichen Hilfeleistung vorbeugen.²³

Ein besonders fragiles Stadium stellt der *Erstkontakt* dar. Wenn sich eine gewaltbetroffene Person selbst bei einer Beratungsstelle meldet, braucht dies oft viel Mut und kommt einem Kraftakt gleich. Daher ist entscheidend, dass Betroffene beim Erstkontakt sensibel, verständnisvoll und wohlwollend behandelt werden und dadurch Vertrauen zur Beratungsstelle aufbauen können. Wenn der Erstkontakt telefonisch erfolgt, sollte der Anruf möglichst direkt entgegengenommen werden.

Während des *gesamten Beratungsprozesses* braucht es eine passende Balance zwischen der Stärkung der Selbstwirksamkeit einer Person (Hilfe zur Selbsthilfe) und der Überforderung, die damit einhergehen kann. Weiter braucht es eine umfassende psychosoziale Unterstützung, die (entsprechend dem Auftrag der Opferberatungsstellen) über rechtliche und finanzielle Hilfe hinausgeht. Die Bedarfserhebung hat insbesondere gezeigt, dass für besonders schutzbedürftige Gewaltbetroffene die psychosoziale Begleitung im Strafprozess essenziell ist. Auch sollte die Beratung im Allgemeinen verbindlich und persönlich ausgestaltet sein und nicht oberflächlich ausfallen.

²⁰ Hollenstein et al., 87.

²¹ Hollenstein et al., 34 f.

²² Hollenstein et al., 87.

²³ Vgl. Hollenstein et al., 240f.

Der Austritt aus einer Schutzunterkunft (z.B. einem Frauenhaus) ist ebenfalls ein kritischer Moment für den kontinuierlichen Hilfeprozess. Oft ist es eine Überforderung für die betroffene Person, sich nach dem Austritt selbst bei einer ambulanten Beratungsstelle zu melden. Hilfreicher ist meist, wenn die Kontaktaufnahme (im Einverständnis mit der betroffenen Person) durch die Beratungsstelle erfolgt. Die Befragung ehemaliger Frauenhaus-Klientinnen hat gezeigt, dass sich etwa die Hälfte von ihnen nach dem Austritt aus dem Frauenhaus mehr Unterstützung gewünscht hätten.²⁴ Dies könnte sowohl daran gelegen haben, dass keine Übergabe an eine ambulante Beratungsstelle erfolgt ist oder aber, dass die anschliessende Beratung durch eine Opferberatungsstelle nicht ausreichend war.

III. Abgeleitete Massnahmen

I. Empfehlungen

Basierend auf der Bedarfserhebung der ZHAW hat die Kantonale Opferhilfestelle gemeinsam mit den Beratungsstellen und Frauenhäusern Empfehlungen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Leistungsangebots im Bereich Opferhilfe im Kanton Zürich formuliert.²⁵ Der Regierungsrat hat diese Empfehlungen berücksichtigt und entsprechende Folgemaassnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention²⁶ im Bereich der Opferhilfe beschlossen.²⁷

Im Folgenden werden ausgesuchte Massnahmen vorgestellt, die aus den oben präsentierten Ergebnissen abgeleitet wurden. Dabei liegt der Fokus auf Massnahmen, die für die Zusammenarbeitspartner:innen der Opferhilfe in anderen Versorgungssystemen von besonderem Interesse sind.

²⁴ Hollenstein et al., 158.

²⁵ Kantonale Opferhilfestelle Zürich, Empfehlungen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Leistungsangebots im Bereich Opferhilfe im Kanton Zürich, 2024, abrufbar unter <<https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/opferhilfe/strategie-opferhilfe.html>>.

²⁶ Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (abgeschlossen am 11. Mai 2021, Istanbul-Konvention, SR 0.311.35).

²⁷ Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr. 1254/2024 vom 4. Dezember 2024, Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Zürich; Berichterstattung und Folgemaassnahmen, Kostenteile, Statistisches Amt, Stellenplan.

2. Massnahmen

a) Bekanntmachung der Opferhilfe bei der Bevölkerung

Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema (häusliche) Gewalt und die Bekanntmachung der entsprechenden Hilfs- und Schutzangebote plant der Kanton Zürich regelmässige und wiederkehrende Kampagnen.²⁸ Diese werden von der Strafverfolgung, der Gesundheitsdirektion und der Opferhilfe durchgeführt und eng aufeinander abgestimmt.

Damit Gewaltbetroffene und ihre Angehörigen im Kanton Zürich einfacher ein passendes Opferhilfe-Angebot finden, wird aktuell eine neue Webseite für die Opferhilfe Zürich entwickelt. Diese wird auch Fachpersonen einen Überblick über die Opferhilfe-Landschaft im Kanton Zürich bieten.

Auf nationaler Ebene läuft derzeit ausserdem die mehrjährige Präventionskampagne «Gleichstellung verhindert Gewalt».²⁹ Diese wurde im November 2025 vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann lanciert und soll schweizweit die Hilfs- und Schutzangebote für Gewaltbetroffene bekannt machen. Seit dem Juni 2026 bewirbt sie insbesondere auch die nationale Opferhilfe-Nummer 142 (vgl. dazu Massnahme g) unten).

b) Gezielte Ansprache von Betroffenenengruppen

Um die Zugänglichkeit der Opferhilfe für männliche Jugendliche und Erwachsene sowie für LGBTIQ-Personen zu verbessern, hat der Regierungsrat beschlossen, die Sichtbarkeit der bestehenden Angebote zu erhöhen.³⁰ Dafür soll die Ansprache dieser Zielgruppen verbessert werden. Insbesondere die unterschiedlichen Gruppen innerhalb der LGBTIQ-Community (d. h. lesbische, schwule, bisexuelle, trans, intergeschlechtliche und/oder queere Menschen) sollen wissen, an welche Beratungsstelle sie sich wenden können, und sie sollen dort die entsprechende Sensibilisierung für ihre sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität antreffen. Die gezielte Ansprache von Männern und LGBTIQ-Personen sowie weiterer Betroffenenengruppen soll u. a. über die neue Webseite der Opferhilfe Zürich erfolgen, die im Herbst 2026 aufgeschaltet wird (vgl. Massnahme a) oben).

²⁸ RRB Nr. 1254/2024, Folgemassnahme 7.

²⁹ Link zur Kampagnenwebseite: <<https://www.ohne-gewalt.ch/>>.

³⁰ RRB Nr. 1254/2024, Folgemassnahme 2c.

c) Inklusivere Opferhilfe

Um die Zugänglichkeit der Opferhilfe zu verbessern, braucht es nebst der gezielteren Ansprache der verschiedenen Betroffenenengruppen punktuell auch eine verstärkte Sensibilisierung der Opferhilfe-Mitarbeitenden für deren Bedürfnisse oder Lebensumstände, um den Unterstützungsprozess angemessen zu gestalten. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, dass die Mitarbeitenden der Opferhilfe zu Themen einer inklusiven Opferhilfe und den Bedürfnissen verschiedener Bedürfnisse geschult werden sollen.³¹

Zur entsprechenden Weiterbildung der Mitarbeitenden der Beratungsstellen und Frauenhäuser hat die Opferhilfe Zürich im Frühjahr 2025 eine Fachtagung zur Beratung von gewaltbetroffenen Menschen mit Lernschwierigkeiten organisiert. Eine analoge Tagung zur Beratung von gewaltbetroffenen LGBTIQ-Personen ist für 2027 vorgesehen. Diese Fachtagungen werden jeweils partizipativ mit Selbstvertretenden konzipiert und durch eine verstärkte Vernetzung mit entsprechenden Organisationen begleitet.

Zudem haben sich Fachpersonen der Opferhilfe Zürich an der Konzeption des neuen CAS «Opferhilfe für die Praxis» der ZHAW beteiligt. Dieser CAS ist massgeblich auf der Grundlage der Bedarfserhebung entstanden und legt daher einen besonderen Fokus auf die inklusive Gestaltung der Opferberatungspraxis und die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Betroffenenengruppen (z. B. LGBTIQ-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Jugendliche).

d) Zugänglichere Informationsmaterialien

Um Informationen zur Opferhilfe zugänglicher zu machen, hat die Kantonale Opferhilfestelle ihre Broschüre zum Opferhilfegesetz und ihre Webseite in Leichte Sprache übersetzen lassen.³²

Die drei Opferberatungsstellen BIF, Frauenberatung sexuelle Gewalt und fiera haben ausserdem im Rahmen der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen 2025» gemeinsam mit dem Verein mensch-zuerst ein Erklärvideo produziert. Darin erklären Menschen mit Lernschwierigkeiten in einfach verständlicher Sprache, was die Opferhilfe ist und ermutigen Gewaltbetroffene, sich zu melden.³³

³¹ RRB Nr. 1254/2024, Folgemassnahme 2c.

³² Kantonale Opferhilfe Zürich, Hilfe für Opfer von Gewalt, Informationen in Leichter Sprache, Zürich 2025, abrufbar unter <<https://www.zh.ch/de-ls/sicherheit-justiz/opferhilfe.html>>.

³³ Video abrufbar unter <<https://www.youtube.com/watch?v=710wcA0n-Zc>>.

e) Stärkung der Triage-Funktion von Fachpersonen ausserhalb der Opferhilfe

Um die Triage-Funktion von Fachpersonen aus anderen Versorgungssystemen (Gatekeeper:innen) zu unterstützen, hat der Regierungsrat die Stellen der Opferhilfe Zürich beauftragt, die dafür notwendige Sensibilisierungstätigkeit zu verstärken.³⁴ Für eine erfolgreiche Triage reicht es nicht, die Angebote der Opferhilfe zu kennen. Denn oft geben sich Gewaltbetroffene nicht von selbst als solche zu erkennen.³⁵ Daher müssen Fachpersonen für die Anzeichen von Gewalt sensibilisiert sein. Weiter müssen sie die Gewalt ernst nehmen (d. h. sie nicht bagatellisieren oder gar eine Tatperson-Opfer-Umkehrung vornehmen) und die betroffene Person traumasensibel ansprechen können.

Um diese Gewaltkompetenz bei Gatekeeper:innen aufzubauen, bieten alle Organisationen der Opferhilfe Zürich Schulungen an. Oft erfolgen diese auf Anfrage oder in stabilen Vernetzungen. Zukünftig soll die Schulungs- und Sensibilisierungstätigkeit der Opferhilfe stärker koordiniert und besonders relevante Gatekeeper:innen proaktiv kontaktiert werden.

f) Anschlusslösungen an den Aufenthalt in Schutzunterkünften

Da sich ein beträchtlicher Teil der Klientinnen beim Austritt aus dem Frauenhaus mehr Unterstützung gewünscht hätte, hat der Regierungsrat beschlossen, dass das Angebot an Anschlusslösungen an Schutzunterkünfte überprüft und ggf. erweitert bzw. angepasst werden soll.³⁶

Aktuell werden daher im Bereich der Anschlusslösungen verschiedene Pilotprojekte erprobt bzw. entwickelt.³⁷ Diese richten sich an ehemalige Klientinnen eines Frauenhauses (oder teilweise auch einer Opferberatungsstelle), die zusätzlich zur Opferberatung eine umfangreiche Alltagsbegleitung brauchen, um sich ein selbstständiges Leben aufzubauen.³⁸

³⁴ RRB Nr. 1254/2024, Folgemassname 2a.

³⁵ Dies gilt insbesondere für Betroffene von häuslicher Gewalt.

³⁶ RRB Nr. 1254/2024, Folgemassnahme 3b.

³⁷ Bereits erprobt werden die Angebote «Autonomia» der Stiftung Frauenhaus Zürich und «Ein eigenständiges Leben» der FIZ.

³⁸ Wenn dies nicht gelingt, laufen Betroffene von häuslicher Gewalt Gefahr, wieder in die ursprüngliche Gewaltbeziehung zurückzukehren oder in eine neue gewaltbegünstigende Abhängigkeitsbeziehung zu geraten.

g) Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit

Mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention hat sich die Schweiz zur Einrichtung einer landesweiten und täglich rund um die Uhr erreichbaren Telefonberatung verpflichtet.³⁹ Jeder Kanton ist für die Entgegennahme der Anrufe in seinem Gebiet verantwortlich. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, einen zentralen 24/7-Telefondienst der Opferhilfe Zürich einzurichten.⁴⁰

Durch diesen 24/7-Telefondienst, der am 1. November 2025 seinen Betrieb aufgenommen hat, hat sich die telefonische Erreichbarkeit der Opferhilfe im Kanton Zürich massgeblich verbessert. Nun haben alle Gewaltbetroffenen auch ausserhalb der Bürozeiten die Möglichkeit, sich an die Opferhilfe zu wenden.⁴¹ So wird das Risiko verkleinert, dass der Hilfeprozess aufgrund der fehlenden telefonischen Erreichbarkeit nicht in Gang kommt.

Der 24/7-Telefondienst der Opferhilfe Zürich bietet eine Erstberatung und bei Bedarf eine sofortige Krisenintervention. Für eine umfassende Beratung triagierte er dann auf Wunsch an eine Opferberatungsstelle, die sich proaktiv bei der betroffenen Person meldet.

Seit dem 1. Mai 2026 ist die nationale Opferhilfe-Telefonnummer 142 in Betrieb. Der 24/7-Telefondienst der Opferhilfe Zürich nimmt dabei die Anrufe entgegen, die im Kantonsgebiet getätigt werden.

h) Mehr Begleitungen im Strafverfahren

Aufgrund beschränkter Personalressourcen war es den Opferberatungsstellen in der Vergangenheit nicht möglich, alle Klient:innen mit entsprechendem Bedarf als Vertrauensperson im Strafverfahren zu begleiten. Eine solche Begleitung ist für besonders vulnerable Opfer – insbesondere Kinder und Jugendliche, Personen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen und Betroffene von Sexualstraftaten – entscheidend. Der Regierungsrat hat daher für die Jahre 2026-2028 einen kontinuierlichen Ausbau der Personalressourcen für die Opferberatungsstellen beschlossen.⁴²

Ziel der Begleitung durch die Opferberatung ist es, Betroffene zu stabilisieren und damit die Belastung und Retraumatisierung durch das Strafverfahren zu

³⁹ Art. 24 IK.

⁴⁰ Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr. 1042/2024 vom 2. Oktober 2024, Beratung für Opfer von Straftaten über eine zentrale Telefonnummer (gebundene Ausgabe).

⁴¹ Die Frauenhäuser sind ebenfalls rund um die Uhr erreichbar. Ihre Zielgruppe ist jedoch auf von häuslicher Gewalt betroffene Frauen (und ihre Kinder) beschränkt.

⁴² RRB Nr. 1254/2024, Folgemassnahme 2b.

reduzieren. Dazu gehört die Begleitung an Termine im Strafverfahren und die Vor- und Nachbereitung dieser Termine (z.B. durch die Vermittlung von Bewältigungsstrategien). Dies dient sowohl der betroffenen Person selbst als auch dem Strafverfahren, da die Stabilisierung traumatisierter Opfer Voraussetzung für ihre Aussagefähigkeit ist.

Literaturverzeichnis

Hollenstein Lea et al., Bedarfserhebung zur Opferhilfe im Kanton Zürich, Zürich 2024, ZHAW Soziale Arbeit, abrufbar unter <<https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/opferhilfe/strategie-opferhilfe.html>>.

Zehn Jahre Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich

Reinhard Brunner

Inhalt

I.	Einleitung	105
II.	Entwicklungen im Kanton Zürich	106
1.	Schwerpunkte des Regierungsrates	106
a)	Gewaltschutz und Gewaltbekämpfung	107
b)	Gewaltprävention	107
c)	Gefährdung durch psychisch auffällige Personen und Gewalt gegen Frauen	108
d)	Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt / Schutz von Seniorinnen und Senioren	109
2.	Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM)/Stand der Entwicklungen	110
a)	Organisation/Struktur	110
b)	Informations-Plattformen	112
III.	Online-Umfrage im Netzwerk der Ansprechpersonen	112
1.	Ausgangslage und Zielsetzungen	112
2.	Versand, Rücklauf, Teilnahmen	113
3.	Resultate der Online-Umfrage	113
a)	Wie beurteilen Sie die aktuellen Informationsgefässe?	114
b)	Wie beurteilen Sie als Ansprechperson die Organisation/Struktur etc.?	114
c)	Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit den polizeilichen Fachstellen?	115
d)	Wie beurteilen Sie die Wirkung des KBM? Funktioniert das System aus Ihrer Sicht?	116
e)	Wie viele Meldungen (ohne Notrufe) haben Sie schon bei der Polizei abgesetzt?	116
f)	Bemerkungen und Anregungen der Teilnehmenden	117
IV.	Schlussbemerkungen	117
	Literaturverzeichnis	118

I. Einleitung

Zum Auftakt der diesjährigen Fachtagung Bedrohungsmanagement beschrieb die Leitende Oberstaatsanwältin des Kantons Zürich, Frau lic. iur. Susanne

Leu, in ihrem Einführungsreferat das Bedrohungsmanagement sehr treffend als ein Vertrauenssystem. Sie betonte, dass Vertrauen nicht von selbst entsteht, sondern durch Verlässlichkeit, gegenseitiges Verstehen und geteilte Verantwortung. Und sie verdeutlichte, dass Verantwortung beim Bedrohungsmanagement bedeutet, Grenzen zu respektieren, aber sie auch dort zu überschreiten, wo Schweigen gefährlich wird.¹

Im Vorfeld von schweren, zielgerichteten Gewalttaten in partnerschaftlichen oder familiären Beziehungen, an Arbeitsplätzen oder gegen Mitglieder von Behörden und Institutionen künden oft Warnsignale eine mögliche Tatausführung an. Alle, die solche ernstzunehmenden Anzeichen wahrnehmen, sind mitverantwortlich dafür, dass diese Informationen weitergetragen und damit schwere Gewalteskalationen verhindert werden können. Bedrohungsmanagement ist eine ausgesprochene Verbundaufgabe. Sie verpflichtet uns, gemeinsam für Sicherheit zu sorgen.

Seit Einführung des Bedrohungsmanagements im Kanton Zürich per Anfang 2015 hat sich rückblickend aus meiner Sicht viel getan. Das gemeinsame Verständnis zum Bedrohungsmanagement steht heute an einem ganz anderen Punkt als vor zehn Jahren. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit hat sich massgeblich verbessert. Es geht darum, dass alle beteiligten Stellen und Partnerorganisationen – ausgehend von deren Auftrag – gemeinsam alles Mögliche zur Entschärfung einer heiklen oder gar gefährlichen Situation unternehmen. Das funktioniert heute in aller Regel recht gut, aber dennoch braucht es die ständige kritische Auseinandersetzung, um weitere, kontinuierliche Verbesserungen zu erreichen. Stillstand würde Rückschritt bedeuten.

II. Entwicklungen im Kanton Zürich

1. Schwerpunkte des Regierungsrates

Gestützt auf das Gerichtsverfassungsgesetz² legt der Regierungsrat des Kantons Zürich für die jeweiligen Legislaturperioden Schwerpunkte in der Strafverfolgung für die Staatsanwaltschaft und die Polizei fest. Nebst der Strafverfolgung misst der Regierungsrat seit Jahren der Prävention höchste Priorität bei. Insbesondere der nachhaltig in Erinnerung bleibende Doppelmord vom 15. August 2011 in Pfäffikon ZH, wobei ein Familienvater seine Ehefrau und an-

¹ [Einführungsreferat S. Leu](#), Seite 9 in diesem Seminarband.

² § 91 Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 (GVG, LS 211.1): Der Regierungsrat kann für die Oberstaatsanwaltschaft und die Polizei Schwerpunkte in der Strafverfolgung festlegen.

schliessend die Leiterin des Sozialamtes tötete, wurde zum Schlüsselereignis für massgebliche Entwicklungsschritte und die Einführung eines umfassenden Bedrohungsmanagements im Kanton Zürich per Anfang 2015.³ Die hohe Bedeutung der Prävention bei der Schwerpunktbildung des Regierungsrates hält bis heute an, wie das die nachstehende Abbildung verdeutlicht.

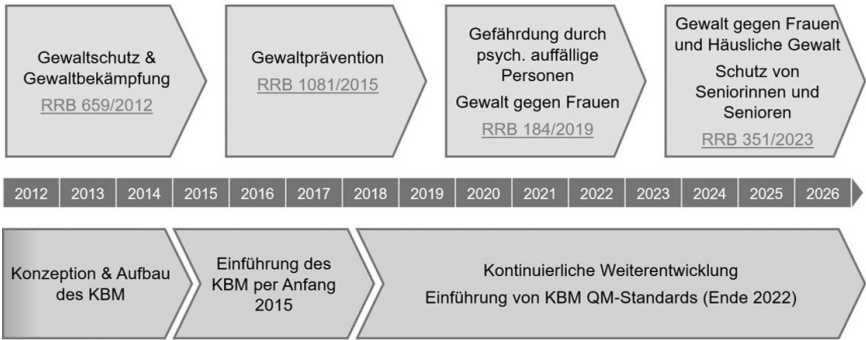


Abbildung 1: Schwerpunkte des Regierungsrates des Kanton Zürich; Grafik Reinhard Brunner

Im Folgenden werden der Inhalt und die wesentlichen Zielsetzungen zu den einzelnen Schwerpunktthemen kurz erläutert.

a) Gewaltschutz und Gewaltbekämpfung⁴

Aufgrund des erwähnten Doppelmordes legte der Regierungsrat «Gewaltschutz und Gewaltbekämpfung» als Schwerpunkt für die Dauer von 2012 bis 2015 fest. Die Zielvorgaben umfassten im Wesentlichen die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie von Mitgliedern von Behörden und Institutionen für Anzeigen über mögliche Anzeichen bevorstehender Gewaltdelikte. Ferner ging es darum die behörden- und fachstellenübergreifende Zusammenarbeit für ein Gefahren-(Bedrohungs-)management zu überprüfen, zu fördern und zu institutionalisieren. Die Einbindung der Staatsanwaltschaft für strafprozessuale Zwangsmassnahmen als Ergänzung zur polizeilichen Gefahrenabwehr wurden gefordert.

b) Gewaltprävention⁵

Mit der Einführung des Kantonalen Bedrohungsmanagements per Anfang 2015 war die Arbeit nicht getan. Die Umsetzung des Bedrohungsmanagements im

³ Brunner, 15 ff.
⁴ Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr. 659/2012 vom 20. Juni 2012.
⁵ Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr. 1081/2015 vom 18. November 2015.

Verbund der Behörden und Institutionen erforderte weitere Schritte. Der Regierungsrat legte deshalb das Thema Gewaltprävention als einen Folgeschwerpunkt für die Dauer von 2015 bis 2018 fest. Die Institutionalisierung des interdisziplinären Dialogs sowie die Schaffung geeigneter Informations-Plattformen für den Wissenstransfer und die Aus-/Weiterbildung von Behördenmitgliedern standen im Zentrum der Zielvorgaben. Die Entwicklung neuer Instrumente, z.B. bei strafprozessualen Ersatzmassnahmen oder Präventionskonzepte im Umgang mit psychisch auffälligen Personen, waren ebenso gefordert. Die im Rahmen eines Pilotbetriebs (2013) initiierte und bei der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich angesiedelte Fachstelle Forensic Assessment und Risk Management (FFA)⁶ sollte im Regelbetrieb weitergeführt werden. Mit der Aufschaltung der KBM-Website⁷ im November 2016 wurde sodann eine Informations-Plattform für die Öffentlichkeit und alle Ansprechpersonen bei Behörden und Institutionen (KBM-Netzwerk) bereitgestellt und dem Informationsbedürfnis Rechnung getragen.

c) Gefährdung durch psychisch auffällige Personen und Gewalt gegen Frauen⁸

Im Verlauf oben erwähnter Legislaturperioden haben sich die Gefährdung durch psychisch auffällige Personen und die Gewalt gegen Frauen als kritische Themenbereiche hinsichtlich schwerer Gewalteskalationen deutlich herauskristallisiert. In vielen Fällen von vollendeten Tötungsdelikten handelt es sich um Femizide⁹. Bei den Tätern von schweren Gewaltdelikten werden zudem häufig psychische Auffälligen bzw. Erkrankungen diagnostiziert. Der Regierungsrat hat deshalb die beiden Themen als Schwerpunkte für die Dauer von 2019 bis 2022 festgelegt.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter den Behörden und Institutionen im Verbund des Kantonalen Bedrohungsmanagements sollte auf deren Erfahrungen im Umgang mit psychisch auffälligen Personen überprüft und vertieft werden. Ein besonderes Augenmerk galt dabei den bereits erkannten Versorgungslücken im Umgang mit Gefährderinnen und Gefährdern im justiziellen Verfahren. Die bessere Verankerung des Bedrohungsmanagements in der gesamten Kette der Strafverfolgung, aber auch im Gesundheitswesen waren die wesentlichen Zielvorgaben.

⁶ Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr. 1005/2015 vom 28. Oktober 2015.

⁷ <www.kbm.zh.ch>.

⁸ Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr. 184/2019 vom 27. Februar 2019.

⁹ Als Femizid bezeichnet man die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts; <<https://de.wikipedia.org/wiki/Femizid>>.

Beim Schwerpunktthema Gewalt gegen Frauen waren die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und potenzieller Opfer sowie die Verbesserung der Übersicht und des Zugangs zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten gefordert. Die Fortsetzung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Fachpersonen war zu gewährleisten bzw. auszubauen. Den Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention¹⁰ kam eine zentrale Bedeutung zu. In einem separaten Beschluss legte der Regierungsrat 2021 ergänzend zum Schwerpunkt fest, in welchen Bereichen prioritär Optimierungsmassnahmen einzuleiten seien.¹¹

d) Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt / Schutz von Seniorinnen und Senioren¹²

Die weiterhin steigende Anzahl polizeilicher Interventionen im Kontext von Häuslicher Gewalt veranlasste den Regierungsrat, Gewalt gegen Frauen und zusätzlich Häusliche Gewalt als Schwerpunkte für die laufende Legislaturperiode von 2023 bis 2026 zu benennen. Es besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf zur Verhinderung und Bekämpfung dieser Phänomene. Die im Juni 2020 lancierte Öffentlichkeitskampagne «Stopp Gewalt gegen Frauen»¹³ soll mit der Botschaft «Stopp Häusliche Gewalt»¹⁴ ergänzt und weiterentwickelt werden. Durch die Erhöhung der Bekanntheit von Hilfs-/Unterstützungsangeboten für (potenzielle) Opfer und auch anderweitig betroffene Personen (z.B. Nachbarinnen und Nachbarn) soll ein einfacher, niederschwelliger Zugang zur Opferhilfe und zur Polizei jederzeit sichergestellt sein.

Gemäss Prognose des Bundesamtes für Statistik zur demografischen Entwicklung erhöht sich der Anteil von über 65-Jährigen in der Schweizer-Bevölkerung bis 2040 von heute knapp 20% auf rund 25%. Es besteht ein beträchtliches Dunkelfeld im Bereich der Vermögens- und Gewaltdelikte gegen Seniorinnen und Senioren. Die Viktimisierung älterer Menschen nimmt vor allem auch mit der fortschreitenden Digitalisierung zu. Zum besseren Schutz von (potenziell) Betroffenen sollen deren Umfeld, relevante Berufsgruppen und die Öffentlichkeit sensibilisiert und der Zugang zur Polizei, zu bestehenden Institutionen, Fachstellen, Unterstützungs- und Hilfsangeboten vereinfacht werden. Die Fachstelle Seniorenschutz¹⁵ innerhalb der Präventionsabteilung der Kantonspolizei Zürich ist

¹⁰ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35).

¹¹ Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr. 338/2021 vom 31. März 2021.

¹² Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr. 351/2023 vom 22. März 2023.

¹³ <<https://www.stopp-gewalt-gegen-frauen.ch/>>.

¹⁴ <<https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/delikte-praevention/gewalt-extremismus/haeusliche-gewalt.html>>.

¹⁵ <<https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/delikte-praevention/sicherheit-im-alter.html>>.

als festes Angebot im Regelbetrieb zu gewährleisten und die Zusammenarbeit im interdisziplinären Netzwerk Seniorenschutz ist weiter zu stärken.

Der Regierungsrat beschloss zudem Ende 2024 ergänzend zu den Schwerpunktthemen etliche Folgemaassnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.¹⁶ Etliche Optimierungs- und Umsetzungsvorhaben sind derzeit in Bearbeitung.

2. Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM)/Stand der Entwicklungen

a) Organisation/Struktur

Nach über zehn Jahren Betrieb zeigt sich die Organisation und Struktur des Bedrohungsmanagements im Kanton Zürich aktuell gemäss nachstehender Abbildung.

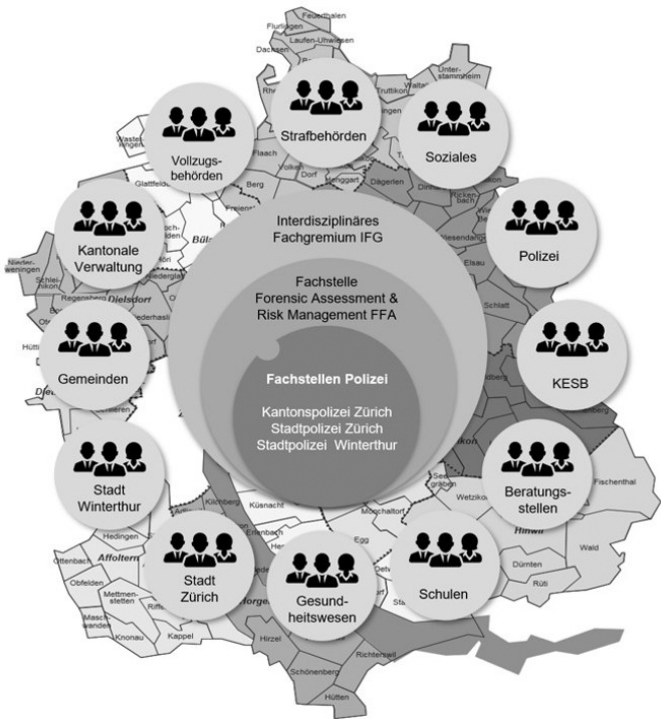


Abbildung 2: Kantonales Bedrohungsmanagement (ZH); Organisation/Struktur; Grafik Reinhard Brunner

¹⁶ Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr. 1254/2024 vom 4. Dezember 2024.

Die Koordination des Kantonalen Bedrohungsmanagements obliegt der Präventionsabteilung der Kantonspolizei Zürich. An der Organisation/Struktur partizipieren alle relevanten Partnerorganisationen wie bspw. alle Polizeien im Kanton Zürich, die Staats- und Jugendanwaltschaften, Statthalterämter, Opferhilfe und -beratung, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Psychiatrische Kliniken, Schulen etc. (Aufzählung ohne Vollständigkeitsanspruch).

Im Zentrum der Organisation sind die spezialisierten Fachstellen Gewaltschutz/Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei sowie den Stadtpolizeien Winterthur und Zürich angesiedelt. Sie bearbeiten die Fallmeldungen in ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich, nehmen Risikobeurteilungen vor und leiten Massnahmen zur Entschärfung von heiklen/gefährlichen Situationen ein. Diese Arbeit ist nie ein Alleingang. Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen ist für abgestimmte, adäquate Massnahmen von grösster Bedeutung. Die Verhinderung von Gewalt und der Schutz von (potenziellen) Opfern sind die Kernaufgaben der genannten Fachstellen gemäss den Bestimmungen im Polizeigesetz¹⁷ des Kantons Zürich.

Zur Unterstützung bei Risikobeurteilungen sowie zur Definition geeigneter Interventionsmassnahmen wurde Ende 2013 die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA)¹⁸ ins Leben gerufen. Die bei der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich angesiedelte FFA steht der Polizei und Staatsanwaltschaft sowie auch den Psychiatrischen Kliniken als Ansprechstelle zur Verfügung. Mit ihren Leistungen gilt die FFA als Erfolgsmodell und nicht wegzudenkender Bestandteil des Kantonalen Bedrohungsmanagements.

Die Organisation/Struktur des Kantonalen Bedrohungsmanagements wird durch ein selbstkonstituiertes Interdisziplinäres Fachgremium (IFG) begleitet. Das Gremium trifft sich (i.d.R.) zweimal jährlich für einen Fachaustausch. Best Practices oder auch erkannte Schwachstellen etc. werden diskutiert und Optimierungsmassnahmen eingeleitet.

Für die Früherkennung von heiklen/gefährlichen Entwicklungen ist ein funktionierendes Netzwerk von Ansprechpersonen bei allen relevanten Behörden und Institutionen unerlässlich. Die Ansprechpersonen sind für die Abläufe im Umgang mit entsprechenden Informationen innerhalb ihrer eigenen Organisation zuständig. Sie fungieren zudem als Bindeglieder zur Frontpolizei sowie zu den spezialisierten Fachstellen Gewaltschutz/Bedrohungsmanagement. Das Netzwerk umfasst derzeit über 700 bezeichnete Ansprechpersonen bei Behörden und Institutionen im ganzen Kantonsgebiet. Die Pflege des Netz-

¹⁷ §§ 3 und 4 des Polizeigesetzes des Kantons Zürich (PolG-ZH, LS 550.1).

¹⁸ Kanton Zürich, Regierungsratsbeschluss Nr 381/2025 vom 9. April 2025.

werks sowie die Gewährleistung von wiederkehrenden Aus-/Weiterbildungsangeboten für die Ansprechpersonen obliegt der Präventionsabteilung der Kantonspolizei Zürich. Im schulischen Kontext findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für «Gewalt im schulischen Umfeld» bei der Bildungsdirektion statt.

b) Informations-Plattformen

Die transparente Information der Bevölkerung zum Kantonalen Bedrohungsmanagement ist immens wichtig. Es geht darum, rechtzeitig gefährliche Entwicklungen zu erkennen, das Risiko in jeweiligen Situationen fundiert einzuschätzen und mit adäquaten – zielführenden und verhältnismässigen – Massnahmen zu entschärfen. Das Ziel ist, Menschen vor Schaden zu schützen.

Die Entwicklungen beim Bedrohungsmanagement sollen offenkundig und einfach zugänglich sein. Seit 2016 wird deshalb die bereits zuvor erwähnte KBM-Website¹⁹ durch die Kantonspolizei Zürich betrieben. Für die Ansprechpersonen des Netzwerks sind weiterführende Informationen für deren Aufgaben hinterlegt.

Ende 2022 wurden schweizweite Qualitätsstandards für ein Kantonales Bedrohungsmanagement beschrieben und eingeführt. Ein grosser Meilenstein wurde damit erreicht. Auf der Website der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP)²⁰ ist das Grundlagenpapier zu den Qualitätsstandards veröffentlicht. Dort finden sich zudem weitergehende Informationen zum Kantonalen Bedrohungsmanagement sowie eine Abbildung zu den Entwicklungen in den Kantonen.

III. Online-Umfrage im Netzwerk der Ansprechpersonen

i. Ausgangslage und Zielsetzungen

Nach zehn Jahren Betrieb des Kantonalen Bedrohungsmanagements erschien angezeigt, im Sinne einer selbstkritischen Reflexion das Befinden und die Einschätzung zur Organisation, den Strukturen und Abläufen bei den Ansprechpersonen des Netzwerks zu erfragen. Deren Erfahrungen sollten uns Hinweise geben und aufzeigen, wo wir mit unseren Entwicklungen stehen, wo die Stärken und Schwächen im System liegen und uns damit Ansätze für den konti-

¹⁹ <www.kbm.zh.ch>.

²⁰ <<https://www.skppsc.ch/de/netzwerke/kantonales-bedrohungsmanagement/>>.

nuierlichen Verbesserungsprozess bei der interdisziplinären Zusammenarbeit liefern.

2. Versand, Rücklauf, Teilnahmen

Anfang August 2025 wurde der Online-Umfragelink an 810 Ansprechpersonen versandt. Bis zum Abschluss der Online-Umfrage haben 364 Ansprechpersonen daran teilgenommen. Dies entspricht im Vergleich mit Studien-Umfragen einer erfreulichen Rücklaufquote von rund 45%. Die Rückmeldungen in der Online-Umfrage erfolgten anonym.

Die Teilnehmenden haben nachstehende Angaben zu Ihrer Behörde/Institution gemacht (n = 364)²¹:

– Andere Institution:	52
– Bildung/Schule:	14
– Gemeindeverwaltung:	159
– Gerichte:	5
– Gesundheitswesen:	16
– Kantonale Verwaltung:	37
– KESB:	5
– Opferhilfe/-beratung:	7
– Polizei:	65
– Staatsanwaltschaft:	4

Die Teilnehmenden haben nachstehende Angaben zum Gebiet ihrer Tätigkeit gemacht (n = 354):

– Kantonsgebiet:	251
– Gebiet Stadt Zürich:	78
– Gebiet Stadt Winterthur:	25

3. Resultate der Online-Umfrage

Zu den Resultaten ist zu erwähnen, dass die Eingaben zu sämtlichen Fragen offen (nicht zwingend zu beantworten) definiert waren (n ≠ 364 bei allen Antworten).

²¹ «n = ...» zeigt, auf wie viele Antworten sich ein Ergebnis stützt.

a) Wie beurteilen Sie die aktuellen Informationsgefässe?

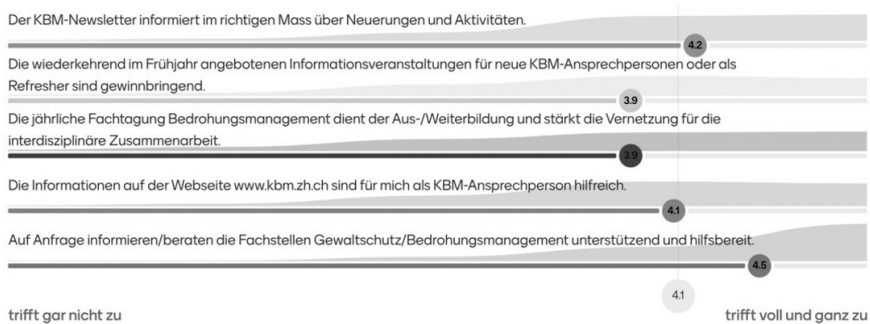


Abbildung 3: n = 289 / Bewertungs-Skala 1-5 von «trifft gar nicht zu» bis «trifft voll und ganz zu»

Die Teilnehmenden beurteilten die Informationsgefässe insgesamt als sehr gut. Verbesserungspotenzial besteht bei den wiederkehrenden Informationsveranstaltungen (Halbtage) für die Ansprechpersonen des Netzwerks jeweils im Frühjahr. Der Wunsch nach mehr Praxisbeispielen wurde geäussert.

Den Rückmeldungen zur jährlichen Fachtagung Bedrohungsmanagement zufolge, wurde die eher starke Fokussierung auf das Thema Häusliche Gewalt über die Jahre hinweg als zu einseitig empfunden. Vielen Ansprechpersonen des Netzwerks bei verschiedenen Stellen in den Regionen sind davon weniger betroffen.

b) Wie beurteilen Sie als Ansprechperson die Organisation/Struktur etc.?

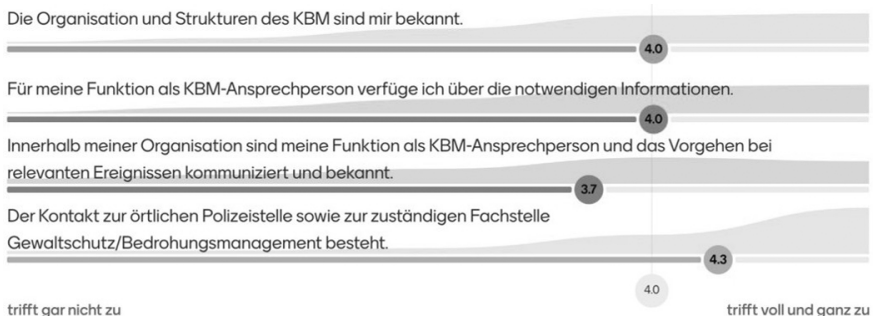
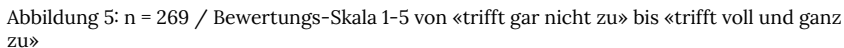


Abbildung 4: n = 300 / Bewertungs-Skala 1-5 von «trifft gar nicht zu» bis «trifft voll und ganz zu»

c) Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit den polizeilichen Fachstellen?



115

d) Wie beurteilen Sie die Wirkung des KBM? Funktioniert das System aus Ihrer Sicht?

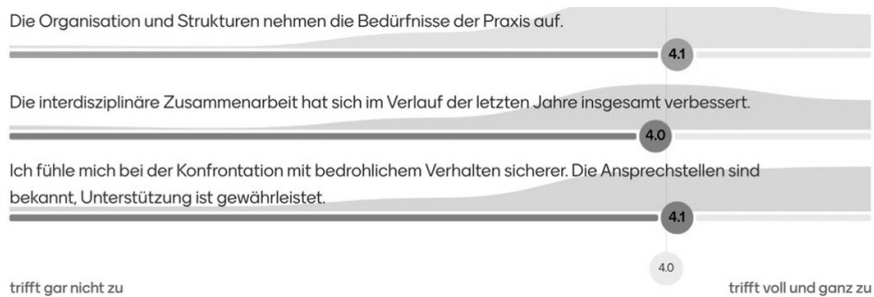


Abbildung 6: n = 269 / Bewertungs-Skala 1-5 von «trifft gar nicht zu» bis «trifft voll und ganz zu»

Die Organisation und Strukturen wurden insgesamt sehr gut beurteilt. Die Bedürfnisse aus praktischen Problemstellungen werden aufgenommen. Durchgängig wurde das KBM als sehr hilfreich, unterstützend und entlastend bezeichnet. Die Teilnehmenden fühlen sich mit dem Bedrohungsmanagement sicherer.

e) Wie viele Meldungen (ohne Notrufe) haben Sie schon bei der Polizei abgesetzt?

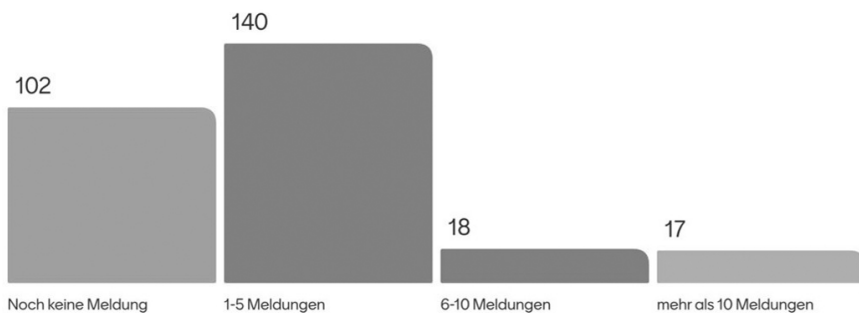


Abbildung 7: n = 277 / Anzahl Meldungen (ohne Notrufe)

Markant erscheint, dass etliche Teilnehmende noch keine Meldung an die Polizei abgesetzt haben, hingegen andere schon mehrfach an die Polizei gelangen mussten. Aus der Online-Umfrage ist nicht herauszulesen, von wo (örtlich) bzw. von welchen Stellen die Meldungen an die Polizei ergingen. Gemäss

Wahrnehmungen der polizeilichen Fachstellen Gewaltschutz/Bedrohungsmanagement stehen jedoch die Städte und grösseren Ortschaften bezüglich den Mehrfachmeldungen im Fokus.

f) Bemerkungen und Anregungen der Teilnehmenden

Zusammengefasst wurde in den Bemerkungen und Anregungen der Teilnehmenden eine breite Dankbarkeit für die Unterstützung im Umgang mit vielen schwierigen Situationen bzw. Personen deutlich sichtbar. Die Entlastung und die erhöhte Sicherheit wurden speziell hervorgehoben. Die Teilnehmenden erklärten, dass mit dem KBM klare Strukturen und Ansprechstellen geschaffen worden sind. Der niederschwellige, mitunter beratende Austausch mit den polizeilichen Fachstellen Gewaltschutz/Bedrohungsmanagement wird sehr geschätzt und der Verbund mit den Partnerorganisationen positiv bewertet.

Als Verbesserungspotenzial zurückgemeldet wurde, dass zur Verbesserung des Opferschutzes eine gemeinsame Aufarbeitung von Tötungsdelikten eingeführt werden müsste. Im Jugendbereich seien die Strukturen weiter aufzubauen und zu verbessern. Und wie zuvor an anderer Stelle schon erwähnt, erging der Wunsch, an der jährlichen Fachtagung den Themenfokus inskünftig weniger stark auf die Häusliche Gewalt eingengt zu legen.

Abschliessend auf den Punkt brachte es die eine Rückmeldung: **«Weiter so; dranbleiben und verbessern!»**

IV. Schlussbemerkungen

Zum Schluss sei mir erlaubt, rückblickend eine positive Bilanz über die zehn Jahre Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich zu ziehen. Mit vereinten Kräften ist es gelungen, eine grosse Organisation mit Strukturen bereit zu stellen, die zu massgeblicher Verbesserung des gemeinsamen Fallverständnisses und der interdisziplinären Zusammenarbeit beigetragen hat. Die Verhinderung von schwerer Gewalt und wirksamer Opferschutzes sind weiterhin das Ziel.

Mit Blick in die Zukunft bedeutet das, nicht nachzulassen, Aufgebautes weiter zu pflegen und zu optimieren. Das schaffen wir nur gemeinsam! Ich bin zuversichtlich und danke allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren bei den Behörden und allen anderen Institutionen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und das Engagement zum Schutz der Menschen im Kanton Zürich.

Literaturverzeichnis

Brunner Reinhard, Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich – Praxisbericht zum Stand der Projekte und Entwicklungen, in: Schwarzenegger Christian/Brunner Reinhard (Hrsg.), Fachtagung Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention (2017), 15 ff.

Literaturhinweis: Seit 2019 werden die Seminarbände der Fachtagung Bedrohungsmanagement gratis zum Download zur Verfügung gestellt unter: <<https://eizpublishing.ch/>>.

Zuletzt erschienene Bände bei EIZ Publishing, Zürich

- Band 237 **When the rubber hits the road – Umsetzung der VAG/AVO Revision**
Tagungsband 2024
HANSJÜRG APPENZELLER, MONICA MÄCHLER (Hrsg.), mit Beiträgen von Hansjürg Appenzeller, Claudia Biedermann, Chiara Di Pietro, Julia Ender Amacker, Helmut Heiss, Vanessa Isler, Alexander Lacher, Monica Mächler, Birgit Rutishauser Hernandez Ortega, Rupert Schaefer, Helmut Studer, Lutz Wilhelmy, 2024 – CHF 60.00.
- Band 238 **EU Enlargement and European Integration: Challenges and Perspectives**
14th Network Europe Conference – Stockholm, 25–26 September 2023
ANDREAS KELLERHALS, TOBIAS BAUMGARTNER, FATLUM ADEMI (Hrsg.), mit Beiträgen von Fatlum Ademi, Antonina Bakardjeva Engelbrekt, Melita Carević, Jelena Ceranic Perisic, Viorel Cibotaru, Waltraud Hakenberg, Garine Hovsepian, Andreas Kellerhals, Lee McGowan, Henri Vogt, Ralph Weber, 2024 – CHF 60.00.
- Band 239 **Private Equity in einer Welt von Unsicherheiten und Opportunitäten**
9. Tagung zu Private Equity – Tagungsband 2024
DIETER GERICKE (Hrsg.), mit Beiträgen von Jonas Bühlmann, Tino Gaberthüel, Dieter Gericke, Till Haechler, Petra Hanselmann, Reto Heuberger, Michel Jaccard, Yannic Schönenberger, Marc Walter, Caspar Wehrle, 2024 – CHF 60.00.
- Band 240 **Sexuelle Belästigung im öffentlichen und virtuellen Raum – Fokus der Kriminalprävention**
14. Zürcher Präventionsforum – Tagungsband 2024
CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, ROLF NÄGELI, AURELIA GURT (Hrsg.), mit Beiträgen von Naomi Chinasa Bögli, Aurelia Gurt, Pia Kuchenmüller, Dayana Mordasini, Rebecca Sigg, Claudia Stam, Aner Voloder, 2024 – CHF 60.00.
- Band 241 **Parteienkrieg und Verzögerungsbomben im Wirtschaftsstrafprozess**
15. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht – Tagungsband 2024
MARC JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, DAVID ZOLLINGER (Hrsg.), mit Beiträgen von Simone Brunner, Claire A. Daams, Friedrich Frank, Daniel Holenstein, Marc Jean-Richard-dit-Bressel, Konrad Jeker, Tanja Knodel, Gregor Münch, Cédric Remund, David Zollinger, 2024 – CHF 60.00.
- Band 242 **AT 1, Ad hoc, L-QIF, ESG, Insider, etc.: im Reich der guten und der bösen Akronyme und Abkürzungen**
Kapitalmarkt – Recht und Transaktionen XIX – Tagungsband 2023
THOMAS U. REUTTER, THOMAS WERLEN (Hrsg.), mit Beiträgen von Rainer Adlhart, Andrea Andelic, Caroline Clemetson, Fabienne Crisovan, Sarah Ganz, Deirdre Ní Annracháin, Silke Weller, 2025 – CHF 60.00.
- Band 243 **Verantwortlichkeitsrecht im Wandel**
Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht XII Tagungsband 2024
PETER R. ISLER, ROLF SETHE (Hrsg.), mit Beiträgen von Isabelle Berger, Patrik Fisch, Peter R. Isler, Valentin Jentsch, Valerie Meyer Bahar, Tobias F. Rohner, Rolf Sethe, 2025 – CHF 60.00.

- Band 244 **Fachtagung Bedrohungsmanagement – Herausforderungen unserer Zeit**
 Tagungsband 2024
 CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, REINHARD BRUNNER (Hrsg.), mit Beiträgen von Milena Brüni, Reinhard Brunner, Regina Carstensen, Karin Fehlmann, David Frei, Vivian Frei, Thomas Gerber, Katharina Girsberger, Anna Gottwald, Leonardo Vertone, 2025 – CHF 60.00.
- Band 245 **Sicherheit & Souveränität in Europa**
 Referate zu Fragen der Zukunft Europas 2022
 ANDREAS KELLERHALS (Hrsg.), mit Referaten von Michael Flügger, The Rt Hon Lord Frost of Allenton CMG, Botschafter Frédéric Journès, Livia Leu, Egils Levits, David Malpass, Petros Mavromichalis, Ambassador Chitra Narayanan, Ambassador Kojiro Shiraishi, Denys Shmyhal, Prof. Dr. Gabriele Siegert, Manuel Valls, Prof. Dr. Shinya Yamanaka, Volodymyr Zelenskyy, Dr. Andreas Zünd, 2025 – CHF 59.90.
- Band 246 **Aufbruchstimmung in der M&A-Landschaft**
 27. Zürcher Konferenz Mergers & Acquisitions – Tagungsband 2024
 TINO GABERTHÜEL, MATTHIAS WOLF (Hrsg.), mit Beiträgen von Tina Balzli, Brice Bolinger, Dieter Gericke, Marie Klingsporn, Matthias P. A. Müller, Christoph Neeracher, Philippe Seiler, Michael Tschan, Matthias Wolf, 2025 – CHF 60.00.
- Band 247 **Der Kapitalmarkt zwischen Flotation (Börsengang) und Naufragium (Restrukturierung): Navigation durch Regulierung und technologischen Wandel**
 Kapitalmarkt – Recht und Transaktionen XX – Tagungsband 2024
 THOMAS U. REUTTER, THOMAS WERLEN (Hrsg.), mit Beiträgen von Sandro Fehlmann, Thomas Müller, Anna Peter, Thomas U. Reutter, Kaan Saritas, Patrick Schärli, Jan Schmid, Michael Urwyler, Philippe Weber, Matthias Zinniker, 2026 – CHF 60.00.
- Band 248 **Mehr Ordnung, weniger Spielraum? M&A im Wandel der Kräfteverhältnisse**
 28. Zürcher Konferenz Mergers & Acquisitions – Tagungsband 2025
 TINO GABERTHÜEL, MATTHIAS WOLF (Hrsg.), mit Beiträgen von Lukas Aebi, Heiner Braun, Ann-Kathrin Bühler, Mirjam Eggen, Simone Ehrsam, Frank Gerhard, Andreas Hinsén, Urs Kägi, Marc D. Nagel, Matthias Wolf, 2026 – CHF 60.00.
- Band 249 **Unternehmenskonkurse und Strafrecht**
 16. Schweizerische Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht – Tagungsband 2025
 MARC JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, DAVID ZOLLINGER (Hrsg.), mit Beiträgen von Martin Andenmatten, Friedrich Frank, Daniel Hostenstein, Marc Jean-Richard-dit-Bressel, Franco Lorandi, Nora Markwalder, Simone Nadelhofer, David Zollinger, 2026 – CHF 60.00.
- Band 250 **VAG/AVO Revision – Erwartetes und Überraschendes**
 Tagungsband 2025
 HANSJÜRG APPENZELLER, MONICA MÄCHLER (Hrsg.), mit Beiträgen von Hansjürg Appenzeller, Camille Bosgiraud, Fabrice Eckert, Joachim Frick, Andy Jackson, Monica Mächler, Romain Paserot, Rafal Szala, 2026 – CHF 60.00.

Weitere Publikationen und Monografien

Aktuelle Probleme der WTO

RICHARD SENTI, 2025 – CHF 19.90.

Haftpflichtrecht für künstliche Intelligenz

Warum erst die starke KI unser Haftpflichtregime herausfordert

MARKUS WINKLER, 2025 – CHF 69.90/79.90.

Militärisches Gesundheitswesen

Tagung des Kompetenzzentrums MERH 2025

THOMAS GÄCHTER, CHRISTIAN KAUFMANN, BRIGITTE TAG, MARTIN WYSS (Hrsg.), mit Beiträgen von Thomas W. Buehrer, Janis Denzler, Thomas Gächter, Daniel Heller, Christian Kaufmann, Frank Rühli, Michael Schaepman, Andreas Stettbacher, Brigitte Tag, Lukas Widmer, Martin Wyss, Georg Zimmermann, 2025 – CHF 39.90/59.90.

Swiss Administrative Law

FELIX UHLMANN (Hrsg.), 2026 – CHF 30.90/49.90.

Navigating Digital Safety for Minors in Europe

A Legal Analysis and Comparison

JUTTA OBERLIN, SARAH VON HOYNINGEN-HUENE, 2026 – CHF 34.90/49.90.

Ständemehr ohne Verfassungsgrundlage?

Das Staatsvertragsreferendum sui generis und die Bilateralen III

MARTIN DUMERMUTH (Hrsg.), 2026 – CHF 29.90/49.90.

Rare Diseases

Eine interdisziplinäre Betrachtung

BRIGITTE TAG, MATTHIAS BAUMGARTNER (Hrsg.), unter Mitwirkung von Carolin Ehrentraut und Isabel Baur, mit Beiträgen von Tanja Frey, Vanessa Grand, Marinella Gugliotta, Bianca Link, Ilaria Luperi, Sandra Tölle, Ina Vogt, Olivia Wälti, 2026 – CHF 32.90/49.00.

10 Jahre Brexit: Erwartungen und Realität – Lehren für die Schweiz?

JAN ATTESLANDER, TOBIAS LOCK, 2026 – CHF 15.00/32.90.

Bilaterale III: Landesinterne Sicherungen der Demokratie – FOKUS Parlament

THOMAS PFISTERER, 2026 – CHF 16.00.

Mosaiksteine aus einem vielfältigen Leben

vom Verfassungsrat über Gerichte, Regierungsrat und Ständerat bis zu internationalen Aufträgen – Festschrift zum 85. Geburtstag von Thomas Pfisterer

BENJAMIN BÖHLER, ANDREAS GLASER, CHRISTIAN RATHGEB, MARTINA SUTER (Hrsg.), 2026 – CHF 85.00/90.00.

Bilaterale Abkommen III Schweiz-EU

Erste Analysen

CHRISTINE KADDOUS, ANDREAS KELLERHALS (Hrsg.), mit Beiträgen von Fatlum Ademi, Thomas Cottier, Stéphanie Dagron, Regula Dettling-Ott, Markus Dieth, Astrid Epiney, Michael Hahn, Simon Hirsbrunner, Christine Kaddous, Andreas Kellerhals, Evelyn Kirchsteiger-Meier, David Kläui, Cornelia Lüthy, Francesco Maiani, Andreas Th. Müller, Matthias Oesch, Benedikt Pirker, Sarah Progin-Theuerkauf, Johannes Rohrmann, Ana Šijaković Kressner, Louise Tinguely, Christa Tobler, Wesselina Uebe, 2026 – CHF 61.00/75.00.

Rechtliche Steuerung der Landgewinnung im alpinen Raum

Untersuchung am Beispiel der Autobahnüberdeckung Airolo

ANDREAS ABEGG, OLIVER STREIFF (Hrsg.), 2026 – CHF 25.00/45.00.

Die Fachtagung Bedrohungsmanagement fand zum zehnten Mal im Kanton Zürich statt. Die Veranstaltung diente dazu, das Wissen im vielfältigen Themenspektrum des seit 2015 im Kanton Zürich implementierten Bedrohungsmanagements weiter zu fördern, das Verständnis zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu festigen und die Vernetzung unter den Fachpersonen und Partnerorganisationen zu stärken.

Unsere Gesellschaft und die Sicherheitsbehörden sehen sich fortlaufend mit neuen Formen der Kriminalität und Gewalt konfrontiert. Zahlen und Fakten zeigen auf, dass Männer im Vergleich zu Frauen häufiger als Täter von Gewalttaten in Erscheinung treten. Sexualdelikte und Häusliche Gewalt stehen im Fokus. Daneben nimmt die Alterung der Bevölkerung in der Schweiz kontinuierlich zu. Die Zahl der Seniorinnen und Senioren ab 80 Jahren wird sich bis 2055 nahezu verdoppeln. Das Risiko der Opferwerdung steigt für diese vulnerable Personengruppe an; ein beträchtliches Dunkelfeld steht im Raum.

Mit Beiträgen von:

Reinhard Brunner
Thyra Elsasser
Elmar Habermeyer
Kaya Häfeli
Dominice Häni
Susanne C. Leu

Agnes Leukens
Mirjam Loewe
Christina Müller
Jörg Müller
Christian Schneider
Nadja Weir